

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 8. SEPTEMBER 1980

Nr. 36

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 551, Ausgabe Juli 1979	burg, von km 2,165 bis km 4,598; hier: Planfeststellungsbeschuß vom 24. 2. 1975
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1578	1622
Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBeihVO und des § 13 Abs. 9 HBeihVO	1579	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Neuberufung der Mitglieder des Berufungsausschusses bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für den Ausbildungsberuf Schwimmlehrerhilfe; hier: Vorschläge für die Beauftragung der Arbeitnehmer	1579	Flurbereinigung Wiesbaden-Erbenheim III
Fortbildungsveranstaltungen für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes	1579	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	1580	Beritzsdirektionen für Forsten und Naturschutz
Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Polizeivollzugsbeamte in Hessen ..	1589	Darmstadt
Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Fassung Februar 1979)	1589	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westerngrund von Neuengronau und Breunings“ vom 14. 8. 1980
Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung	1596	Regierungspräsidenten
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4219 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Dezember 1979	1596	DARMSTADT
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979	1596	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979	1597	Vorhaben der Firma Metzeler Kautschuk GmbH, 8000 München 2,
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 68 140, Ausgabe Oktober 1971 ..	1597	Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 150 Teil 1, Ausgabe September 1979	1598	Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Röderhof“ in „Rotherhof“ im Gebiet der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 159 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Juni 1978	1598	KASSEL
Der Hessische Minister der Finanzen	Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen; hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel ...	Vorhaben der Firma Willi Müller, Fleischerei, 3550 Marburg
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalaufgaben; hier: Neuregelung der Vergütungs- und Lohnfestsetzung im Bereich des künftigen Regierungspräsidenten in Gießen	1599	Buchbesprechungen
Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV — LHO); hier: VV zu § 73 LHO	1599	Öffentlicher Anzeiger
Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — Zahlungserlaß —	1617	Andere Behörden und Körperschaften
Vordruckbestellungen; hier: Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO	1619	Öffentliche Ausschreibungen
Der Hessische Minister der Justiz	Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	Stellenausschreibungen
Der Hessische Kultusminister	Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main	
Genehmigung des Kultussteuerbeschlusses der Jüdischen Gemeinde Gießen für das Rechnungsjahr 1981 ..	1620	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980	
Planfeststellung für den Ausbau und die Verlegung der Landesstraße 3226 zwischen Rotenburg a. d. Fulda/Stadteil Erkshausen einschließlich der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Schwarzenhasel, Landkreis Hersfeld-Roten-	1620	

972

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Rundschreiben vom 22. August 1979 (StAnz. S. 1826), 9. Januar 1980 (StAnz. S. 155) und 9. Juni 1980 (StAnz. S. 1155)

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 12. August 1980 — 232 — 2862.450/D II 4 — 221 972/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 21. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern

IB 21 — P 1500 A — 447

StAnz. 36/1980 S. 1578

Anlage

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
232 — 2862.450

Bonn 2, den 12. 8. 1980

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

A. Asylbewerber

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir in Ergänzung von Abschnitt II Nr. 1 unseres Rundschreibens vom 29. April 1980 — BMJFG 232 — 2862.450/BMI D II 4 — 221 972/1 — (GMBI. S. 265) auf folgendes hin mit der Bitte, hiernach zu verfahren:

I.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nachstehenden Erlaß vom 27. Juni 1980 — II b 5 — 28010/4 — an die Bundesanstalt für Arbeit gerichtet:

„Entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung vom 18. Juni 1980, bei dem das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 1980 — 8 b RKG 4/79 — berücksichtigt worden ist, bitte ich, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Bei Asylbewerbern ist vor der bindenden oder rechtskräftigen Feststellung des Asylrechts davon auszugehen, daß sie im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin nur einen vorübergehenden, also keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches I haben.

Während der Dauer des Asylverfahrens ist deshalb Kindergeld zu versagen.

Bereits zuerkanntes Kindergeld ist von Amts wegen zu entziehen (§ 22 BKG); eine Rückzahlungspflicht besteht jedoch nicht (§ 13 BKG).

2. Wird bindend oder rechtskräftig festgestellt, daß der Asylbewerber Asylrecht genießt, ist Kindergeld vom Tage der Einreise bzw. der Entziehung an rückwirkend zu zahlen.

Dieser Erlaß gilt nicht für Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden sind.

II.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat die Bundesanstalt für Arbeit den Teil II ihres Runderlasses 375/74 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.16 wurden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

2. Folgende Nr. 1.19 wurde neu eingefügt.

„Asylbewerber haben während des Asylverfahrens im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nur einen vor-

übergehenden Aufenthalt; einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt können sie hier wegen ihres unvollkommenen aufenthaltsrechtlichen Status nicht begründen (Urteil des BSG vom 31. Januar 1980 — 8 b RKG 4/79 —, demnächst abgedruckt im DBIR). Mit der Anerkennung des Asylrechts durch bindende Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung wird jedoch rückwirkend der Status als Flüchtling festgestellt (§§ 43, 44, 45 AuslG). Asylanten sind auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 S. 559) Deutschen gleichgestellt, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Anlehnung an den in § 9 Abs. 3 und 4 BKG enthaltenen Rechtsgedanken ist Kindergeld rückwirkend ab der Einreise zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt worden ist, in dem die Feststellung des Asylrechts bindend bzw. rechtskräftig geworden ist.

Aus Vertragsstaaten eingereiste Asylbewerber können für ihre dort lebenden Kinder während des Asylverfahrens einen Anspruch auf Kindergeld auch im Falle einer Arbeitsaufnahme nicht aus dem jeweiligen Abkommen über Soziale Sicherheit herleiten; nach Feststellung des Asylrechts kann ihnen jedoch Kindergeld rückwirkend für die Monate nachgezahlt werden, in denen sie erlaubterweise eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt haben, da sie auch insoweit als Flüchtlinge deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

Sofort ab Einreise steht Ausländern Kindergeld zu, die als sog. Kontingentflüchtlinge im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 AuslG im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) aufgenommen werden (vgl. Art. I Nr. 2 der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Ausländern an Deutsch-Lehrgängen vom 22. Januar 1980 — BGBl. I S. 87 —).

Ausländer oder Staatenlose, die aus Ostblockstaaten eingereist sind, werden in aller Regel auch dann nicht ausgewiesen, wenn das Asylverfahren negativ verlaufen ist; bei diesen kann daher davon ausgegangen werden, daß sie ebenfalls sofort von der Einreise an hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

Der Anspruch von Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und Kindergeld erhalten, wird durch eine nachträgliche Beantragung des Asyls nicht berührt; das gilt auch für Ausländer, denen Kindergeld für ihre im Herkunftsland lebenden Kinder auf Grund eines Abkommens über Soziale Sicherheit gezahlt wird.“

III.

Übergangsregelung zu den in Abschnitt II wiedergegebenen Änderungen des RdErl. 375/74:

1. Laufende Kindergeldfälle von Ausländern oder Staatenlosen sind, sofern es sich bei den Beziehern nicht handelt um

— sog. Kontingentflüchtlinge

— aus Ostblockstaaten eingereiste Personen

— Arbeitnehmer aus EG-Mitgliedstaaten

— bereits vor dem 1. November 1973 im Bundesgebiet beschäftigte Arbeitnehmer aus Vertragsstaaten,

daraufhin zu überprüfen, ob die Kindergeldbezieher Asylbewerber sind. Erforderlichenfalls ist bei der Ausländerbehörde anzufragen.

2. Asylbewerbern, die nach Ziffer 1 als solche festgestellt sind, ist das zuerkannte Kindergeld unverzüglich zu entziehen; es ist jedoch nicht zurückzufordern. Im Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß im Falle einer bindenden bzw. rechtskräftigen Zuerkennung des Asylrechtes erneut Kindergeld beantragt werden kann. In diesem Falle ist der Entziehungsbescheid aufzuheben und das Kindergeld nachzuzahlen, soweit noch keine Zahlung erfolgt ist.

3. Anträge von Asylbewerbern, über die noch nicht entschieden ist, sowie künftige Anträge von Asylbewerbern sind abzulehnen. Auch dabei ist darauf hinzuweisen, daß im Falle einer bindenden oder rechtskräftigen Feststellung des Asylrechts Kindergeld erneut beantragt werden kann.

Der Nachweis des Asylrechts erfolgt durch Vorlage des Internationalen Reiseausweises mit der Kennzeichnung, daß der Inhaber Flüchtling im Sinne des oben erwähnten Abkommens ist, oder des Anerkennungsbescheides; erforderlichenfalls ist bei der Ausländerbehörde anzufragen, ob die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

B. Sonstige Fragen

- I. Zu Nr. 2.218 Buchstabe h Abs. 1 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit geben wir folgenden Hinweis:

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 8. Mai 1980 die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen, das während einer unvermeidbaren Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten erzielt wird, für gesetzeswidrig erklärt.

Wir bitten, die Sachentscheidung in Fällen, in denen nach der eingangs genannten Verwaltungsregelung die Berücksichtigung eines Kindes abgelehnt werden müßte, solange zurückzustellen, bis wir uns dazu geäußert haben, welche allgemeinen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts zu ziehen sind.

- II. Ferner bitten wir, in allen Fällen, in denen in einer Entscheidung eines Landessozialgerichts eine Vorschrift des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit oder ein dazu von uns gegebener Hinweis für gesetzeswidrig erklärt und daraufhin ein Kindergeldanspruch bejaht wird, vorsorglich Revision einzulegen und uns Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zur Revisionsbegründung zu leisten. Desgleichen bitten wir, uns rechtzeitig zu beteiligen, wenn seitens eines Kindergeldantragstellers im Revisionsverfahren die Gesetzwidrigkeit einer der genannten Verwaltungsvorschriften geltend gemacht wird.

C. Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Schmitz-Pfeiffer
Im Auftrag
Dr. Becker

973

Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBeihVO und des § 13 Abs. 9 HBeihVO

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBeihVO sind bei einer dauernden Anstaltsunterbringung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur insoweit beihilfefähig, als sie bestimmte Vomhundertsätze der Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigen. Nach meinen Feststellungen wird hinsichtlich der Einbeziehung der jährlichen Sonderzuwendung nicht einheitlich verfahren.

Angesichts des Wortlauts der genannten Vorschrift und unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Erörterung dieser Frage mit Bund und Ländern bitte ich, die jährliche Sonderzuwendung bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBeihVO nicht anzurechnen, auch nicht im Monat des Zuflusses. Dagegen ist bei einer Entscheidung nach § 13 Abs. 9 HBeihVO über eine Erhöhung des Bemessungssatzes die jährliche Sonderzuwendung mit monatlich einem Zwölftel ihres Betrages zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 7. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1820 A — 200
StAnz. 36/1980 S. 1579

974

Neuberufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für den Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe;

hier: Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitnehmer

Für den o. a. Berufsbildungsausschuß bitte ich die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung um ihre Vorschläge gem. § 56 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz für die Beauftragten der Arbeitnehmer (einschließlich Stellvertreter) bis zum

15. Oktober 1980.

Die Vorschläge sind bei mir (Postfach 3167, 6200 Wiesbaden) schriftlich einzureichen.

Die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder läuft zum 31. Dezember 1980 ab.

Wiesbaden, 18. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 51 — 8 e 13

StAnz. 36/1980 S. 1579

975

Fortbildungsveranstaltungen für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes

Im Rahmen der Wiesbadener Fortbildungstage (nur für Landesbedienstete) finden in der Zeit vom 6. November bis 20. November 1980 in Wiesbaden die nachstehenden Fortbildungsveranstaltungen zu dem Thema

„Finanzen und Haushalt“

statt. Teilnehmer können nur auf dem Dienstweg gemeldet werden, d. h. in meinem Geschäftsbereich über die Regierungspräsidenten, ansonsten über die zuständigen Ressorts.

1. „Die volkswirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Haushalte“
(1/2 Tag)

— Bedeutung und Instrumente der Fiskalpolitik
— Einzelprobleme (z. B. Problem der öffentlichen Verschuldung).

Referent: Prof. Dr. Distler (Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden)

Termin: 6. November 1980

2. „Finanzplanung“

(1/2 Tag)

— Ziele, Rechtsgrundlagen und Inhalt der Finanzplanung
— Aufstellung der Finanzplanung
— Möglichkeiten und Grenzen der Finanzplanung.

Referent: RD Noe (Minister der Finanzen)

Termin: 6. November 1980

3. „Haushaltswirtschaft“

(3 Tage)

Prinzipien des Haushaltsrechts und der Haushaltswirtschaft/Aufstellung des Haushaltsplans

— Rechtsgrundlagen
— Haushaltsgrundsätze
— Kreditfinanzierung
— Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans, Gliederung des Haushaltsplans
— Beiträge zum Voranschlag, Entwurf des Haushaltsplans, Verabschiedung des Haushaltsplans
— vorläufige Haushaltsführung.

Haushaltsvollzug

— Verteilung der Haushaltsmittel
— Betriebsmittelbewirtschaftung
— Stellenbewirtschaftung
— Haushaltsvermerke
— Ausgabenbesperren
— außer- und überplanmäßige Ausgaben
— Kassenanweisungen, Überwachungslisten.

Stundung, Erlaß, Niederschlagung.

Grundzüge der Kassenorganisation, Grundzüge des Beitragsverfahrens.

Referent: RD Schoppa (Minister der Finanzen)

Termin: 10. bis 12. November 1980

4. „Rechnungsprüfung“

(1/2 Tag)

— Stellung und Aufgabe des Rechnungshofs bzw. der Rechnungsprüfungsämter
— Durchführung der Rechnungsprüfung.

Referent: RD Dr. Holzmann (Hessischer Rechnungshof)

Termin: 20. November 1980

5. „Kommunaler Finanzausgleich“

(1/2 Tag)

— Ziele, Rechtsgrundlagen, Durchführung.

Referent: MR Jordan (Minister des Innern)

Termin: 20. November 1980.

Wiesbaden, 25. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 52 — 8 e 08 251

StAnz. 36/1980 S. 1579

976

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Seit der Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen (NamÄndVwV) vom 14. Dezember 1960 und ihrer Änderung vom 8. Mai 1963 (StAnz. 1965 S. 1310) sind durch eine Reihe von Gesetzen neue namensrechtliche Regelungen getroffen worden.

Es hat sich daher als erforderlich erwiesen, die NamÄndVwV zu überarbeiten. Dabei war auch die neuere Rechtsprechung, vornehmlich zum Begriff des wichtigen Grundes (§ 3 NamÄndG), sowie die bei der Anwendung der bisherigen Vorschriften gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Der Umfang der erforderlichen Änderungen führte zu einer grundlegenden Umgestaltung der NamÄndVwV. Dabei wurden die bisherigen Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens, die der derzeitigen Fassung der NamÄndVwV als Anlage abgedruckt sind, in die Neufassung eingearbeitet.

Nachstehend gebe ich die Neufassung der AVV vom 11. August 1980, die am 1. Januar 1981 in Kraft tritt, bekannt.

Wiesbaden, 26. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 25 h 04/25 — 33

StAnz. 36/1980 S. 1580

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11. August 1980 (BAnz. Nr. 153 vom 20. August 1980)

Nach § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Erster Teil

Änderung von Familiennamen

Erster Abschnitt Anwendungsbereich des Gesetzes

1.

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört (Heimatrecht).

2.

(1) Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes dürfen den Familiennamen eines Deutschen ändern. Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

(2) Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes dürfen auch den Familiennamen

a) eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,

b) eines heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt oder

c) eines ausländischen Flüchtlings oder Asylberechtigten mit Wohnsitz,

beim Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes ändern.

3.

Im übrigen sind ausländische Staatsangehörige, die eine öffentlich-rechtliche Änderung ihres Familiennamens wünschen, an die Behörden ihres Heimatstaates zu verweisen.

4.

Ausländische Behörden oder Gerichte können den Familiennamen eines Deutschen mit Wirkung für den Geltungsbereich des Gesetzes nicht ändern. Das gilt auch, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat. Gleichwohl verfügte Namensänderungen werden im Geltungsbereich des Gesetzes nicht anerkannt, solange der Betroffene Deutscher ist.

5.

Abweichend von Nummer 4 können Behörden in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen (BGBl. 1961 II S. 1055, 1076) den Familiennamen eines Deutschen ändern, wenn der Betroffene auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Behörde den Familiennamen ändert. Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Frankreich,
Italien,
Niederlande,
Österreich,
Spanien,
Türkei.

Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt.

Zweiter Abschnitt

Antrag, Erstreckung der Namensänderung

6.

(1) Der Familienname darf nur auf Antrag des Namensträgers und nur in der beantragten Form geändert werden.

(2) Soll der Familienname mehrerer Angehöriger einer Familie geändert werden, so ist für jede Person ein eigener Antrag erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 2 bedarf es für minderjährige Kinder, auf die sich die Namensänderung kraft Gesetzes erstreckt (Nummer 8), keines Antrags. Diese Kinder sind jedoch Beteiligte (Nummer 9).

7.

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Hat der beschränkt Geschäftsfähige das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag.

8.

(1) Die Änderung des Ehenamens der Eltern oder eines Elternteils eines ehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich kraft Gesetzes auf das Kind, wenn das Kind den gleichen Familiennamen führt, unter der elterlichen Sorge der Antragsteller oder des Antragstellers steht und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines nichtehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich auf das Kind, wenn das Kind den gleichen Familiennamen führt und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist das Kind verheiratet, so erstreckt sich die Namensänderung nur auf seinen Geburtsnamen.

(2) Ob von der Erstreckung der Namensänderung auf ein minderjähriges Kind abgesehen werden sollte, wird insbesondere dann zu erwägen sein, wenn das Kind sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet, nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt und sich die Namensänderung für das Kind nachteilig auswirken könnte.

Dritter Abschnitt Beteiligte, Anhörung

9.

(1) Beteiligt an der Namensänderung sind die Personen, deren Familienname geändert wird.

(2) Beschränkt Geschäftsfähige, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind auch persönlich zu hören; die Anhörung kann unterbleiben, wenn der beschränkt Geschäftsfähige vom Vormundschaftsgericht nach Nummer 7 Abs. 2 gehört worden ist.

10.

Eltern minderjähriger Kinder sind, auch wenn sie nicht selbst an der Änderung des Familiennamens teilnehmen oder als gesetzliche Vertreter tätig werden, am Verfahren zu beteiligen. Für den Vater eines nichtehelichen Kindes gilt dies nur, wenn er dem Kind seinen Familiennamen erteilt hat und Vater und Kind noch den gleichen Familiennamen führen.

11.

Soll ein Kind (z. B. Stiefkind, Pflegekind) durch die Änderung des Familiennamens namensmäßig in eine bestimmte Familie eingegliedert werden (Nummern 40 bis 43), so sind die Familienangehörigen, die als Träger des beantragten Familien-

namens dem Kind am nächsten stehen (z. B. Stiefvater, Pflegeeltern), am Verfahren zu beteiligen.

12.

Andere Träger des bisherigen und des beantragten Familiennamens sind in der Regel nicht zu beteiligen. Die Interessen der Träger des beantragten Familiennamens sind nach den Nummern 53 und 54 zu berücksichtigen.

13.

Von der Anhörung eines Beteiligten kann abgesehen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er im Geltungsbereich des Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Anhörung mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- oder Zeitaufwand verbunden wäre.

14.

Personen, die nur zur Sachaufklärung oder Erleichterung der Meinungsbildung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Änderung des Familiennamens gehört werden, erlangen dadurch nicht die Stellung von Beteiligten.

Vierter Abschnitt Verwaltungsverfahren

Erster Unterabschnitt Antragstellung und -bearbeitung

15.

- (1) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.
- (2) Hält sich der Antragsteller im Ausland auf, so kann er den Antrag bei der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen, die ihn an die nach Nummer 16 zuständige Verwaltungsbehörde weiterleitet.

16.

- (1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Fehlen diese Merkmale, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort seiner Vorfahren im Geltungsbereich des Gesetzes.
- (2) Wird hierdurch keine örtliche Zuständigkeit begründet oder bestehen Zweifel darüber, so entscheidet der Bundesminister des Innern, welches Land für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist. Das Land bestimmt in diesen Fällen die örtlich zuständige Verwaltungsbehörde.
- (3) Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung und sind mehrere Verwaltungsbehörden örtlich zuständig, so kann eine der beteiligten Behörden im Einvernehmen mit den anderen Behörden und mit Einverständnis der Antragsteller das Verfahren für alle Antragsteller durchführen. Gleiches gilt, wenn die Anträge mehrerer Angehöriger einer Familie bei einer Behörde gestellt werden, die zur Entgegennahme nur eines Antrags zuständig ist.
- (4) Ändert sich im Laufe des Verfahrens die örtliche Zuständigkeit (Absatz 1) oder wird in einem Fall des Absatzes 2 eine örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 begründet, so kann die bisher zuständige Verwaltungsbehörde das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zustimmt.

17.

Die Verwaltungsbehörde verlangt von dem Antragsteller folgende Angaben und Unterlagen:

- a) Angabe des Grundes, der die Änderung des Familiennamens rechtfertigen soll;
- b) Angaben über die minderjährigen Kinder (Nummer 8 Abs. 1); soll sich die Änderung des Familiennamens nicht auf eines oder mehrere dieser Kinder erstrecken, Angabe der Gründe hierfür;
- c) Nachweis, daß der Antragsteller zu dem in Nummer 2 genannten Personenkreis gehört; hierfür genügt
 - aa) bei einem Deutschen

in der Regel eine Bescheinigung der Meldebehörde, der Personalausweis oder der Reisepaß; hat die Verwaltungsbehörde Zweifel, ob der Antragsteller Deutscher ist, so hat sie die zur Behebung der Zweifel erforderlichen Auskünfte einzuholen oder einen Staatsangehörigkeitsausweis oder einen Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher zu verlangen;

bb) bei einem Staatenlosen

der Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) oder ein Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz;

cc) bei einem heimatlosen Ausländer und bei Asylberechtigten ein Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz;

dd) bei einem ausländischen Flüchtling

der Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559);

- d) Nachweis des Wohnsitzes; ist der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes wohnhaft, so genügt in der Regel eine Bescheinigung der für die Wohnung des Antragstellers zuständigen Meldebehörde, bei mehreren Wohnungen der Meldebehörde der Hauptwohnung; ferner Angabe, wo der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz, bei Fehlen eines solchen einen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat;
- e) beglaubigte Abschriften des Geburtseintrags des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll; war oder ist der Antragsteller verheiratet, so ist außer der beglaubigten Abschrift seines Geburtseintrags auch eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches oder, falls ein Familienbuch nicht geführt wird, eine beglaubigte Abschrift des Heiratsintrags zu verlangen. Ist die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann die Verwaltungsbehörde sich mit der Vorlage kirchlicher oder anderer beweiskräftiger Bescheinigungen begnügen;
- f) für Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes;
- g) wenn der Antrag für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person durch einen Vormund oder Pfleger gestellt wird, die nach Nummer 7 Abs. 1 erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts;
- h) wenn der Antrag für einen beschränkt Geschäftsfähigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, gestellt wird, einen Nachweis über das Ergebnis der vormundschaftsgerichtlichen Anhörung (Nummer 7 Abs. 2);
- i) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller schon einmal einen Antrag auf Änderung des Familiennamens gestellt hat. Ist dies der Fall, so sind auch die Verwaltungsbehörde, bei der der frühere Antrag gestellt wurde, sowie die von dieser getroffene Entscheidung anzugeben.

Die Verwaltungsbehörde kann einen Einkommensnachweis verlangen, soweit dies für die Gebührensatzsetzung erforderlich ist.

18.

- (1) Die Verwaltungsbehörde beschafft folgende Unterlagen:
 - a) bei dem Antrag einer volljährigen Person, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz hat, Auskünfte aus den Schuldnerverzeichnissen nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung und § 915 der Zivilprozeßordnung der Amtsgerichte, in deren Bezirk diese Person in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz, beim Fehlen eines solchen einen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat;
 - b) wenn der Familienname einer über vierzehn Jahre alten Person geändert werden soll, eine Auskunft von der zuständigen Polizeidienststelle, ob Vorgänge über diese Person vorhanden sind;
 - c) wenn der Familienname eines Stiefkindes oder eines Pflegekindes geändert werden soll (Nummern 40 bis 42), die Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes;
 - d) die Stellungnahme der Beteiligten nach den Nummern 9 bis 12;
 - e) wenn der Familienname einer Person geändert werden soll, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes geboren ist und für die eine von einem deutschen Standesbeamten ausgestellte Personenstandsurkunde nicht vorgelegt wurde, eine Auskunft des Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) darüber, ob die Geburt dieser Person in den von ihm geführten Personenstandsbüchern beurkundet ist.
- (2) Die Verwaltungsbehörde kann auch Unterlagen nach Nummer 17 beschaffen, wenn der Antragsteller diese nicht selbst beibringen kann.

19.

Ist die Verwaltungsbehörde nicht selbst für die Entscheidung zuständig, so legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der für die Entscheidung zuständigen Behörde (Entscheidungsbehörde) vor.

20.

Die Entscheidungsbehörde wird von einer Veröffentlichung des Antrags und der Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwänden in der Regel absehen können.

Zweiter Unterabschnitt Entscheidungen

21.

(1) Hält die Entscheidungsbehörde den Antrag auf Änderung des Familiennamens für begründet und ist neben den Personen, auf die sich die Namensänderung erstrecken soll, ein weiterer Beteiligter nicht vorhanden, so ist die Entscheidung dem Antragsteller bekanntzugeben; mit der Bekanntgabe wird die Namensänderung wirksam. Wohnt der Antragsteller im Ausland, so wird die Entscheidung durch die zuständige konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben. Über die Änderung des Familiennamens ist eine Urkunde nach einem Muster der Anlagen 1 bis 3 zu erteilen; hierbei ist das Muster der Anlage 1 auch für die Fälle der Nummern 58 und 59 zu verwenden.

(2) Ist ein weiterer Beteiligter vorhanden, so ergeht über die Änderung des Familiennamens ein schriftlicher Bescheid. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Namensänderung erst wirksam wird, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist. Der Bescheid ist dem Antragsteller bekanntzugeben und dem Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Ist der Bescheid unanfechtbar geworden, so ist dem Antragsteller eine Urkunde nach einem Muster der Anlagen 1 bis 3 zu erteilen.

(3) Erstreckt sich die Änderung des Familiennamens auf mehrere Personen, so sollen von einer Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 so viele Ausfertigungen erteilt werden, wie Personen von der Namensänderung betroffen sind.

22.

Hält die Entscheidungsbehörde den Antrag auf Änderung des Familiennamens für unbegründet, so gibt sie dem Antragsteller hiervon Kenntnis und Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern; sie stellt ihm anheim, den Antrag zurückzunehmen. Nach Fristablauf lehnt sie den Antrag auf Änderung des Familiennamens schriftlich unter Angabe der Gründe ab, sofern sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

Dritter Unterabschnitt Mitteilungen

23.

(1) Die Verwaltungsbehörde übersendet für jede Person, deren Geburtsname geändert worden ist oder auf deren Geburtsnamen sich die Namensänderung erstreckt, eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, wenn die Geburt

a) im Geltungsbereich des Gesetzes, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) beurkundet ist, dem Standesbeamten, der die Geburt beurkundet hat;

b) in einem auf Grund des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch § 28 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), angelegten Personenstandsregister (Konsularregister) oder in einem Gebiet beurkundet ist, in dem ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West).

Ist der Geburtsname eines ehelichen Kindes geändert worden, so sollen nach Möglichkeit auf der Rückseite der beglaubigten Abschrift der Urkunde Kennzeichen und Führungsort des Familienbuches oder Tag und Ort der Eheschließung der Eltern des Kindes angegeben werden.

(2) Ist eine Person, deren Geburt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, als Ehegatte oder Kind in einem Familienbuch eingetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt. Eine etwaige Mitteilungspflicht nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

24.

(1) Die Verwaltungsbehörde übersendet für jede Person, deren Ehefrau geändert worden ist, eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt.

(2) Wird ein Familienbuch nicht geführt, so übersendet die Verwaltungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, wenn die Eheschließung

a) im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat;

b) in einem auf Grund des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch § 28 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), angelegten Personenstandsregister (Konsularregister) oder in einem Gebiet beurkundet ist, in dem ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West).

(3) Ist die Eheschließung in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) beurkundet, so übersendet die Verwaltungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat. Eine etwaige Mitteilungspflicht nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn nur der dem Ehenamen vorangestellte oder angeführte persönliche Namensteil geändert worden oder fortgefallen ist.

25.

Die Verwaltungsbehörde gibt von der Änderung des Familiennamens ferner folgenden Stellen Kenntnis:

a) der für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Meldebehörde;

b) wenn der Familienname einer über vierzehn Jahre alten Person geändert worden ist,

aa) dem Bundeszentralregister,

bb) dem Verkehrszentralregister,

cc) der zuständigen Polizeidienststelle, sofern diese mitgeteilt hat, daß Vorgänge über diese Person vorhanden sind (Nummer 18 Abs. 1 Buchstabe b);

c) wenn der Antragsteller im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, dem zuständigen Amtsgericht.

26.

Eine Bekanntmachung der Änderung des Familiennamens durch Einrücken in eine Tageszeitung ist nur dann anzuordnen, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen.

Fünfter Abschnitt Wichtiger Grund

Erster Unterabschnitt Allgemeines

27.

(1) Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und — im Grundsatz — abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat Ausnahmecharakter. Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts erreicht werden kann.

(2) Möglich ist insbesondere eine namensgestaltende Erklärung, durch die

a) ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehefrau geworden ist, seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellt (§ 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen wieder annimmt (§ 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

c) die Ehegatten ihren Ehenamen nachträglich bestimmen (§ 13a Abs. 2 des Ehegesetzes);

d) ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern, eines Elternteils oder des Annehmenden anschließt (§ 1617 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, § 1618 Abs. 4, § 1720 Satz 1 und 3, § 1737 Satz 3, § 1740 f Abs. 3, § 1757 Abs. 1 Satz 4,

§ 1765 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 13 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Ehegesetzes);

- e) in den Fällen des Buchstaben d das Kind und sein Ehegatte die Namensänderung auf ihren Ehenamen erstrecken (§ 1617 Abs. 4, § 1618 Abs. 4, § 1720 Satz 2, § 1737 Satz 3, § 1740 f Abs. 3, § 1757 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 13 a Abs. 3 Satz 2 des Ehegesetzes);
- f) die Mutter eines nichtehelichen Kindes und deren Ehemann diesem Kind ihren Ehenamen erteilen (§ 1618 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) der Vater eines nichtehelichen Kindes diesem Kind seinen Familiennamen erteilt (§ 1618 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Eine Änderung des Familiennamens durch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist möglich in den Fällen des § 1740 f Abs. 2 Satz 2, des § 1740 g und des § 1765 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Artikels 12 § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder.

28.

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers (Nummer 29) an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter (Nummer 29) und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören (Nummer 30).

29.

Das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Änderung des Familiennamens und die etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter (Nummern 10 bis 12) sind in erster Linie auf Grund ihres eigenen Vorrangens festzustellen. Anhaltspunkte für die Gewichtung dieser Gründe können aus der beispielhaften Darstellung typischer Fallgruppen (Nummern 34 bis 50) gewonnen werden. Unlautere Gründe, wie z. B. die beabsichtigte Erschwerung von Vollstreckungsmaßnahmen, sind nicht schutzwürdig.

30.

(1) Von den Grundsätzen, die in den im Geltungsbereich des Gesetzes anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommen, sind in erster Linie der zwingende Charakter dieses Rechts, die Funktion des Familiennamens zur Kennzeichnung der Familienzugehörigkeit sowie das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens zu berücksichtigen.

(2) Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z. B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, daß der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder daß ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt.

(3) Die im Namensrecht zum Ausdruck kommende Funktion des Familiennamens zur einheitlichen Kennzeichnung der Angehörigen einer Familie ist zu beachten. Jedoch gilt dieser Grundsatz uneingeschränkt nur noch für den Ehenamen bei bestehender Ehe und in etwas abgeschwächter Form für die Namensgleichheit zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder dem für ihre Namensführung maßgeblichen Elternteil. Begehren volljährige Familienangehörige aus schutzwürdigen Gründen eine Änderung des Familiennamens, so werden diese Gründe den Gesichtspunkt der einheitlichen Namensführung in der Familie im allgemeinen überwiegen; anderen Familienangehörigen kann in geeigneten Fällen (z. B. bei anstößig oder lächerlich klingenden Namen) eine gleichartige Namensänderung anheimgestellt werden. Nummer 12 bleibt unberührt.

(4) Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Steht der Antragsteller im Schuldnerverzeichnis, so ist der Antrag in der Regel abzulehnen. Ergibt sich aus dem Führungszeugnis, daß der Antragsteller erheblich oder wiederholt vorbestraft ist, oder sind Strafverfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren) anhängig, so soll dem Antrag nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen. Bei Kindern und Heranwachsenden wiegt der Gesichtspunkt der Beibehaltung des überkommenen Namens weniger schwer als

bei Erwachsenen, die im Berufsleben, im Rechtsverkehr und Behörden gegenüber schon häufiger unter ihrem Familiennamen in Erscheinung getreten sind.

31.

Ergibt die nach Nummer 28 vorzunehmende Gewichtung ein Überwiegen des schutzwürdigen Interesses des Antragstellers an der Änderung des Familiennamens und liegt somit ein wichtiger Grund für die Namensänderung vor, so ist dem Antrag in der Regel stattzugeben. Gesichtspunkte, die bereits bei der Abwägung zur Feststellung des wichtigen Grundes berücksichtigt worden sind, können als Ermessenserwägungen nicht mehr herangezogen werden. Liegt ein wichtiger Grund für die Namensänderung nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen.

32.

Vorstrafen und sonstiges Fehlverhalten des Antragstellers schließen eine Namensänderung nicht aus; sie sind aber bei der Abwägung zur Feststellung des wichtigen Grundes unter dem Gesichtspunkt der Identifizierbarkeit zu beachten (Nummer 30 Abs. 4).

Zweiter Unterabschnitt Typische Fallgruppen

33.

Als Anhaltspunkte zur Feststellung des wichtigen Grundes für eine Änderung des Familiennamens werden nachstehend die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fallgruppen aufgeführt. Die für die Entscheidung gegebenen Hinweise sind im Interesse einer einheitlichen Handhabung zu beachten. Die Darstellung ist jedoch nur beispielhaft. Abweichungen im Sachverhalt können abweichende Entscheidungen rechtfertigen.

a) Beseitigung mit dem Familiennamen verbundener Behinderungen

34.

Kommt ein Familienname in dem engeren Lebensbereich des Namensträgers mehrfach vor, so rechtfertigt dies eine Namensänderung, wenn die Gefahr häufiger Verwechslungen besteht. Wenn der Familienname im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes oder in größeren Teilbereichen so oft vorkommt, daß er generell an Unterscheidungskraft eingebüßt hat (Sammelname), braucht eine konkrete Verwechslungsgefahr nicht glaubhaft gemacht zu werden. Sammelnamen sind z. B. die Namen Meyer (Maier, Mayer), Müller, Schmidt und Schulz sowie regional ähnlich häufig vorkommende Familiennamen.

35.

Familiennamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder Anlaß zu frivolen oder unangemessenen Wortspielen geben können, rechtfertigen regelmäßig eine Namensänderung. Bei der Prüfung der Anstößigkeit oder Lächerlichkeit eines Familiennamens ist der sachliche Maßstab allgemeiner Erfahrungen anzulegen. Besondere Gründe, die etwa in der Person, dem Beruf oder der Umgebung des Antragstellers liegen, sind zu berücksichtigen.

36.

Führen Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens zu einer nicht nur unwesentlichen Behinderung des Antragstellers, so ist eine Namensänderung regelmäßig gerechtfertigt. Gleiches gilt für Doppelnamen und sehr lange oder besonders umständliche Familiennamen (z. B. „Grüner genannt Waldmüller.“).

37.

(1) Aus der Tatsache allein, daß ein Familienname fremdsprachigen Ursprungs ist oder nicht deutsch klingt, kann ein wichtiger Grund für eine Namensänderung im allgemeinen nicht abgeleitet werden; jedoch werden bei fremdsprachigen Familiennamen die Voraussetzungen der Nummer 36 häufig vorliegen.

(2) Im Anschluß an die Einbürgerung eines Ausländers kann der Familienname geändert werden, wenn dieser die ausländische Herkunft des Namensträgers in besonderem Maße erkennen läßt und der Antragsteller im Interesse der weiteren Eingliederung Wert auf einen unauffälligeren Familiennamen legt.

(3) Außerdem können Besonderheiten ausländischen Namensrechts, die bei Gebrauch im Geltungsbereich des Gesetzes hinderlich sind, durch eine Namensänderung beseitigt werden.

38.

Bei Familiennamen mit „ss“ oder „ß“ sowie bei Familiennamen mit Umlauten ergeben sich häufig Schwierigkeiten durch abweichende Schreibweisen ein und desselben Namens. Können diese Schwierigkeiten nicht nach den Vorschriften des Personenstandsrechts in einer für den Namensträger befriedigenden Form beseitigt werden, so ist eine Namensänderung im allgemeinen gerechtfertigt. Entsprechendes gilt, wenn der Namensträger durch die Schreibweise seines Familiennamens mit „ß“ oder mit einem Umlaut im Ausland nicht nur unwesentlich behindert ist.

39.

(1) Ist ein seltener oder auffälliger Familienname durch die Berichterstattung über eine Straftat so eng mit Tat und Täter verbunden, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung bei Nennung des Namens auch nach längerer Zeit noch immer ein Zusammenhang hergestellt wird, so kann der Familienname des Täters und gegebenenfalls auch der seiner Angehörigen zur Erleichterung der Resozialisierung geändert werden. Dies kann bereits vor der Haftentlassung geschehen, wenn die Strafvollzugsbehörde dies befürwortet. Nummer 30 Abs. 4 ist zu beachten.

(2) Der Familienname von Angehörigen des Täters kann geändert werden, wenn dies, etwa im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel, zur Vermeidung von Belästigungen sinnvoll erscheint. Besteht eine objektive Behinderung nicht und hat der Angehörige nur den Wunsch, sich von dem Täter loszusagen oder zu distanzieren, rechtfertigt dies eine Namensänderung im allgemeinen nicht.

b) Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen

40.

(1) Häufig bezwecken Anträge auf Änderung des Familiennamens die Anpassung des Namens eines Kindes aus einer aufgelösten Ehe an den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils, den dieser infolge Wiederverheiratung oder durch Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs führt.

(2) Für die Entscheidung ist maßgebend, ob die Änderung des Familiennamens dem Wohl des Kindes förderlich ist. Dabei sind sein Interesse an der einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft und sein Interesse an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil gegeneinander abzuwägen. Das Interesse des Kindes an der namensmäßigen Eingliederung in die neue Familie wird im allgemeinen dann größer sein, wenn das Kind noch jünger ist und die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß es sich wegen der Namensverschiedenheit von dem neuen Familienverband ausgeschlossen fühlt. Letzteres kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn in der neuen Ehe des sorgeberechtigten Elternteils Kinder vorhanden sind (Halb- oder Stiefgeschwister), die bereits den angestrebten Familiennamen führen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Beibehaltung der namensmäßigen Übereinstimmung mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil der Aufrechterhaltung der persönlichen Bindung zwischen dem Kind und diesem Elternteil dient und daher ebenfalls dem Wohl des Kindes entsprechen kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Beziehungen des Kindes zu diesem Elternteil enger sind und dieser Elternteil von dem Kind als Vater oder Mutter akzeptiert wird. Die Bildung eines Doppelnamens aus dem bisherigen Familiennamen und dem Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils ist in der Regel dem Wohl des Kindes nicht förderlich.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn die Ehe der Eltern des Kindes durch Tod aufgelöst worden ist.

41.

Soll der Familienname eines nichtehelichen Kindes, das infolge einer Namenserteilung nach § 1618 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ehenamen seiner Mutter und seines Stiefvaters führt, nach Eheauflösung dem neuen Familiennamen der Mutter angepaßt werden, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist.

42.

Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind nicht oder noch nicht in Frage kommt.

43.

Hat ein Elternteil dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit seiner Eheschließung geführten Namen nach § 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorangestellt oder hat die Mutter vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen angefügt, so rechtfertigt der Wunsch des Kindes, ebenfalls den Doppelnamen dieses Elternteils zu führen, eine Namensänderung nicht.

c) Wiederherstellung früherer Familiennamen

44.

Ist der Familienname eines deutschen Volkszugehörigen im Ausland in eine fremdsprachige Namensform geändert worden, so kann der ursprüngliche Familienname für den Betroffenen sowie für seine Abkömmlinge durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden. Vorab ist zu prüfen, ob die ausländische Namensänderung im Geltungsbereich des Gesetzes wirksam geworden ist. Ist das nicht der Fall, so bedarf es keiner Namensänderung; der ursprüngliche Familienname kann personenstandsrechtlich (z. B. durch Anlegung eines Familienbuches) verlaublich werden.

45.

Einem Antrag auf Wiederherstellung eines früher rechtmäßig geführten Familiennamens mit einer ehemaligen Adelsbezeichnung als Namensbestandteil ist in der Regel zu entsprechen, wenn der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 1919 erworben hat, vorher Staatsangehöriger von Estland, Litauen, Rumänien oder der Tschechoslowakei war und ihm die Führung der ehemaligen Adelsbezeichnung vor der Einbürgerung durch ein Gesetz oder eine Verwaltungsmaßnahme seines früheren Heimatstaates verboten worden ist. Gleiches gilt für Antragsteller, die ihren Familiennamen von einer unter Satz 1 fallenden Person ableiten.

46.

Ist ein Familienname durch einen familienrechtlichen Vorgang (z. B. Eheschließung, Annahme als Kind, Namenserteilung) untergegangen, so ist eine Wiederherstellung des Namens im allgemeinen nur nach den einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts möglich.

d) Mit Höfen oder Unternehmen verbundene Familiennamen

47.

Die Führung eines mit einem Hofe oder einem Unternehmen verbundenen Familiennamens kann dem Eigentümer, seinem Ehegatten und seinen Kindern im Wege der Namensänderung gestattet werden.

e) Erhaltung aussterbender Familiennamen

48.

Das Aussterben eines Familiennamens rechtfertigt für sich allein eine Namensänderung nicht.

f) Beseitigung hinkender Namensführung

49.

Führt ein Deutscher, der auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, nach dem Recht des ausländischen Staates, dessen Staatsangehöriger er auch ist, einen anderen Familiennamen als den, den er nach dem Recht im Geltungsbereich des Gesetzes zu führen verpflichtet ist, so kann die „hinkende Namensführung“ dadurch beseitigt werden, daß der im Geltungsbereich des Gesetzes zu führende Familienname in den Familiennamen geändert wird, der nach dem Recht des anderen Staates zu führen ist. Soll dagegen der andere Familienname aufgegeben werden, so ist der Betroffene an die Behörden des Staates zu verweisen, dessen Staatsangehörigkeit er auch besitzt.

g) Gewährung eines tatsächlich geführten Familiennamens

50.

Die langjährige gutgläubige Führung des erstrebten Familiennamens rechtfertigt eine Namensänderung nur, wenn der Antragsteller ohne die Namensänderung Nachteile erleiden würde.

Sechster Abschnitt Wahl des neuen Familiennamens

51.

Soweit der neue Familienname nicht bereits mit dem wichtigen Grund für die Namensänderung vorgegeben ist (z. B.

Nummern 40 bis 50), gelten für die Wahl des neuen Namens die Nummern 52 bis 55.

52.

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt dem Antragsteller. Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen.

53.

(1) Der neue Familienname muß zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z. B. kein Sammelname sein. Ein Künstler- oder ein Phantasienamen (Pseudonym) soll als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang und Schreibweise auch geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Länge im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z. B. zu Abkürzungen führen, sollen ebenfalls vermieden werden.

(2) Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens soll Rücksicht genommen werden, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, daß der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird.

(3) Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem oder politischem Gebiet, erhalten hat, soll im allgemeinen nicht gewährt werden.

(4) Ein Familienname mit einer früheren Adelsbezeichnung soll nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ergibt sich aus dem Normzweck des fortgeltenden Artikels 109 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (BGBl. III, Gliederungsnummer 401-2), nach dem die bei seinem Inkrafttreten geführten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens fortbestehen und Adelsbezeichnungen nicht mehr verliehen werden dürfen. Nummer 45 bleibt unberührt.

54.

(1) Als neuer Familienname kann z. B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewährt werden. Daneben kommt, insbesondere bei der Änderung eines fremdsprachigen Namens (Nummer 37), die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Namensänderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens (Nummern 36 und 38) genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

(2) Bei einer Änderung des Familiennamens zur Beseitigung einer Verwechslungsgefahr oder bei einem Sammelnamen (Nummer 34) kann dem bisherigen Familiennamen auch ein unterscheidender Zusatz hinzugefügt werden. Ortsnamen sollen als Namenszusatz im allgemeinen nicht gewährt werden. Die Namensteile sind durch Bindestrich zu verbinden. Im übrigen ist bei der Gewährung von Doppelnamen zurückhaltend zu verfahren, da hier im besonderen Maße die Gefahr der Entstehung zu langer oder umständlicher Familiennamen besteht.

55.

Sofern der gewünschte Familienname diesen Grundsätzen nicht entspricht, ist dem Antragsteller zur Vermeidung der Ablehnung seines Antrags die Wahl eines anderen Familiennamens anheimzustellen.

Siebenter Abschnitt Änderung des Ehenamens

56.

Während des Bestehens der Ehe darf der Ehe name (§ 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur für beide Ehegatten gemeinsam und nur in gleicher Form geändert werden. Der von einem Ehegatten dem Ehenamen nach § 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorangestellte Geburts- oder frühere Ehenamen oder vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen angefügte Geburtsname wird durch die Änderung des Ehenamens nicht berührt.

57.

Die Änderung des Ehenamens schließt die Änderung des Geburtsnamens des Ehegatten ein, dessen Geburtsname Ehenamen ist.

58.

Die Änderung des in der Ehe geführten Familiennamens für einen Ehegatten allein ist nur zulässig, wenn entweder

- a) die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen (z. B. weil sich der Name des anderen Ehegatten nach ausländischem Recht bestimmt) oder
- b) nur der dem Ehenamen nach § 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorangestellte oder vor dem 1. Juli 1976 angefügte persönliche Namensteil geändert werden oder fortfallen soll.

59.

Ein wichtiger Grund für die Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten wird nur selten vorliegen. Die Änderung ist aber möglich, z. B. wenn dieser Name für die Eltern und Geschwister des Ehegatten gleichzeitig geändert wird. Ist der Geburtsname Ehenamen geworden, so ist zu prüfen, ob eine Änderung des Ehenamens und des Geburtsnamens in Frage kommt (Nummer 57). Ist der Geburtsname nach § 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Ehenamen vorangestellt oder vor dem 1. Juli 1976 angefügt worden, so schließt die Änderung des Geburtsnamens auch die Änderung dieses Namensteils ein.

Zweiter Teil Änderung von Vornamen

Erster Abschnitt Verfahren

60.

Anträge auf Änderung von Vornamen sind unter sinngemäßer Anwendung der Nummern 1 bis 26 zu behandeln.

61.

Wird dem Antrag stattgegeben, so ist eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.

Zweiter Abschnitt Wichtiger Grund

62.

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt. Die Nummern 28 bis 32 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen geringer zu bewerten ist. Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

63.

Mit dem Ausspruch der Annahme als Kind kann das Vormundschaftsgericht Vornamen des Kindes ändern, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Hat das Vormundschaftsgericht das Vorliegen schwerwiegender Gründe verneint und deshalb die Änderung der Vornamen abgelehnt, so kommt auch eine Änderung der Vornamen nach dem Namensänderungsgesetz aus mit der Annahme als Kind zusammenhängenden Gründen nicht in Betracht.

64.

Für die Wiederherstellung früher geführter Vornamen gilt Nummer 44 entsprechend.

65.

Sind Vornamen eines Deutschen in einem nicht nach deutschem Recht geführten Personenstandsbuch entgegen dem Willen der Sorgeberechtigten in fremdsprachiger Form eingetragen worden, so sollen sie erst dann geändert werden, wenn nicht nach § 58 Abs. 3 Satz 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) verfahren werden kann.

Dritter Abschnitt Wahl der neuen Vornamen

66.

Als neue Vornamen dürfen anstößige oder solche Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Als Vornamen dürfen auch Familiennamen nicht gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig.

67.

Für Personen männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen

zulässig. Nur der Vorname Maria darf Personen männlichen Geschlechts neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden.

68.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Wird eine andere Schreibweise verlangt, so ist dies aktenkundig zu machen.

**Dritter Teil
Feststellung von Familiennamen**

**Erster Abschnitt
Voraussetzungen**

69.

Ist zweifelhaft, welchen Familiennamen ein Deutscher zu führen berechtigt ist, so kann die zuständige Behörde diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Außer für Deutsche kommt eine Feststellung des Familiennamens auch für den in Nummer 2 weiter aufgeführten Personenkreis in Betracht.

70.

Zweifelhaft ist die Führung eines Familiennamens dann, wenn entweder die tatsächlichen Unterlagen oder die der Behörde zur Verfügung stehenden Rechtsquellen nicht ausreichen, um eindeutig bestimmen zu können, welcher Familienname der richtige ist. Soll dagegen eine nachweisbar unrichtige Eintragung des Familiennamens in einem Personenstandseintrag richtiggestellt werden, so ist ein Berichtigungsverfahren nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes angezeigt.

71.

Stößt eine beantragte Feststellung des Familiennamens auf erhebliche Schwierigkeiten oder ist ein langwieriger Rechtsstreit zu erwarten, so sollte erwogen werden, ob nach Lage des Falles statt der beantragten Feststellung eine Änderung des Familiennamens in Betracht kommt.

**Zweiter Abschnitt
Inhalt und Wirkung der Feststellung des Familiennamens**

72.

Es ist der Familienname festzustellen, dessen Richtigkeit nach den Ermittlungen am wahrscheinlichsten ist. Dabei hat die Behörde von Amts wegen alle ihr zugänglichen Beweismittel auszuschöpfen. Nach Lage des Falles kann es darauf

ankommen, diejenige Namensform zu ermitteln, die die Verfahren des Betroffenen zu der Zeit geführt haben, in der die früher vielfach übliche willkürliche Änderung des Familiennamens verboten und damit die Bildung fester Familiennamen abgeschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt liegt in den meisten deutschen Ländern zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

73.

Durch die Feststellung des Familiennamens wird kein neuer Name erteilt, sondern der richtige Familienname mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt. Die Feststellung erstreckt sich unmittelbar nur auf die in der Entscheidung genannten Personen.

**Dritter Abschnitt
Verfahren**

74.

Das Feststellungsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der Nummern 6 bis 26 durchzuführen.

75.

Wird der Familienname so wie beantragt festgestellt, so ist eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 zu erteilen.

76.

Wird der Familienname von Amts wegen oder anders als beantragt festgestellt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen; dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Ist der Bescheid unanfechtbar geworden, so ist den Betroffenen eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 zu erteilen.

**Vierter Teil
Schlußbestimmungen**

77.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1960 (BAnz. Nr. 249 vom 24. Dezember 1960), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 8. Mai 1963 (BAnz. Nr. 91 vom 16. Mai 1963), wird aufgehoben.

78.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Anlage 1

**Urkunde
über die Änderung des Familiennamens**

Vorname(n), Familienname, ggf. auch Geburtsname

geboren am in

wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)

führt an Stelle des bisherigen Familiennamens

den Familiennamen

Die Namensänderung erstreckt sich nur auf die hier aufgeführte Person.

Ort, Datum

Behörde, Aktenzeichen

Unterschrift, Dienstsiegel

Die Namensänderung ist wirksam seit dem

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 2

Urkunde über die Änderung des Familiennamens

Vorname(n), Familienname, ggf. auch Geburtsname

geboren am in

wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)

führt an Stelle des bisherigen Familiennamens

den Familiennamen

Diese Namensänderung erstreckt sich auf den Geburtsnamen folgender Kinder:

Vornamen geboren am in

- 1.
2.
3.
4.

Die Namensänderung erstreckt sich nur auf die hier aufgeführten Personen.

Ort, Datum

Behörde, Aktenzeichen

Unterschrift, Dienstsiegel

Die Namensänderung ist wirksam seit dem

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 3

Urkunde über die Änderung des Familiennamens

Vorname(n), Familienname, ggf. Geburtsname

geboren am in

wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)

und seine Ehefrau

Vorname(n), Familienname, ggf. Geburtsname

geboren am in

wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)

führen an Stelle des bisherigen Ehenamens

den Ehenamen

Die Namensänderung erfasst auch den Geburtsnamen des Ehemanns*/(der Ehefrau*). Die Änderung des Ehenamens erstreckt sich auch auf den Geburtsnamen folgender Kinder:

Vornamen geboren am in

- 1.
2.
3.
4.

Die Namensänderung erstreckt sich nur auf die hier aufgeführten Personen.

Ort, Datum

Behörde, Aktenzeichen

Unterschrift, Dienstsiegel

Die Namensänderung ist wirksam seit dem

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift, Dienstsiegel

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Urkunde
über die Änderung der Vornamen

Vorname(n), Familienname, ggf. auch Geburtsname

geboren am in

wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)

führt an Stelle des/der bisherigen Vornamen(s)

den/die Vornamen

Ort, Datum

Behörde, Aktenzeichen

Unterschrift, Dienstsiegel

Die Namensfeststellung ist wirksam seit dem

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 5

Urkunde
über die Feststellung des Familiennamens

Mit allgemein verbindlicher Wirkung ist für
Vorname(n), Familienname, ggf. auch Geburtsname

geboren am in

wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)

der Familienname

festgestellt worden.

Diese Namensfeststellung erstreckt sich auf den Geburtsnamen folgender Kinder:

1. Vornamen geboren am in

2.

3.

4.

Die Namensfeststellung erstreckt sich nur auf die hier aufgeführten Personen.

Ort, Datum

Behörde, Aktenzeichen

Unterschrift, Dienstsiegel

Die Namensfeststellung ist wirksam seit dem

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 6

**Urkunde
über die Feststellung des Familiennamens**

Mit allgemein verbindlicher Wirkung ist für
Vorname(n), Familienname, ggf. Geburtsname

geboren am in
wohnhaf in (Ort, Straße, Hausnummer)
und seine Ehefrau
Vorname(n), Familienname, ggf. Geburtsname
geboren am in
wohnhaf in (Ort, Straße, Hausnummer)

der Ehepartner
festgestellt worden.

Die Namensfeststellung erfaßt auch den Geburtsnamen des Ehemanns*/der Ehefrau*.
Die Feststellung des Ehenamens erstreckt sich auch auf den Geburtsnamen folgender
Kinder:

Vornamen geboren am in
1.
2.
3.
4.
Die Namensfeststellung erstreckt sich nur auf die hier aufgeführten Personen.
Ort, Datum

Behörde, Aktenzeichen
Unterschrift, Dienststempel

Die Namensfeststellung ist wirksam seit dem
Ort, Datum
Behörde
Unterschrift, Dienststempel

*) Nichtzutreffendes streichen

977

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Polizeivollzugsbeamte in Hessen (VV UZwG Pol)

Bezug: Erlaß vom 24. Juli 1980 (StAnz. S. 1424)
In Nr. 2.1.3., 4. Zeile der o. a. Verwaltungsvorschrift (S. 1425, rechte Spalte), muß es statt „§ 81 c Abs. 4 StPO“ richtig „§ 81 c Abs. 6 StPO“ heißen.

Wiesbaden, 20. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 22 b 06 01

StAnz. 36/1980 S. 1589

978

Technische Baubestimmungen;

hier: Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Fassung Februar 1979)

1. Die Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Ergänzung zu DIN 1052 Teil 1 — Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung, Ausgabe Oktober 1969) — Fassung Februar 1979 — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Fassung Februar 1979 der Richtlinie ersetzt die frühere Fassung August 1963, die mit Erlaß vom 1. November 1963 (StAnz. 1964 S. 151) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

Die Richtlinie ist als Anlage abgedruckt.

2. Bei Anwendung der Richtlinie (Fassung Februar 1979) ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschnitt 2

Nach den Richtlinien für Holzhäuser in Tafelbauart; Bemessung und Ausführung (Fassung August 1963) Abschnitt 2.2 bis zum Zeitpunkt der Einführung der Fassung Febr. 1979 ausgestellte Prüfzeugnisse dürfen bis zum Erscheinen der Norm DIN 1052 Teil 3 — Holzbauwerke; Holztafeln; Berechnung und Ausführung — weiterhin als Brauchbarkeitsnachweis verwendet werden, sofern die Gültigkeit durch die ausstellende Prüfstelle bestätigt wird.

2.2 Zu Abschnitt 8

Die Neigung von unter Verwendung von Holzwerkstoffen hergestellten Dächern soll wegen des tragfähigkeitsmindernden Einflusses der durch evtl. Undichtigkeiten der Dachhaut (Dachdichtung) entstehenden hohen Feuchtigkeitsgehalte der Holzwerkstoffe und wegen der Gefahr von Überlastungen durch Wassersackbildungen insbesondere infolge Durchbiegungen aus Kriechverformungen der Holzwerkstoffe mindestens 3° betragen.

- 3. Der Erlaß vom 1. November 1963, mit dem die Richtlinie für Holzhäuser in Tafelbauart; Bemessung und Ausführung (Fassung August 1963) bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.
- 4. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 6. Dezember 1979 (StAnz. S. 2427), erhält in Abschnitt 3.6 lfd. Nr. 3 eine entsprechende Ergänzung.
- 5. Die Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Fassung Februar 1979) kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 19. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/23 — 1/30

StAnz. 36/1980 S. 1589

RICHTLINIE FÜR DIE BEMESSUNG UND AUSFÜHRUNG VON HOLZHÄUSERN IN TAFELBAUART

(Ergänzung zu DIN 1052 Teil 1 – Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung, Ausgabe Oktober 1969)

Fassung Februar 1979

Herausgegeben vom Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Insbesondere infolge Änderungen der Holzwerkstoff-Normen wurde eine Überarbeitung der Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart, Fassung August 1963, erforderlich. Dabei erfolgte auch eine Anpassung an die Norm DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, und an die Landesbauordnungen (die Angabe von Sicherheitsbeiwerten konnte somit entfallen, sie werden im Zulassungsverfahren berücksichtigt) sowie die Korrektur von Druckfehlern und die Einarbeitung der neuen gesetzlichen Einheiten.

1 Anwendungsbereich 1)

Die Richtlinie gilt für ein- und zweigeschossige Gebäude, die aus in der Regel geschoßhohen tragenden Tafeln (bis etwa 3 m Höhe) unter überwiegender Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen hergestellt werden. Für die Bemessung der Konstruktion gilt DIN 1052 Teil 1 – Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung –, Ausgabe Oktober 1969, mit Einführungserlaß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2 Hinweis auf Abweichungen

Die Verwendung bzw. Anwendung von Baustoffen, Bauteilen (auch Verbindungsmitteln) und Bauarten, die von dieser Richtlinie abweichen, bedarf nach den bauaufsichtlichen Vorschriften einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, anderenfalls im Einzelfall der Zustimmung der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

3 Einzelheiten der Berechnung

3.1 Für die Aufnahme der in der Wandebene wirkenden horizontalen Kräfte dürfen nur Wandtafeln berücksichtigt werden, deren Schubfestigkeit nachgewiesen ist (vergleiche auch Abschnitt 8.2). Sie müssen mit den anderen Tafeln so verbunden sein, daß die auftretenden Zug-, Druck- und Schubkräfte übertragen werden können [z. B. durchgehende Randbalken (Rähm) oder Schwellen, Nagel-, Bolzen-, Schrauben- oder Klammerverbindungen].

3.2 Bei eingeschossigen Holzhäusern erübrigt sich ein Nachweis der Aufnahme der horizontalen Kräfte durch die Wände, wenn in den Außenwänden und in mindestens alle 6 m angeordneten Zwischenwänden auf je 12 m Wandlänge mehr als zwei mindestens 1,00 m breite Wandtafeln nach Abschnitt 3.1, davon bei Außenwänden je eine im Bereich der Gebäudeecken, angeordnet werden. Die Verbindung der aussteifenden Wandtafeln mit der Unterkonstruktion ist stets nachzuweisen.

3.3 Die Standsicherheit für lotrechte Belastung muß für Wandtafeln mit Tür- oder Fensteröffnungen in der ungünstigsten Ausführung nachgewiesen werden.

3.4 Eine gleichmäßige Lastverteilung auf die Wände darf nur angenommen werden, wenn lastverteilende Decken- oder Dachtafeln verwendet oder hierfür bemessene Randbalken angeordnet werden.

3.5 Decken oder Dachflächen dürfen als Aussteifung nur in Rechnung gestellt werden, wenn die Einzeltafeln untereinander zu einer Scheibe und mit den tragenden Wänden kraftschlüssig verbunden werden. Die Aufnahme der auf sie entfallenden Kräfte ist nachzuweisen.

Bei Gebäuden mit einer Ausbildung entsprechend Abschnitt 3.2 kann der rechnerische Nachweis der räumlichen Steifigkeit entfallen, wenn die Decken als Tafeln entsprechend Abschnitt 8.2 hergestellt werden, die untereinander schubfest verbunden sind; dies gilt auch, wenn bei Balkendecken ein Bretterfußboden hergestellt wird, bei dem zumindest am Rande die Bretterstöße wechselseitig versetzt werden oder ähnlich wirken.

3.6 Schlitze und Aussparungen in den Beplankungen sind beim Spannungsnachweis zu berücksichtigen, soweit sie mehr als 10 v. H. der Tafelbreite ausmachen und mehr als 20 cm hoch sind (vergleiche auch Abschnitt 8.4).

4 Baustoffe

4.1 Ergänzend zu DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 3.1, dürfen folgende Elastizitätsmoduln angenommen werden:

Tabelle 1. Elastizitätsmoduln, Rechenwerte

	1	2
	Werkstoff	E-Modul 10 ³ MN/m ²
1	Sperrholz (Bau-Furnierplatten) nach DIN 68 705 Teil 3 in Faserrichtung senkrecht zur Faserrichtung der Deckfurniere	7 2) 3 2)
2	Spanplatten (Flachpreßplatten für das Bauwesen) nach DIN 68 763	2
3	Harte Holzfaserplatten für das Bauwesen nach DIN 68 754 Teil 1	2
2) gilt für die Gesamtplattendicke		

4.2 Für Wand- und Deckentafeln dürfen nur gut luftgetrockenes Holz und Holzwerkstoffe mit einem Feuchtigkeitsgehalt verarbeitet werden, der etwa dem im Einbaustand zu erwartenden mittleren Wert (Gleichgewichtsholzfeuchtigkeit) entspricht (vergleiche DIN 68 800 Teil 2 und DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 3.2.1).

4.3 Für tragende und aussteifende Teile dürfen nur Werkstoffe mit mindestens folgenden Eigenschaften verwendet werden (vergleiche jedoch Abschnitt 2):

4.3.1 Bauholz der Güteklasse II nach DIN 4074 – Bauholz für Holzbauteile –;

4.3.2 Sperrholz (Bau-Furnierplatten) nach DIN 68 705 Teil 3.

1) Hinweis auf weitere Normen

Für die Bemessung und Ausführung wird insbesondere auf folgende Normen hingewiesen:

- DIN 1055 Lastannahmen für Bauten
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 4103 Leichte Trennwände
- DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
- DIN 4117 Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit; Richtlinien für die Ausführung
- DIN 68 140 Keilzinkenverbindung von Holz
- DIN 68 800 Holzschutz im Hochbau

4.3.3 Spanplatten (Flächpreßplatten für das Bauwesen) nach DIN 68 763; bei mehr als 32 mm Dicke mit einer Biegefestigkeit von mindestens 12 N/mm².

4.3.4 Harte Holzfaserplatten für das Bauwesen nach DIN 68 754 Teil 1.

4.4 Für in der Tafelebene aussteifende Teile der Wandtafeln dürfen außerdem verwendet werden:

4.4.1 Sperrholz (Bau-Tischlerplatten) nach DIN 68 705 Teil 4.

4.4.2 Spanplatten (Strangpreßplatten für das Bauwesen) SV und SR nach DIN 68 764 Teil 1 mit mindestens 1,0 mm dicken Furnieren oder mit mindestens 2,0 mm dicken Harten Holzfaserplatten für das Bauwesen nach DIN 68 754 Teil 1 beschichtet und Spanplatten (Bepunktete Strangpreßplatten für die Tafelbauart) nach DIN 68 764 Teil 2.

5 Zulässige Spannungen

Für Holzhäuser in Tafelbauart dürfen ergänzend zu DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 9, für Holzwerkstoffe die zulässigen Spannungen nach Tabelle 2 angenommen werden. Für Furniere gilt DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Tabelle 6, Güteklasse II.

6 Bemessungsregeln

6.1 Tragende, einteilige Querschnitte von Vollholzbauteilen müssen eine Mindestdicke von 4 cm und mindestens 40 cm² Querschnittfläche haben, soweit nicht bei

Bolzen- und Dübelverbindungen eine größere Dicke (vergleiche DIN 1052 Teil 1 bzw. Teil 2 (jeweils Ausgabe Oktober 1969) erforderlich ist.

Für genagelte und für nicht flächenhaft geleimte tragende Holzbauteile gilt dies nicht; hier muß die Mindestdicke des Einzelquerschnitts jedoch 2,4 cm betragen (vergleiche auch Abschnitt 7.2.3).

Bei flächenhaft geleimten Querschnitten (z. B. Brett-schichtholz) ist die Dicke der Einzelschichten nach unten nicht begrenzt.

6.2 Bei Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen für tragende und/oder aussteifende Bepunktungen von Wand- oder Deckentafeln sowie für tragende und/oder der Beulsicherung dienende Rippen sind folgende Mindestdicken erforderlich (vergleiche jedoch Abschnitt 2):

Tabelle 3. Mindestdicken

	Bepunktung	Rippen
Vollholz	15 mm	24 mm
Bau-Furnierplatten	5 mm	10 mm
Flächpreßplatten für das Bauwesen	8 mm	10 mm
Harte Holzfaserplatten für das Bauwesen	4 mm	10 mm
Bau-Tischlerplatten	13 mm	13 mm
Bepunktete Strangpreßplatten für die Tafelbauart, bepunktete Strangpreßplatten für das Bauwesen SV und SR nach Abschnitt 4.4.2	14 mm	—

Tabelle 2. Zulässige Spannungen der Werkstoffe (zul σ und zul τ in MN/m²)

1	Art der Beanspruchung	2 Sperrholz (Bau-Furnierplatten) 3) nach DIN 68 705 Teil 3		4 Spanplatten (Flächpreßplatten für das Bauwesen) nach DIN 68 763	5 Harte Holzfaserplatten für das Bauwesen nach DIN 68 754 Teil 1
		in Faserrichtung	senkrecht zur Faserrichtung		
1	Biegung	13	5	3	8
2	Zug	8	4 4)	2	4
3	Druck	8	4	2	4
4	Druck senkrecht zur Platte	3		2	3
5	Abscheren in Plattenebene	0,9		0,5	0,3
6	Abscheren senkrecht zur Plattenebene	1,8		0,5	1,5

3) gilt für die Gesamtplattendicke

4) die zulässige Spannung für Zug unter 45° zur Faser beträgt 2 MN/m²; Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

6.3 Als mitwirkend dürfen je Rippe bei Verbundkonstruktionen Beplankungen nur bis zu einer Breite $b' \leq 0,15l + b_1$, aber höchstens mit $b' \leq 0,8b + b_1$ bei Randrippen bis zu einer Breite $b'' \leq 0,4b + b_1 + \bar{u}$, aber höchstens mit $b'' \leq 0,6b$ in Rechnung gestellt werden (siehe Bild sowie Abschnitte 6.4 und 6.5). l bedeutet bei frei aufliegenden Decktafeln die Stützweite, bei über mehrere Felder durchlaufenden Tafeln den Abstand der Festpunkte (Momentennullpunkte). Bei auf Knicken beanspruchten Tafeln ist für l die maßgebende Knicklänge einzusetzen.

6.4 Druckglieder (vergleiche auch DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 7).

6.4.1 Die Knicklänge ist bei Tafeln im allgemeinen gleich dem Mittenabstand zwischen den horizontalen Aussteifungen anzunehmen.

6.4.2 Vorgefertigte geleimte Wandtafeln können wie zusammengesetzte Querschnitte behandelt werden.

Das in der Regel maßgebende Trägheitsmoment I_i (je Rippe) im Bezug auf die x-Achse (siehe Bild) ist zu berechnen):

$$I_i = I_1 + F_1 \cdot y_1^2 + \frac{1}{n_2} (I_2 + F_2 \cdot y_2^2) + \frac{1}{n_3} (I_3 + F_3 \cdot y_3^2) \quad (1)$$

Als Druckquerschnitt ist anzusetzen:

$$F_i = F_1 + \frac{1}{n_2} \cdot F_2 + \frac{1}{n_3} \cdot F_3 \quad (2)$$

Die Spannungen sind wie folgt zu berechnen, sofern die Last in der Schwerlinie des Gesamtquerschnitts eingetragen wird (vergleiche auch Abschnitt 6.6):

$$\sigma_{\omega 1} = \frac{\omega_i \cdot S}{F_i} \leq \text{zul } \sigma_D \parallel \text{Rippe} \quad (3a)$$

$$\sigma_{\omega 2} = \frac{\omega_i \cdot S}{F_i \cdot n_2} \leq \text{zul } \sigma_D \text{ Beplankung 2} \quad (3b)$$

$$\sigma_{\omega 3} = \frac{\omega_i \cdot S}{F_i \cdot n_3} \leq \text{zul } \sigma_D \text{ Beplankung 3} \quad (3c)$$

Hierin ist:

$I_{1,2,3}$ = Trägheitsmomente der Einzelteile für die zur x-Achse parallel laufenden Schwerachsen;

F_1 = Querschnitt der Rippe;

$F_{2,3}$ = nach Abschnitt 6.3 mitwirkende Querschnittsflächen der durch Leimung mit den Rippen verbundenen Beplankungen, bezogen auf eine Rippe;

F_i = ideelle Querschnittsfläche;

y_1 = Abstand der Schwerachse der Rippen von der Schwerachse des ideellen Querschnitts;

$y_{2,3}$ = Abstand der Schwerachse der Querschnittsflächen $F_{2,3}$ von der Schwerachse des ideellen Querschnitts;

$n_2 = E_1 : E_2$ } Verhältnis der Elastizitätsmoduln der
 $n_3 = E_1 : E_3$ } Rippen und der Beplankungen;

ω_i = Knickzahl nach DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Tabelle 4.

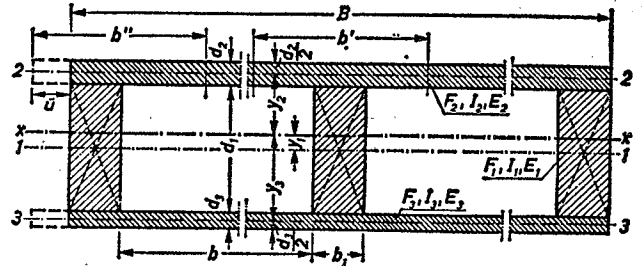
Die Leimfugen sind für diejenige Schubkraft zu bemessen, die sich aus einer über die ganze Stablänge konstant angenommenen Querkraft

$$Q_i = \frac{\omega_i \cdot \text{vorh } S}{60}$$

ergibt;

hierin ist ω_i die zu λ_i gehörige Knickzahl und $\text{vorh } S$ die Stabkraft.

Treten bei der Lasteintragung Druckspannungen senkrecht zur Faserrichtung auf, so sind für Vollholz die zulässigen Spannungen nach DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Tabelle 6, Zeile 4, maßgebend.



6.4.3 Genagelte oder geschraubte Wandtafeln können als nachgiebig zusammengesetzte Querschnitte mit kontinuierlicher Verbindung näherungsweise berechnet werden.

Das wirksame Trägheitsmoment I_w bezogen, auf die x-Achse ($F_w = F_i$), ergibt sich bei symmetrischer Ausbildung, wenn $F_2/n_2 = F_3/n_3 = F/n$ und $t_2^2/C_2 = t_3^2/C_3 = t^2/C$ gesetzt werden kann, zu:

$$I_w = I_1 + \frac{1}{n} \cdot (I_2 + I_3) + \frac{2}{n} \cdot \gamma \cdot F \cdot y^2 \quad (4a)$$

mit $\gamma = \frac{1}{1+k}$;

$$k = \frac{\pi^2 \cdot E_1}{s_{kk}^2} \cdot \frac{F \cdot t'}{n \cdot C}$$

Bei stark unsymmetrischen Querschnitten kann näherungsweise angenommen werden:

$$I_w = I_1 + \frac{1}{n_2} \cdot I_2 + \frac{1}{n_3} \cdot I_3 + \quad (4b)$$

$$\frac{1}{n_2} \cdot \gamma_2 \cdot F_2 \cdot y_2^2 + \frac{1}{n_3} \cdot \gamma_3 \cdot F_3 \cdot y_3^2$$

mit $\gamma_{2,3} = \frac{1}{1+k_{2,3}}$; $k_{2,3} = \frac{\pi^2 \cdot E_1}{s_{kk}^2} \cdot \frac{F_{2,3} \cdot t'_{2,3}}{n_{2,3} \cdot C_{2,3}}$

Hierin ist:

$t' = \frac{t}{v}$ = Abstand der in eine Reihe gerückten Verbindungsmittel des betrachteten Querschnitts, wobei t der Abstand der Verbindungsmittel in einer Reißlinie und v die Anzahl der Reißlinien in der Beplankung bedeuten;

s_{kk} = maßgebende Knicklänge;

C = Verschiebungsmodul des Verbindungsmittels (für Nägel und Schrauben darf bei Verbindung Vollholz/Vollholz und Vollholz/Bau-Furnierplatten $C = 600 \text{ N/mm}$, im übrigen $C = 200 \text{ N/mm}$ eingesetzt werden).

Die Verbindungsmittel sind unter Berücksichtigung des wirksamen Trägheitsmomentes I_w für eine über die ganze Stablänge als wirksam angenommene Querkraft von

$$Q_i = \frac{\omega_w \cdot \text{vorh } S}{60}$$

zu bemessen; hierin ist ω_w die zum wirksamen Schlankheitsgrad λ_w zugehörige Knickzahl und $\text{vorh } S$ die auf den ganzen Querschnitt entfallende Druckkraft.

6.5 Auf Biegung beanspruchte Bauglieder

Die Spannungen bei geleimten Wand- und Deckentafeln sind wie folgt zu berechnen:

Biegerandspannung in den Rippen:

$$\sigma_1 = \pm \frac{M}{I_i} \cdot \left(\frac{d_1}{2} \pm y_1 \right) \leq \text{zul } \sigma \text{ Rippe (Biegung)} \quad (5a)$$

Schwerpunktspannung in der Beplankung:

$$\sigma_2 = \pm \frac{M}{I_i \cdot n_2} \cdot y_2 \leq \text{zul } \sigma \text{ Beplankung 2 (Zug, Druck)} \quad (5b)$$

$$\sigma_3 = \pm \frac{M}{I_i \cdot n_3} \cdot y_3 \leq \text{zul } \sigma \text{ Beplankung 3 (Zug, Druck)} \quad (5c)$$

Bei genagelten oder geschraubten Wand- und Deckentafeln berechnen sich die Spannungen zu:

Biegerandspannung in den Rippen:

$$\sigma_1 = \pm \frac{M}{I_w} \cdot \left(\frac{d_1}{2} \pm y_1 \right) \leq \text{zul } \sigma \text{ Rippe (Biegung)} \quad (6a)$$

Schwerpunktspannung in der Beplankung:

$$\sigma_2 = \pm \frac{M}{I_w \cdot n_2} \cdot \gamma \cdot y_2 \leq \text{zul } \sigma \text{ Beplankung 2 (Zug, Druck)} \quad (6b)$$

$$\sigma_3 = \pm \frac{M}{I_w \cdot n_3} \cdot \gamma \cdot y_3 \leq \text{zul } \sigma \text{ Beplankung 3 (Zug, Druck)} \quad (6c)$$

I_w ist – wie bei den Druckgliedern – nach Abschnitt 6.4.3 zu ermitteln, wobei in der Berechnung für k anstelle der Knicklänge s_{kx} die Stützweite l , bei Durchlaufträgern der Abstand der Momentennullpunkte, einzusetzen ist.

6.6 Auf Druck und Biegung beanspruchte Bauglieder

Für Wandtafeln, die gleichzeitig auf Druck und Biegung (z. B. auch ausmittige Lasteintragung) beansprucht werden, ergeben sich die Spannungen zu:

$$\sigma'_1 = \sigma_{\omega 1} \text{ (Formel 3a)} + \frac{\text{zul } \sigma \text{ Druck}}{\text{zul } \sigma \text{ Biegung}} \sigma_1 \quad (7a)$$

$$\text{(Formel 5a bzw. 6a)} \leq \text{zul } \sigma \text{ Rippe (Druck)}$$

$$\sigma'_2 = \sigma_{\omega 2} \text{ (Formel 3b)} + \sigma_2 \quad (7b)$$

$$\text{(Formel 5b bzw. 6b)} \leq \text{zul } \sigma \text{ Beplankung 2 (Druck)}$$

$$\sigma'_3 = \sigma_{\omega 3} \text{ (Formel 3c)} + \sigma_3 \quad (7c)$$

$$\text{(Formel 5c bzw. 6c)} \leq \text{zul } \sigma \text{ Beplankung 3 (Druck)}$$

6.7 Durchbiegung

Für die Berechnung der Durchbiegung von Wand- und Deckentafeln ist das Trägheitsmoment I_i bzw. I_w maß-

gebend. Die rechnerischen Durchbiegungen dürfen unter der Gesamtlast höchstens $1/300$ der Stützweite betragen. Bei durchlaufenden Bauteilen ist die ungünstigste Laststellung maßgebend.

7 Verbindungsmittel (zur Kraftübertragung)

7.1 Bolzenverbindungen

Bei Verbindungen von Vollholz mit Bau-Furnierplatten und von Bau-Furnierplatten untereinander ist die zulässige Belastung nach DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 11.2.11, zu bestimmen.

7.2 Nagelverbindungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für Verbindungen mit Nägeln nach DIN 1151 – Drahtstifte, rund; Flachkopf, Senkkopf.

Die Nägel müssen bei Wand- und Deckentafeln verzinkt oder anderweitig gegen Rost geschützt sein.

7.2.1 Für die Tragfähigkeit von Nagelverbindungen gilt DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 11.3, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

7.2.2 Für Flachpreßplatten für das Bauwesen und Harte Holzfaserplatten für das Bauwesen dürfen für Nägel mit $d_n \leq 4,2$ mm die Werte nach DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 11.3.2, Gleichung 32 bzw. Tabelle 14 angewendet werden; dabei sind für Harte Holzfaserplatten für das Bauwesen diese Werte um 30 % zu vermindern.

7.2.3 Werden Bretter oder Holzwerkstoffplatten an Pfosten, Riegel und Rippen durch Nagelung an den Schmalseiten angeschlossen, so muß die Mindestdicke dieser Hölzer bei Nägeln mit $d_n \leq 3,1$ mm mindestens 2,4 cm betragen. Bei dickeren Nägeln muß ein Randabstand senkrecht zur Faserrichtung von $5 \cdot d_n$, bei Verwendung von Lehren $4 \cdot d_n$, eingehalten werden. Bei vorgebohrten Nagellöchern dürfen die Nagelabstände auch in der Faserrichtung auf $5 \cdot d_n$ ermäßigt werden.

Mehrschnittige Nagelverbindungen dürfen mit der n -fachen zulässigen Belastungseinschnittiger Verbindungen bemessen werden, wobei eine Scherfläche als noch voll wirksam angesehen werden darf, wenn die Nagelspitze mindestens eine Einschlagtiefe $\text{erf } s \geq 8 d_n$ aufweist. Bei Einschlagtiefen von $\text{vorh } s$ zwischen $4 d_n$ und $8 d_n$ ist die Belastung für die dem Nagelende nächstliegende Scherfläche im Verhältnis $\frac{\text{vorh } s}{\text{erf } s}$ abzumindern.

7.2.4 Der Größtabstand von Nägeln soll in Faserrichtung $40 d_n$, senkrecht zur Faserrichtung $20 d_n$ sowie bei Harten Holzfaserplatten für das Bauwesen und Flachpreßplatten für das Bauwesen mit ≤ 15 mm Dicke $30 d_n$ nicht überschreiten. Für nur aussteifende Platten darf der Abstand im Bereich außerhalb der Plattenecken (vergleiche Abschnitt 8.2, Satz 2) auf das Doppelte erhöht werden.

7.3 Holzschraubenverbindungen

7.3.1 Für Holzschraubenverbindungen gilt DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 11.4.

Für Flachpreßplatten für das Bauwesen und Harte Holz-faserplatten für das Bauwesen dürfen für Holzschrauben mit $d_s \geq 4$ mm die Werte nach DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 11.4.1, Gleichung 35 angewendet werden; dabei sind für Harte Holz-faserplatten für das Bauwesen die Werte um 30 % zu vermindern.

7.3.2 Die Schrauben für Wand- und Deckentafeln müssen verzinkt oder anderweitig gegen Rost geschützt sein.

7.3.3 Für die Größtabstände der Schrauben gilt Abschnitt 7.2.4 sinngemäß.

7.4 Leimverbindungen

7.4.1 Für die Herstellung der Tafeln dürfen nur härtbare Kunstharzleime auf der Grundlage von Harnstoff-Formaldehyd oder Resorcin-Formaldehyd, bei Heißverleimung auch auf der Grundlage von Melamin-Formaldehyd oder Phenol-Formaldehyd verwendet werden.

7.4.2 Werden Bauteile vor dem Verleimen mit einem Holzschutzmittel behandelt, so muß die Verträglichkeit mit dem Leim durch eine Bestätigung der Amtlichen Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — Universität Stuttgart, nachgewiesen sein.

7.5 Nichttragende Verbindungen

Wegen der Verbindung von Platten für nichttragende und nichtaussteifende Gerippewände wird auf DIN 4103 und DIN 1102 hingewiesen.

8 Konstruktive Maßnahmen

8.1 Beplankungen von Wand- und Deckentafeln, die als mittragend gerechnet werden, sind durch Längsrippen in Abständen von

$$b \leq 1,8 d_{2,3} \sqrt{\frac{E_v}{v_k \cdot \text{vorh } \sigma_D}}, \text{ jedoch höchstens } b \leq 50 d_{2,3} \text{ auszusteiern.}$$

Der Wert $b \leq 50 d_{2,3}$ ist bei Tafeln mit nur aussteifender Beplankung allein maßgebend.

Hierin ist:

- b = Abstand zwischen den Rippen in cm;
- $d_{2,3}$ = Dicke der Beplankungen in cm;
- E_v = E-Modul der Beplankungen in MN/m² (bei Bau-Furnierplatten $E_v = 4580$ MN/m²);

vorh σ_D = vorhandene Druckspannung \leq zul σ_D in MN/m² (vergleiche Abschnitt 5);

v_k = Beulsicherheit,
 $v_a = 2,0$ für Holz und Bau-Furnierplatten
 $v_b = 3,5$ für Flachpreßplatten für das Bauwesen und Harte Holz-faserplatten für das Bauwesen

Werden für Tafeln außen und innen verschieden dicke Beplankungen oder Beplankungen mit verschiedenem E-Modul verwendet, so ist die geringste Dicke $d_{2,3}$ für die Ermittlung des Rippenabstandes maßgebend.

8.2 Bei Wandtafeln mit beiderseits aufgenagelten oder aufgeleimten Platten nach Abschnitt 4 mit höchstens einer waagerechten Stoßfuge der Beplankungen und Rippen nach Abschnitt 6.2 erübrigt sich der Nachweis ihrer Schubfestigkeit und Steifigkeit als Scheibe; dies gilt auch für diagonale Verbretterungen mit mindestens einer senkrechten Zwischenrippe oder für diagonal ausgesteifte senkrechte oder waagerechte Verbretterungen, oder wenn die Bretter bei senkrechter Verbretterung mit Hartholzdübeln von mindestens 10 mm Durchmesser oder Doppelnägeln von 3,1 mm Durchmesser in höchstens 20 cm Abstand verbunden werden. In allen anderen Fällen, z. B. einseitige Beplankung, darf für die Aufnahme der Horizontalkräfte durch die Strebenwirkung (Zug) bei Beplankungen nach Abschnitt 4.3 jeweils ein Plattenstreifen (ohne Stoßfuge) von höchstens $30 \cdot \sqrt{d_{2,3}}$ Breite (cm) in Rechnung gestellt werden.

8.3 Stöße tragender Platten sind immer auf Riegeln oder Pfosten anzuordnen.

8.4 Schlitzte und Ausparungen dürfen nachträglich in tragenden oder aussteifenden Bauteilen nicht angebracht werden (vergleiche auch Abschnitt 3.6).

8.5 Die Außenwände sind mit dem Fundament (insbesondere auch im Bereich der Gebäudeecken) durch tragfähige Verbindungsmittel (z. B. Bolzen, Stahllaschen) kraftschlüssig zu verbinden.

8.6 Auf eine sorgfältige Verankerung der Dächer gegen Abheben und seitliches Verschieben ist zu achten. Verbindungsmittel für Laschen (z. B. Nägel und Schrauben) sollen nur auf Abscheren, nicht auf Herausziehen beansprucht werden (vergleiche auch DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 11.3.20).

979

Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 30. November 1979 (StAnz. S. 2390)

Der Anwendungsbereich der Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsanlagen-Verordnung — Heiz-AnIV —) vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1581) erstreckt sich auch auf Heizungsanlagen, soweit sie in bestehenden Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt oder soweit sie ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden (vgl. § 1 Nr. 2).

Nach § 4 darf ihre Nennwärmeleistung den nach DIN 4701 zu ermittelnden Wärmebedarf nicht überschreiten.

Mit meinem Erlaß vom 30. November 1979 hatte ich ein vereinfachtes Rechenverfahren, das sich auf § 4 Abs. 2 HeizAnIV abstützt, bekanntgemacht.

In der Praxis hat sich aber gezeigt, daß der rechnerische Nachweis dann zu Schwierigkeiten und für den Bauherrn zu einem unangemessenen Aufwand führt, wenn es sich um ältere Gebäude handelt, für die keine Planungsunterlagen über den Wand- und Deckenaufbau verfügbar sind. In solchen Fällen hätte der Bauherr zur Berechnung nach der Wärmeschutz- und Heizungsanlagen-Verordnung umfangreiche tatsächliche Ermittlungen durch Sachverständige anstellen zu lassen, deren Kosten gegenüber den Kosten der doch wohl Verbesserungen und Einsparungen bringenden neuen Heizungsanlage unangemessen hoch sein können.

In diesen Fällen kann unter Berücksichtigung der Nr. 5.4 des Katalogs energiesparender Maßnahmen im Rahmen des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878) — abweichend von meinem Erlaß vom 30. November 1979 — sich mit der Feststellung begnügt werden, daß die Nennwärmeleistung der neuen Heizungsanlage mindestens um 20 v.H. kleiner ist als die der alten Anlage.

Dies gilt nicht bei Austausch jüngerer Anlagen oder Teilen von Anlagen (etwa 10 bis 15 Jahre alt), jedoch soll die Nennwärmeleistung der neuen Anlage dann nicht größer sein als die der alten Anlage.

Wiesbaden, 13. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/25 — 2/80

StAnz. 36/1980 S. 1596

980

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4219 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Dezember 1979

1. Die Normen

DIN 4219, Ausgabe Dezember 1979 — Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge;

Teil 1 —; Anforderungen an den Beton, Herstellung und Überwachung,

Teil 2 —; Bemessung und Ausführung

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ausgaben Dezember 1979 von DIN 4219 Teil 1 und Teil 2 ersetzen die „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ (Fassung Juni 1973), die mit Erlaß vom 19. April 1974 (StAnz. S. 965) bauaufsichtlich eingeführt wurden.

2. Bei Anwendung von DIN 4219 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:**2.1 Zu Teil 1 Abschnitt 1 — Geltungsbereich und Zweck**

DIN 4219 Teil 1 gilt für Spannbeton nur in Verbindung mit DIN 4227 Teil 4 (in Vorbereitung). Bis zum Erscheinen dieser Norm bedarf die Verwendung von Spannbetonbauteilen im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

2.2 Zu Teil 1 Abschnitt 5.2.2 — Festigkeitsklassen und ihre Anwendung

Leichtbeton und Stahlleichtbeton der Festigkeitsklasse LB 55 dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Der Nachweis kann durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt werden. Wird er auf andere Weise geführt, bedarf die Verwendung im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

2.3 Zu Teil 1 Abschnitt 8 — Überwachung (Güteüberwachung) von Leichtbeton B II

Leichtbeton B II entsprechend Tabelle 1 von DIN 4219 Teil 1, Leichtbetonfertigteile und Leichtbeton als Transportbeton dürfen nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), nur verwendet werden, wenn die Herstellung nach § 30 HBO überwacht wird.

Sollen die verminderten Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit entsprechend Tabelle II des Einführungs-erlasses zu DIN 4108 (Ausgabe August 1969) — Wärmeschutz im Hochbau — (s. Erlaß vom 19. April 1974 — StAnz. S. 967 —) in Rechnung gestellt werden, so ist auch bei Leichtbeton der Festigkeitsklasse LB 8 bis LB 25 die Frischbetonherstellung nach den für Beton B II geltenden Bedingungen zu überwachen.

Die Überwachung (Güteüberwachung) ist nach DIN 1084 Teil 1 bis Teil 3, Ausgabe Dezember 1978, durchzuführen (als Richtlinie für die Überwachung anerkannt und in die „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)“ aufgenommen, Anlage 2 zum Erlaß vom 6. Dezember 1979 — StAnz. S. 2427 —). Für die Durchführung der Überwachung gilt im übrigen mein Erlaß vom 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 62).

2.4 Zu Teil 2 Abschnitt 7.6 — Nachweis der Knicksicherheit

Die Anwendung von Schlankheiten $\lambda > 100$ bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 2 HBO.

3. Der Erlaß vom 19. April 1974, mit dem die „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ (Fassung Juni 1973) bauaufsichtlich eingeführt wurden, wird hiermit aufgehoben.

4. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 6. Dezember 1979 (StAnz. S. 2427), ist in Abschnitt 3.4 entsprechend zu berichtigen.

5. Die Normen DIN 4219 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Dezember 1979, sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 19. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/19 — 2/80

StAnz. 36/1980 S. 1596

981

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979

1. Die Norm

DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979 — Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979, ersetzt die „Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen“ (Fassung Juni 1973), die mit Erlaß vom 15. November 1973 (StAnz. S. 2188) bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

2. Bei Anwendung von DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:**2.1 Zu Abschnitt 2 — Mitgeltende Normen und Unterlagen****2.1.1 Zu Abschnitt 2.2 — Bauaufsichtliche Zulassungen, Zustimmungen**

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Dies gilt auch für

- a) Spannstahl,
- b) die Verankerung der Spannstähle durch Verbund,
- c) Spannverfahren,
- d) Beschichtungsmittel für vorübergehenden Korrosionsschutz,
- e) vorgespannten Leichtbeton (bis zum Erscheinen von DIN 4227 Teil 4).

2.1.2 Zu Abschnitt 2.3 — Bautechnische Unterlagen, Bauleitung und Fachpersonal

Die in Abschnitt 2.3 genannten bautechnischen Unterlagen sind nach § 90 Abs. 2 HBO in Verbindung mit der Bauvorlagenverordnung (BauVorl-VO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), als Bauvorlagen zu fordern.

Es ist zu fordern, daß für den verwendeten Spannstahl der Relaxationswert lt. Zulassung sowohl in der statischen Berechnung wie auch auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung deutlich angegeben wird.

Um die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Betonbringung überprüfen zu können, kann es erforderlich werden, in kritischen Bewehrungsbereichen Detailzeichnungen der Bewehrung anzufertigen.

2.2 Zu Abschnitt 5 — Aufbringen der Vorspannung

Bei Abweichungen von der Sollspannkraft dürfen die zulässigen Spannungen nach Tabelle 9 Zeile 64 nicht überschritten werden. Die Spannprotokolle sind zu den Bauakten zu nehmen.

Bei Überschreiten der in Abschnitt 5.3 genannten prozentualen Abweichungen von der Sollspannkraft und vom Sollspannweg ist zunächst die Ursache der Abweichungen — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Gutachter — festzustellen. Vom Unternehmer sind die Auswirkungen der Abweichungen nachzuweisen.

2.3 Zu Abschnitt 6 — Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Bauausführung

2.3.1 Zu Abschnitt 6.5.2 — Korrosionsschutz bis zum Einpressen

Die Eignung der besonderen Maßnahmen zum vorübergehenden Korrosionsschutz ist der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Beschichtungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist.

2.3.2 Zu Abschnitt 6.6

Die Protokolle zum Einpressen von Zementmörtel in die Spannkanäle sind zu den Bauakten zu nehmen.

2.4 Zu Abschnitt 12.1 (7)

Es wird auf folgende Druckfehler hingewiesen:

In den Zeilen 6 und 11 muß es statt „Abschnitt 11.4“ richtig „Abschnitt 11.3“ heißen.

3. Die nachfolgend genannten Erlasse werden hiermit aufgehoben:

3.1 Erlaß vom 15. November 1973, mit dem die Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen (Fassung Juni 1973) bauaufsichtlich eingeführt wurden.

3.2 Erlaß vom 23. September 1977, mit dem die Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen (Fassung Juni 1973) und zu den Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle (Fassung Juni 1973) — Fassung Oktober 1976 — bauaufsichtlich eingeführt wurden.

4. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht mit Erlaß vom 6. Dezember 1979 (StAnz. S. 2427), ist in Abschnitt 3.4 lfd. Nr. 8 entsprechend zu ändern.

5. Die Norm DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 12. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/01 — 1/80
StAnz. 36/1980 S. 1596

982

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979

1. Die Norm

DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979 — Spannbeton; Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979, ersetzt die „Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle“ (Fassung Juni 1973), die mit Erlaß vom 15. November 1973 (StAnz. S. 2190) bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

In Verbindung mit DIN 4227 Teil 1 ersetzt die Norm außerdem die „Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen und zu den Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle — Fassung Oktober 1976 —“, die mit Erlaß vom 23. September 1977 (StAnz. S. 2191) bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

2. Bei Anwendung von DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:

2.1 Bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfzeichen:

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist.

Dieser Nachweis ist u. a. erforderlich bei Verwendung der in Abschnitt 3 Abs. 2, Abschnitt 3.3, Abschnitt 3.4 und Abschnitt 3.5 genannten Baustoffe. Er kann geführt werden:

a) durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für vorgefertigte Trockenmörtel; für die Verwendung von Zusatzstoffen als Zugabe zum Einpreßmörtel, Zuschlag als Zugabe zum Einpreßmörtel im Rahmen der Zulassung des Spannverfahrens,

b) durch ein Prüfzeichen bei Verwendung von Zusatzmitteln als Einpreßhilfen.

2.2 Zur Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Einpreßarbeiten für die Dauerhaftigkeit von Spannbetonbauteilen ist in der Baugenehmigung zu fordern, daß der Beginn dieser Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig (möglichst 48 Stunden vor Beginn) angezeigt wird.

3. Die nachfolgend genannten Erlasse werden hiermit aufgehoben:

3.1 Erlaß vom 15. November 1973, mit dem die Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle (Fassung Juni 1973) bauaufsichtlich eingeführt wurden.

3.2 Erlaß vom 23. September 1977, mit dem die Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen (Fassung Juni 1973) und zu den Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle (Fassung Juni 1973) — Fassung Oktober 1976 — bauaufsichtlich eingeführt wurden.

4. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht mit Erlaß vom 6. Dezember 1979 (StAnz. S. 2427), ist in Abschnitt 3.4 lfd. Nr. 9 entsprechend zu ändern.

5. Die Norm DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 7. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern

V A 21 — 64 b 16/01 — 1/80

StAnz. 36/1980 S. 1597

983

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 68 140, Ausgabe Oktober 1971

1. Die Norm

DIN 68 140, Ausgabe Oktober 1971 — Keilzinkenverbindung von Holz —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Der Erlaß vom 14. Februar 1961 (StAnz. S. 355), mit dem DIN 68 140, Ausgabe Juni 1960, bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.

3. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 6. Dezember 1979 (StAnz. S. 2427),

erhält in Abschnitt 3.6 lfd. Nr. 5 eine entsprechende Änderung.

4. Die Norm DIN 68140, Ausgabe Oktober 1971, kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, oder Kamekestr. 2—8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Wiesbaden, 12. 8. 1980 **Der Hessische Minister des Innern**
VA A 21 — 64 b 16/23 — 2/80
St.Anz. 36/1980 S. 1597

984

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18150 Teil 1, Ausgabe September 1979

1. Die Norm

DIN 18150 Teil 1, Ausgabe September 1979 — Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Einschalige Schornsteine, Anforderungen —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

DIN 18150 Teil 1, Ausgabe September 1979, ersetzt zusammen mit DIN 18150 Teil 2, Ausgabe September 1979, die Norm DIN 18150, Ausgabe Januar 1964.

DIN 18150 Teil 2, Ausgabe September 1979, ist bereits in die „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)“ — Anlage 2 zum Erlaß vom 6. Dezember 1979 (St.Anz. S. 2427) — aufgenommen. Sie gilt damit als anerkannte Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung). Die Liste wird auch in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik, Berlin, veröffentlicht.

2. Der Erlaß vom 20. Juli 1964 (St.Anz. S. 989), mit dem DIN 18150, Ausgabe Januar 1964, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.

Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 18150, Ausgabe Januar 1964, für Formstücke aus Leichtbeton für Schornsteine mit lichtem Querschnitt über 400 cm² anzuwenden, wenn Lieferung und Einbau der Formstücke bis zum 31. Dezember 1981 erfolgen.

3. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht mit Erlaß vom 6. Dezember 1979 (St.Anz. S. 2427), ist in Abschnitt 2 entsprechend zu ergänzen.

4. Die Norm DIN 18150 Teil 1 und Teil 2, jeweils Ausgabe September 1979, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 7. 8. 1980 **Der Hessische Minister des Innern**
VA A 21 — 64 b 16/41 — 2/80
St.Anz. 36/1980 S. 1598

985

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18159 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Juni 1978

1. Die Norm

DIN 18159 — Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen;

Teil 1, Ausgabe Juni 1978 — Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung

Teil 2, Ausgabe Juni 1978 — Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung

987

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen;

hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht

der Kap. 04 53
04 54
04 55 und
04 61

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18159 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Juni 1978, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu DIN 18159 Teil 1

Zu Abschnitt 4.6

Die Verwendung von Polyurethan-Ortschaum für die Ausfüllung von Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2.2 Zu DIN 18159 Teil 2

Zu Abschnitt 4.3

Die Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (UF-Ortschaum) für die Ausfüllung von Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

3. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 6. Dezember 1979 (St.Anz. S. 2427), erhält in Abschnitt 2 eine entsprechende Ergänzung.

4. Die Norm DIN 18159 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Juni 1978, kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, und Kamekestr. 2—8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Wiesbaden, 13. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern
VA A 21 — 64 b 16/59 — 11/80
St.Anz. 36/1980 S. 1598

986

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18551, Ausgabe Juli 1979

1. Die Norm

DIN 18551 — Spritzbeton; Herstellung und Prüfung, Ausgabe Juli 1979,

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ausgabe Juli 1979 der Norm DIN 18551 ersetzt die Vornorm DIN 18551, Ausgabe Dezember 1974, die mit Erlaß vom 23. September 1977 (St.Anz. S. 2192) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Der Erlaß vom 23. September 1977, mit dem DIN 18551 (Vornorm), Ausgabe Dezember 1974, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.

3. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 6. Dezember 1979 (St.Anz. S. 2427), ist in Abschnitt 3.4 lfd. Nr. 14 entsprechend zu ändern.

4. Die Norm DIN 18551, Fassung Juli 1979, kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 12. 8. 1980 **Der Hessische Minister des Innern**
VA A 21 — 64 b 16/19 — 52/80
St.Anz. 36/1980 S. 1598

von dem Regierungspräsidenten in Kassel auf die Staatskasse Darmstadt übertragen.

2. Die Festsetzung der Vergütungen obliegt weiterhin dem Regierungspräsidenten in Kassel.

3. Für die Auszahlung der Bezüge und die Rechnungslegung ist die Staatskasse Darmstadt zuständig.

4. Die Vorprüfung geht auf das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt über.

5. Die Übernahmearbeiten sind von den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Darmstadt die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 20. 8. 1980 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 2115 B — 1 — H 4434 B — 2 —
I A 23

StAnz. 36/1980 S. 1598

988

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Vergütungs- und Lohnfestsetzung im Bereich des künftigen Regierungspräsidenten in Gießen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 wird im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern, dem Hess. Kultusminister und dem Hess. Sozialminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne des künftigen Regierungspräsidenten in Gießen, soweit derzeit noch der Regierungspräsident in Darmstadt zuständig ist, auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL)

übertragen.

Es handelt sich dabei um die Kreise Gießen, Limburg-Weilburg, Lahn-Dill-Kreis und Vogelsbergkreis.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann. Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633), geändert durch mein Rundschreiben vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397), zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 18. 8. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 36/1980 S. 1599

989

Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV — LHO);

hier: VV zu § 73 LHO

Bezug: Rundschreiben vom

- a) 21. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 11)
- b) 14. Januar 1972 (StAnz. S. 197)
- c) 22. Juni 1973 (StAnz. S. 1275)
- d) 14. Januar 1974 (StAnz. S. 155)
- e) 9. August 1974 (StAnz. S. 1562)
- f) 20. September 1974 (StAnz. S. 1737)
- g) 5. März 1975 (StAnz. S. 577)
- h) 7. Januar 1976 (StAnz. S. 137)
- i) Gemeinsamer Runderlaß vom 28. Oktober 1977 (StAnz. S. 2238, 2248 bis 2253)
- k) Gemeinsamer Erlaß vom 15. November 1977 (StAnz. S. 2374, 2376 bis 2377)
Rundschreiben vom
- l) 19. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 9)
- m) 31. Januar 1978 (StAnz. S. 472)
- n) 10. November 1978 (StAnz. S. 2393)
- o) 20. Juli 1979 (StAnz. S. 1652)

Die nachstehenden Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 73 LHO nebst Anlagen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an in Kraft. Alle früheren Verwaltungsregelungen, die dieser Vorschrift entgegenstehen oder in sie aufgenommen sind, treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die nach den bisher angewandten Vorschriften angelegten Bestandsverzeichnisse sind so abzuschließen, daß die nach VV Nr. 1.2 zu § 73 LHO zu führenden Verzeichnisse vom 1. Januar 1981 an einheitlich nach den Bestimmungen über den Nachweis des beweglichen Sachvermögens des Landes — Vermögensnachweisbestimmungen — (Anlage 2 zu den VV zu § 73 LHO) geführt werden.

Die VV zu § 73 LHO werden zu gegebener Zeit in einer Ergänzungslieferung zur Sammlung „Haushaltsrecht des Landes Hessen“ berücksichtigt.

Der Hessische Rechnungshof ist zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO gehört worden und hat — soweit erforderlich — seine Zustimmung erteilt.

Wiesbaden, 11. 8. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
4000 — 55 — IV A 31
H 1103 — § 73 LHO — III A 1

StAnz. 36/1980 S. 1599

VV zu § 73 LHO

1 Über das Vermögen des Landes sind folgende Nachweise zu führen:

1.1 Das **Grundbesitzverzeichnis** für die landeseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte
— beim Minister der Finanzen —;

die grundstücksverwaltenden Dienststellen haben dem Minister der Finanzen nach näheren Bestimmungen (Anl. 1), die der Minister der Finanzen erläßt, jede Veränderung im Grundbesitzbestand mitzuteilen; er kann Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern;

1.2 **Bestandsverzeichnisse für die landeseigenen beweglichen Sachen**

— bei den bestandsverwaltenden Dienststellen —;

die Arten und die Führung der Bestandsverzeichnisse richten sich nach den Vermögensnachweisbestimmungen (Anl. 2), die der Minister der Finanzen erläßt; sowie

1.3 das **Kapitalvermögensverzeichnis für die Darlehen, Wertpapiere und Beteiligungen**

— beim Minister der Finanzen —;

die Kassen übersenden jeweils zum 1. März einen Nachweis der Darlehensforderungen für das vorangegangene Haushaltsjahr nach einem vom Minister der Finanzen bestimmten Muster (Anl. 3).

2 Die von den Landesbehörden genutzten landeseigenen, gemieteten oder auf sonstige Weise beschafften Grundstücke (vgl. Nr. 2.1.5 zu § 64) sind nach näheren Bestimmungen (Anlage 4), die der Minister der Finanzen erläßt, in einem vom Minister der Finanzen zu führenden **Unterbringungsverzeichnis** nachzuweisen.

Anlage 1 zu den VV zu § 73 LHO
(VV Nr. 1.1 zu § 73 LHO)

Bestimmungen über die Führung des
Grundbesitzverzeichnisses des Landes Hessen

- 1 In dem nach Nr. 1.1 zu § 73 zu führenden Grundbesitzverzeichnis sind die landeseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nachzuweisen. Nicht nachgewiesen werden die öffentlichen Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes¹⁾, ausgenommen die Nebenanlagen.
- 2 Das Grundbesitzverzeichnis wird auf Grund von Veränderungsmitteilungen (Anlage 1) angelegt und laufend ergänzt.

2.1 Die Veränderungsmitteilungen sind von den grundstücksverwaltenden Dienststellen vierfach zu erstellen und auf dem Dienstwege wie folgt vorzulegen:

Weißes Exemplar: Dem Hessischen Minister der Finanzen — Staatsvermögensverwaltung —;

Rotes Exemplar: Dem zuständigen Fachminister der grundstücksverwaltenden Dienststelle bzw. der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main als Aufsichtsbehörde;

Grünes Exemplar: Einer gegebenenfalls eingeschalteten Mittelbehörde; ist diese nicht vorhanden, so kann die grüne Ausfertigung zur freien Verfügung verwendet werden;

Gelbes Exemplar: Verbleibt bei der grundstücksverwaltenden Dienststelle.

2.2 Die Veränderungsmitteilungen nach Nr. 2.1 entfallen für den zum Betriebsvermögen der Forst- und der Domänenverwaltung gehörenden Grundbesitz. Diese Veränderungen werden im Wege der Datenverarbeitung gesondert nachgewiesen.

2.3 Um eine zeitnahe Bestandsermittlung des landeseigenen Grundbesitzes sicherzustellen, sind die Veränderungsmitteilungen unverzüglich zu fertigen. Sie sollen nicht später als drei Monate nach Zugang eines Grundbuchauszuges dem Minister der Finanzen vorliegen.

3 Zur Wahrung im Grundbesitzverzeichnis sind sämtliche Änderungen der Bestandsmerkmale von landeseigenen Grundstücken zu melden:

3.1 Zu- und Abgänge von Grundstücken
— Preise sind anzugeben —;

Fortsetzung des Textes auf Seite 1603

¹⁾ Hessisches Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437)

Anlage 1

----- (Dienststelle) -----

----- (Nr. der Veränderungsmitteilung) -----

----- (Artenzeichen) -----

----- (Ort, Tag) -----

Herrn
Hessischen Minister der Finanzen
- Staatsvermögensverwaltung -
6200 Wiesbaden

Über

Betr.: Veränderung im Grundbesitzbestand;

- hier¹⁾: Zugang eines Grundstücks - Abgang eines Grundstücks - Flächenänderung -
 Änderung der Grundstücksbezeichnung - Änderung der Grundbucheintragungen -
 Änderung des Friedensneubauwertes

Bezug: Vorangegangene Veränderungsmitteilung Nr. vom

Grundstücksangaben²⁾

Kreis Gemeinde (.....)

Straße/Platz Ortsteil

Gemarkung Flur Flurstück(e)³⁾

Grundbuch Band Blatt

Eigentümerbezeichnung

Tag der Umschreibung im Grundbuch

Beschreibung des Grundstücks⁴⁾ - Gebäudes⁴⁾ - und der dazugehörigen Anlagen⁵⁾:

Nutzung:

Bebaute Fläche: m² Baujahr: Denkmalschutz: ja/nein⁴⁾

Grundstücksgröße:

Bisherige Fläche ⁶⁾	m ²
Zugang durch Ankauf, Tausch oder sonstigen Erwerbsvorgang ⁴⁾	m ²
Zugang durch Verwaltungsübergang ⁷⁾	m ²
Zugang durch Bestandsberichtigung	m ²
Abgang durch Verkauf, Tausch oder sonstiges Rechtsgeschäft ⁴⁾	m ²
Abgang durch Verwaltungsübergang ⁷⁾	m ²
Abgang durch Bestandsberichtigung	m ²
Neue Fläche ⁸⁾	m ²

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Bei Änderung der Grundstücksangaben eines bereits im Landeseigentum befindlichen Grundstücks sind hier die neuen Angaben anzuführen.
³⁾ Bei mehreren Flurstücken ist die Größe eines jeden Flurstücks unter „Ergänzende Angaben“ zu benennen.
⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁵⁾ Hier sind auch Hinweise zu geben wie z. B. Schloß, ehem. Amtsgericht, Rentamtsgebäude und dgl.
⁶⁾ Muß mit der Fläche in der vorangegangenen Veränderungsmitteilung übereinstimmen.
⁷⁾ Veränderungsmitteilungen sind von der abgebenden und der übernehmenden Dienststelle zu fertigen.
⁸⁾ Muß mit der Fläche im Grundbuchauszug übereinstimmen.

An-/Verkaufspreis¹⁾ DM

Buchungsstelle der Einnahme/Ausgabe¹⁾ Haushaltsjahr 19

Friedensneubauwert 1913 Mark

Verwaltungsübergang:

Übergebende Dienststelle:

Übernehmende Dienststelle:

Tag der Übergabe/Übernahme:

Ergänzende Angaben²⁾:

In Vertretung/Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage:

Bearbeitungsvermerke	Tag	Namenszeichen
1. Geprüft	-----	-----
2. Berichtigung veranlaßt WV: Gegenmeldung vom	-----	-----
3. Eingetragen a) auf der Grundstückskarte	-----	-----
b) auf der Bestandskarte	-----	-----
c) in der Ortskartei	-----	-----
4. Z.d.A. Beleg-Ordner	-----	-----

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Ggf. kurzgefaßte Erläuterung des Veränderungsgrundes. Bei Zu- und Abgängen von Grundstücksflächen sind Datum und Aktenzeichen von Zustimmungsschreiben bzw. -erlassen anzugeben, bei Verträgen zusätzlich deren Datum, Nummer der Urkundenrolle und Name des Notars. Ferner nähere Angaben über Rechte und Belastungen des Grundstücks.

- 3.2 Flächenänderungen von Grundstücken;
- 3.3 Änderung der bebauten Fläche eines Grundstücks (DIN 277 Blatt 1 Abschnitt 1.3);
- 3.4 Änderungen der Grundstücksbezeichnungen im Grundbuch (z. B. Grundbuch, Band, Blatt, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Ortsteil, Straße, Wirtschaftsart);
- 3.5 Änderung der Grundbucheintragen über Eigentümer, Rechte und Belastungen von Grundstücken (z. B. Ressort, Erbbaurechte, Hypotheken, Grundschulden, Wege- und Wasserrechte);

3.6 Änderung der Friedensneubauwerte.

- 4 Den Veränderungsmittellungen sind die Eigentums- und nicht die Besitzverhältnisse zugrunde zu legen. Bei Verwaltungsübergängen ist für die Meldung der Bestandsveränderung der Tag des Übergangs der Verwaltung maßgebend.
- 5 Die Vordrucke für die Veränderungsmittellungen sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter der Bestellnummer 1.80 zu beziehen.

Anlage 2 zu den VV zu § 73 LHO
(VV Nr. 1.2 zu § 73 LHO)

Bestimmungen über den Nachweis des beweglichen
Sachvermögens des Landes
(Vermögensnachweisbestimmungen — VermNBest —)

Inhaltsübersicht

Nr.:

A Allgemeiner Teil

- 1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- 2 Arten der Bestandsverzeichnisse
- 3 Zuständigkeiten
- 4 Anlage und Führung der Bestandsverzeichnisse
- 5 Kennzeichnung
- 6 Buchungsverfahren
- 7 Abschluß
- 8 Belege
- 9 Bestandsprüfung

B Besonderer Teil

- 10 Geräteverzeichnis
- 11 Bücherverzeichnis
- 12 Materialverzeichnis

C Sonder- und Schlußvorschriften

- 13 Sondervorschriften
- 14 Schlußvorschriften

A Allgemeiner Teil

1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1 Alle landeseigenen beweglichen Sachen sind in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. Wesentliche Bestandteile von Grundstücken (§§ 93 ff. BGB) sind keine beweglichen Sachen im Sinne dieser Bestimmungen. Im Zweifel ist eine Sache als bewegliche zu behandeln.
- 1.2 Für Landesbetriebe gelten diese Bestimmungen, soweit sich die Anwendung aus Nr. 1.2 zu § 74 ergibt, sonst nur, wenn dies vom zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof angeordnet wird.
- 1.3 Sofern bewegliche Sachen ganz oder teilweise mit anderen als Landesmitteln beschafft worden sind und die geldgebende Stelle einen anderweitigen Nachweis fordert, sind deren Bestimmungen insoweit zu beachten.

2 Arten der Bestandsverzeichnisse

Bestandsverzeichnisse sind

- a) das Geräteverzeichnis (Nr. 10.1)
nebst Geräteverteilungsnachweis (Nr. 10.2), Ausstattungsnachweis (Nr. 10.2.2), Inhaberkartei (Nr. 10.2.3) und Einzelnachweisen (Nr. 10.3),
- b) das Bücherverzeichnis (Nr. 11.1)
nebst Zeitschriftenkatalog (Nr. 11.2), Fachgebiets-, Autoren- und Schlagwortkartei (Nr. 11.3),
- c) das Materialverzeichnis (Nr. 12)
nebst Inhaberkartei (Nr. 12.3).

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die Bestandsverzeichnisse werden von der Dienststelle geführt, die das bewegliche Sachvermögen verwaltet (bestandsverwaltende Dienststelle). Für Nebenstellen und Teile von Dienststellen, die räumlich getrennt liegen und wegen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Organisation eigenständig sind, können eigene Bestandsverzeichnisse geführt werden.
- 3.2 Der Dienststellenleiter ist dafür verantwortlich, daß die Bestandsverzeichnisse angelegt und ordnungsgemäß geführt, die Bestände vollzählig und richtig erfaßt, die Bestandsprüfungen nach Nr. 9 vorgenommen und die Bestandsverzeichnisse sowie Belege ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- 3.3 Der Dienststellenleiter oder ein durch den Geschäftsverteilungsplan beauftragter Vertreter betrauen einen Bediensteten mit der Führung der Bestandsverzeichnisse (Bestandsbuchhalter) und bestimmen einen weiteren Bediensteten, der für die Prüfungen nach Nr. 4.8 und 9 verantwortlich ist.
- 3.4 Bei Bedarf können mehrere Bedienstete zur Führung der Bestandsverzeichnisse oder von Teilen eines Bestandsverzeichnisses bestimmt werden. Ist eine Dienststelle nur mit einem Bediensteten besetzt, so kann die jeweilige Aufsichtsbehörde einen Bediensteten einer anderen Behörde mit der Führung der Bestandsverzeichnisse betrauen.

Ein Wechsel des Bestandsbuchhalters ist auf der Vorsatzkarte (Nr. 4.3) zu vermerken.

- 3.5 Mit der Wahrnehmung von Kassengeschäften betraute Bedienstete einer Kasse oder Zahlstelle dürfen grundsätzlich nicht zu Bestandsbuchhaltern bestellt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Fachministers oder der von ihm hierzu ermächtigten Stelle zulässig.
- 3.6 Der Dienststellenleiter berichtet über Fehlbestände an landeseigenen beweglichen Sachen, bei denen der Verdacht strafbarer Handlungen von Bediensteten vorliegt, der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle. Er zeigt darüber hinaus Fehlbestände, die sich aus derartigen Handlungen ergeben, der zuständigen Vorprüfungsstelle und dem Rechnungshof an (Nr. 5.5 zu § 100 — Vorprüfungsordnung —).
- 4 **Anlage und Führung der Bestandsverzeichnisse**
- 4.1 Die Bestandsverzeichnisse werden grundsätzlich für unbestimmte Zeit angelegt und in Karteiform geführt. Die Führung des Bücherverzeichnisses in gebundener Form ist zulässig. Das für einen Bediensteten eingerichtete Karteiblatt der Inhaberkartei ist bei einem Wechsel der Dienststelle neu anzulegen.
- 4.2 Die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Bestandsverzeichnisse richtet sich nach den für Kassensbücher geltenden Vorschriften (Nr. 2.3 zu § 70, Nr. 19.6 zu § 71 und Nr. 6.12 der Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 10. Aug. 1978 — StAnz. S. 1706 —).
- 4.3 Zu den jeweiligen Bestandsverzeichnissen sind Vorsatzkarten nach Muster Anlage 1 zu führen.
- 4.4 Die Karteiblätter des Geräteverzeichnisses, des Einzelnachweises, des Bücher- und Materialverzeichnisses sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.
- 4.5 Die Konten des Geräte- und des Materialverzeichnisses werden nach einem Kontenplan eingerichtet.
- 4.6 In der Anlage 2 ist ein Kontenrahmen vorgegeben. Die dort aufgeführten Kontenhaupt- und Kontengruppen sind verbindlich; sie können von den bestandsverwaltenden Dienststellen erweitert werden, wenn dies nach Art und Umfang der nachzuweisenden Sachen geboten und wirtschaftlich ist.
- 4.7 Die bestandsverwaltenden Dienststellen stellen nach Maßgabe des Kontenrahmens für ihren Bedarf einen Kontenplan auf. Der Kontenplan ist dem jeweiligen Bestandsverzeichnis voranzustellen.
- 4.8 Bei der Anlage neuer Bestandsverzeichnisse ist die vollzählige Übertragung der Bestände aus den abgeschlossenen Verzeichnissen durch den mit der Prüfung der Bestandsverzeichnisse beauftragten Bediensteten zu bescheinigen.
- 4.9 Entlehene Sachen sind in den Bestandsverzeichnissen der leihenden und entleihenden Dienststelle nachzuweisen. Das Aus- und Entleihen ist in den Bestandsverzeichnissen zu vermerken.
Für das Entleihen von Büchern gilt Nr. 11.1.1.
- 4.10 Hat das Land bei der Anschaffung von Sachen Zuwendungen erhalten, so ist in der Vermerkspalte der Bestandsverzeichnisse darauf hinzuweisen.
- 4.11 Die Eintragungen im Geräteverteilungsnachweis (Nr. 10.2) erfolgen mit Bleistift. Bei Änderungen sind statt der bisherigen die neuen Angaben einzutragen. Im Ausstattungsnachweis (Nr. 10.2.2) und in der Inhaberkartei (Nr. 10.2.3) sind zurückgegebene oder ausgeschiedene Sachen zu streichen; der Bestandsbuchhalter hat dies durch Namenszeichen zu bestätigen.
- 4.12 Die Führung von Bestandsverzeichnissen im Wege der Datenverarbeitung ist zulässig, wenn dies aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen geboten erscheint und vom zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof angeordnet wird.
- 5 **Kennzeichnung**
- 5.1 Landeseigene bewegliche Sachen sind als Landeseigentum nur dann kenntlich zu machen, wenn dies auf Grund besonderer Vorschriften¹⁾ erforderlich ist.
Werden Gegenstände aus Metall, Porzellan oder gewebten Stoffen in größerem Umfang beschafft, so können die Hersteller mit dem Anbringen des Kennzeichens beauftragt werden.

¹⁾ Siehe z. B. § 13 Abs. 5 Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641).

- 5.2 Bei Büchern wird auf der vorderen Innenseite eines jeden Buches die Nummer angegeben, unter der das Buch im Bücherverzeichnis eingetragen ist. Unterhalb dieser Nummer wird das Buch durch Abdruck eines Stempels mit der Bezeichnung der Dienststelle und dem Zusatz „Bücherei“ als Landeseigentum kenntlich gemacht. Daneben ist jedes Buch mit dem Zeichen des Fachgebietes, in das es eingereiht wird, und mit Abdrucken des Stempels mit der Bezeichnung der Dienststelle an verschiedenen Stellen zu versehen. Ein in Lieferungen erscheinendes Werk erhält die Nummer der ersten Lieferung als Buchnummer.
- 5.3 Die Kennzeichnung ist bei Aussonderung und Verkauf zu entfernen oder ungültig zu machen, es sei denn, daß die Sache dadurch beschädigt wird.
- 6 Buchungsverfahren**
- 6.1 Zu- und Abgänge von beweglichen Sachen, denen eine haushaltmäßige Zahlung gegenübersteht, sind auf Grund von Kassenanordnungen über die Ausgaben und Einnahmen, Lieferscheinen oder Kostenrechnungen in den Bestandsverzeichnissen zu buchen.
- 6.2 Zu- und Abgänge, denen keine haushaltmäßige Zahlung gegenübersteht (z. B. Gerätetausch zwischen Dienststellen), sind auf Grund von Abgabe-/Übernahmebestätigungen (Muster Anlage 3) in den Bestandsverzeichnissen zu buchen. Für geringwertige Gebrauchsgüter gilt dies nur im Falle der Nr. 10.1.2.
- 6.2.1 Zugänge von beweglichen Sachen, die in eigenen Werkstätten hergestellt wurden, sind auf Grund der vom Werkstattleiter ausgestellten Lieferscheine zu buchen.
- 6.3 Sämtliche Kassenanordnungen über Ausgaben und Einnahmen, die bewegliche Sachen betreffen, sind vor Weiterleitung an den Anordnungsbefugten (Nr. 2.2 zu § 34) dem Bestandsbuchhalter zuzuleiten. Dieser trägt die Vermögensänderung in das Bestandsverzeichnis ein und bescheinigt die Eintragung auf der Kassenanordnung oder ihren Anlagen durch Namenszeichen.
- 6.3.1 Kassenanordnungen ohne die Bescheinigung nach Nr. 6.3 dürfen weder von Anordnungsbefugten vollzogen (Nr. 20.2.2 zu § 70) noch von der Kasse ausgeführt werden (Nr. 12.5 zu § 79).
- 6.3.2 Lieferscheine im Sinne der Nr. 6.2.1 leitet der Werkstattleiter dem Bestandsbuchhalter unmittelbar zu. Dieser trägt die Vermögensänderung in das Bestandsverzeichnis ein und bescheinigt die Eintragung auf dem Lieferschein durch Unterschrift.
- 6.4 Nr. 6.1 bis 6.3 gelten nicht für geringwertige Gebrauchsgüter und Verbrauchsmittel (siehe Nr. 10.1), wenn auf der Kassenanordnung, deren Anlagen oder auf dem Lieferschein bescheinigt ist, daß die Sachen alsbald (vgl. Nr. 12.1) und vollständig verwendet werden. Verwendung in diesem Sinne ist nicht nur der unmittelbare Verbrauch, sondern auch die Abgabe an Bedienstete, die die Sachen bestimmungsgemäß nutzen oder verbrauchen.
- 6.5 Wird eine bewegliche Sache erworben, die mit einer bereits im Geräteverzeichnis (Nr. 10) nachgewiesenen Sache fest verbunden wird, so ist auf diese Verwendung im Geräteverzeichnis und im Einzelnachweis (Nr. 10.3) hinzuweisen.
- 6.6 Bei Bestellungen durch vorgesetzte Dienststellen (zentrale Beschaffung) oder die Landesbeschaffungsstelle ist wie folgt zu verfahren:
- 6.6.1 Wird an die beschaffende Dienststelle geliefert und erfolgt die Zahlung zu Lasten ihrer Haushaltsmittel, so hat die bestandsverwaltende Dienststelle nach Nr. 6.2 zu verfahren.
- 6.6.2 Wird an die bestandsverwaltende Dienststelle geliefert und erfolgt die Zahlung zu Lasten der Haushaltsmittel der beschaffenden Dienststelle, so hat die bestandsverwaltende Dienststelle auf Grund des Lieferscheines zu buchen und dies der beschaffenden Dienststelle unverzüglich unter Angabe der Buchungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- Wird an die bestandsverwaltende Dienststelle geliefert und erfolgt die Zahlung zu Lasten ihrer Haushaltsmittel, so hat sie nach Nr. 6.1 und 6.3 zu verfahren.
- 6.6.3 Nimmt eine beschaffende Dienststelle bei zentraler Beschaffung Sachen auf Lager, so sind der Zu- und Abgang in den Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt, wenn weitere Verteilungsstellen dazwischengeschaltet sind.
- 6.7 Verlorengegangene sowie unbrauchbar gewordene landeseigene Sachen müssen unverzüglich auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Dienststellenleiters oder des Beauftragten für den Haushalt (§ 9 Abs. 1) als Abgang gebucht werden. In der Anweisung ist anzugeben, ob ein Verschulden und eine Schadensersatzpflicht eines Bediensteten oder eines Dritten vorliegt. Ist eine Schadensersatzpflicht gegeben und ist Ersatz nicht zu erlangen, so ist dies bei der Ausbuchung zu begründen.
- 6.8 Für die Wertgrenze für geringwertige Gebrauchsgüter (Nr. 10.1) sind die um Rabatt- und Skontobeträge gekürzten Kaufpreise (einschließlich Umsatzsteuer) maßgebend.
- 6.9 Werden Sachen, die selbst hergestellt oder unter Wert erworben worden sind, dem Bestand zugeführt, so sind sie mit dem normalen Anschaffungspreis im Zeitpunkt der Übernahme anzusetzen.
- 6.10 Sachen, die nur zum Zwecke der Veräußerung oder der Weitergabe hergestellt oder erworben werden, sind buchmäßig wie Verbrauchsmittel zu behandeln (Nr. 12.1).
- 6.11 Bedienstete, die den Eingang von Lieferungen überwachen (Abnahme) und Bescheinigungen nach Nr. 6.3 sowie 6.3.2 erteilen, brauchen nicht zur sachlichen Feststellung befugt zu sein (Nr. 13 zu § 70).
- 7 Abschluß**
- 7.1 Die Bestandsverzeichnisse sind abzuschließen, wenn ein Übertrag der Bestände in ein neues Verzeichnis erforderlich ist.
- 7.2 Abweichend von Nr. 7.1 sind Materialverzeichnisse jährlich unter Vortrag der Bestände in das neue Haushaltsjahr abzuschließen.
- 7.3 Der Bestandsbuchhalter hat den Abschluß, beim Geräte- und beim Materialverzeichnis auch die buchmäßige Richtigkeit des Abschlusses, unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 8 Belege**
- 8.1 Die in Nr. 6.1, 6.2 und 6.2.1 genannten Buchungsanweisungen mit Ausnahme der Kassenanordnungen sind Belege für die Bestandsverzeichnisse. Für ihre Aufbewahrung gilt Nr. 11 zu § 80.
- Zu den Belegen gehören auch Lieferscheine, Produktionsmeldungen, Materialentnahmescheine, Abfuhrscheine und dergleichen.
- 8.2 Für die Aufbewahrungsfrist für Belege gilt Nr. 6.12 der Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1706). Für das Aufbewahren der Belege von Landesbetrieben gilt Nr. 20 zu § 74.
- 9 Bestandsprüfung**
- 9.1 Der Dienststellenleiter oder ein von ihm beauftragter, mit der Bestandsverwaltung nicht befaßter Bediensteter haben an Hand der Bestandsverzeichnisse spätestens nach Ablauf von zwei Jahren bei Materialverzeichnissen, sonst nach Ablauf von vier Jahren eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Der zuständige Fachminister kann bestimmen, daß die umfassende Bestandsprüfung in einzelnen Bereichen als laufende Prüfung durchzuführen oder auf ausreichende Stichproben zu beschränken ist; dabei ist sicherzustellen, daß die Gesamtbestände in einem angemessenen Zeitraum geprüft werden.
- 9.2 Die umfassende Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Bestandsverzeichnisse angelegt und ordnungsgemäß geführt, die nachgewiesenen Bestände vollständig vorhanden und die vorhandenen Bestände richtig nachgewiesen sind.
- 9.3 Neben den umfassenden Prüfungen sind in unregelmäßigen Abständen unvermutete Bestandsprüfungen vorzunehmen; sie können sich auf ausreichende Stichproben beschränken. Wird eine unvermutete Bestandsprüfung nicht vom Dienststellenleiter vorgenommen, so hat er den Umfang der Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsauftrag niederzulegen.
- 9.4 Die Heranziehung der Rechnungsbelege zu den Bestandsprüfungen der Verwaltung ist auf Ausnahmen und auf bereits von den Rechnungsprüfungsbehörden geprüfte Belege zu beschränken. Auf ungeprüfte Belege ist nur in Einzelfällen (z. B. bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten) zurückzugreifen.
- 9.5 Über die Prüfung des Geräte-, des Bücher- und des Materialverzeichnisses sind Vermerke zu den betreffenden Verzeichnissen zu fertigen; Nr. 7.3 gilt sinn-

gemäß. Beanstandungen sind in einer Niederschrift festzuhalten.

- 9.5.1 Der Prüfungsvermerk und die Beanstandungen sind dem Beauftragten für den Haushalt (§ 9 Abs. 1) zur Kenntnis zu geben.
- 9.6 Die Bestimmungen über die Prüfung der Bestandsverzeichnisse durch Vorprüfungsstellen und durch den Rechnungshof bleiben unberührt (§ 89 Abs. 1 Nr. 1, § 100 und VV dazu).

B Besonderer Teil

10 Geräteverzeichnis

- 10.1 Im Geräteverzeichnis sind die beweglichen Sachen zu erfassen mit Ausnahme der geringwertigen Gebrauchsgüter — Anschaffungskosten bis 150,— DM im Einzelfall — und der Verbrauchsmittel.
- 10.1.1 Das Geräteverzeichnis wird in Kontenform geführt (Muster Anlage 4). Für jede nachzuweisende Sache (Nr. 10.1) wird nach einem Kontenplan (Nr. 4.5 bis 4.7) ein eigenes Konto eingerichtet, in dem die Bestände und Bestandsänderungen eingetragen werden; mehrere gleiche Sachen können auf einem Konto zusammengefaßt werden. Der Nachweis von Sachgesamtheiten kann unter Angabe der Einzelteile auf einem Sammelkonto erfolgen.
- 10.1.2 Geringwertige Gebrauchsgüter, die eine Sachgesamtheit darstellen, sind abweichend von Nr. 10.1 in das Geräteverzeichnis einzutragen, wenn der Gesamtwert — in Anschaffungskosten bemessen — 200,— DM übersteigt (z. B. Werkzeugkasten mit Inhalt); Nr. 6.8 und 6.9 gelten sinngemäß.
- 10.1.3 Nr. 10.1 bis 10.1.2 gelten auch für Ersatz- und Ergänzungsteile zu vorhandenen Sachen, soweit sie auf Lager genommen werden. Die Ersatz- und Ergänzungsteile sind im Zeitpunkt ihres Einbaues in eine Sache mit dem Vermerk „Einbau“ als Abgang zu buchen; Ergänzungsteile ferner als Zugang auf dem Konto der betreffenden Sache.
- 10.2 Neben dem Geräteverzeichnis ist ein Geräteverteilungsnachweis, der den Standort der einzelnen Sachen ersehen läßt, zu führen (Muster Anlage 5). Der Standort umfaßt einzelne Räume oder, soweit zweckmäßig, Funktionseinheiten.
- 10.2.1 Wird kein Geräteverteilungsnachweis geführt, so muß der Standort der Sachen aus dem Geräteverzeichnis zu ersehen sein.
- 10.2.2 Für jeden Raum einer Dienststelle ist ein Ausstattungsnachweis (Muster Anlage 6), auf dem die in ihm vorhandenen Sachen (Nr. 10.1) zu verzeichnen sind, in doppelter Ausfertigung anzulegen. Eine Ausfertigung ist in dem betreffenden Raum auszuhängen.
- 10.2.3 Für die Bediensteten ist eine Inhaberkartei einzurichten. Sie besteht aus Karteiblättern nach Muster Anlage 7. In der Inhaberkartei werden die im Geräteverzeichnis erfaßten Sachen nachgewiesen, die einem Bediensteten zum Gebrauch außerhalb der Dienststelle überlassen sind.
- 10.2.4 Der zuständige Fachminister kann zulassen, daß der Nachweis nach Nr. 10.2 bis 10.2.3 nicht geführt werden muß.
- 10.3 Eine hochwertige Sache ist außer im Geräteverzeichnis auch in einem Einzelnachweis (Muster Anlage 8) zu erfassen.
- 10.3.1 Als hochwertig ist eine Sache mit einem Anschaffungswert von mehr als 10 000,— DM anzusehen; Nr. 6.8 und 6.9 sind entsprechend anzuwenden.
- 10.3.2 Einzelnachweise sind fortlaufend zu numerieren. Im Geräteverzeichnis ist die Nummer des betreffenden Einzelnachweises zu vermerken.
- 10.3.3 Instandsetzungen, Überprüfungen und Reinigungen hochwertiger Sachen sind im Einzelnachweis zu erfassen. Die betreffenden Rechnungsbelege müssen dem Bestandsbuchhalter zugeleitet werden.
- 10.4 Weitergehende Sondervorschriften für besondere Vermögensbestandteile sind zu beachten¹⁾.

11 Bücherverzeichnis

- 11.1 Im Bücherverzeichnis sind sämtliche Bücher, Loseblattsammlungen, Karteien, Landkarten, sonstige Druckschriften mit Dauerwert, Tonträger, Dias, Filme, Mikrofilme und Mikrofiches zu erfassen. Nicht einzutragen sind Gesetzblätter, Amtsblätter, Kalender und Jahrbücher, Zeitschriften, Zeitungen, amtliche Handausgaben (offizielle Textausgaben), Fernsprech-, Adreß- und Kursbücher, Verzeichnisse von Giro- und Post-scheckkontoinhabern, Landkarten zum Zwecke des Verbrauchs und ähnliche Druckschriften mit zeitlich begrenzter Bedeutung.
- Werden Gesetzblätter, Amtsblätter, Zeitschriften, Zeitungen und ähnliche Druckschriften gebunden, so sind sie nachträglich im Bücherverzeichnis zu verzeichnen.
- 11.1.1 Im Bücherverzeichnis werden die Bücher in der Reihenfolge ihres Zuganges eingetragen; Abgänge sind unter Hinzufügen des Namenszeichens kenntlich zu machen. Die Abgabe von Büchern an Bedienstete oder an andere Personen zum Zwecke der Benutzung gilt nicht als Abgang; der Verbleib ist durch Leihschein nachzuweisen. Für das Bücherverzeichnis kann das Muster Anlage 9 verwendet werden.
- 11.1.2 Bei Druckschriften, die in Einzellieferungen erscheinen (z. B. Loseblattausgaben, Gesetzes- und Entscheidungssammlungen), wird nur das Gesamtwerk in das Bücherverzeichnis eingetragen; Ergänzungs- und Einzellieferungen sind dort nicht zu erfassen. Diese sind in den den betreffenden Sammlungen vorangestellten Verzeichnissen über die Lieferung und Einordnung zu vermerken.
- 11.1.3 Grundsätzlich ist für jede Dienststelle ein einheitliches Bücherverzeichnis zu führen. Dienen jedoch Bücherbestände verschiedenen Verwendungszwecken (z. B. Verwaltungsbücherei, Lehrmittelbücherei), so können getrennte Verzeichnisse eingerichtet werden.
- 11.2 Über die vorhandenen Gesetzblätter, Amtsblätter, Zeitschriften, Zeitungen und ähnliche periodische Druckschriften ist ein Verzeichnis in einfacher Form (Zeitschriftenkatalog) zu führen, soweit diese zentral gesammelt und aufbewahrt werden. Es genügt, wenn die Titel ersichtlich sind.
- 11.3 Als zusätzliche Karteien können in Büchereien nach Bedarf Autoren-, Schlagwort- und Fachgebietenkarteien geführt werden.
- 11.3.1 In der Autorenkartei werden die Bücher in alphabetischer Reihenfolge der Namen ihrer Verfasser nachgewiesen. Sie soll nach den „Regeln für die alphabetische Katalogisierung (RAK)“²⁾ aufgestellt werden. In dieser Kartei ist auch die Nummer anzugeben, unter der das Buch in das Bücherverzeichnis aufgenommen ist.
- 11.3.2 In der Schlagwortkartei werden die Bücher nach ihrem Titel, erforderlichenfalls unter mehreren Schlagworten aufgeführt. Inhaltlich sollen die Blätter dieser Kartei mit denen der Autorenkartei übereinstimmen.
- 11.3.3 Die Fachgebietenkartei kann nach Muster Anlage 10 geführt werden.
- 12 **Materialverzeichnis**
- 12.1 In das Materialverzeichnis sind die geringwertigen Gebrauchsgüter und die Verbrauchsmittel einzutragen, wenn sie auf Lager genommen und nicht alsbald verwendet werden. Als baldiger Verbrauch liegt vor, wenn die Sachen innerhalb von sechs Monaten verbraucht werden.
- Bei Heizstoffen reicht es aus, wenn anlässlich des Kaufes von Ersatzmengen der vorangegangene Verbrauch in einer Summe gebucht wird. Unberührt hiervon bleiben die Regelungen der Heizungsbetriebsanweisung³⁾.
- Nicht einzutragen sind Sachgesamtheiten im Sinne der Nr. 10.1.2; Nr. 6.8 und 6.9 gelten sinngemäß. Für Betäubungsmittel gilt als Materialverzeichnis die in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vorgeschriebene Karteikarte.
- 12.2 Das Materialverzeichnis wird nach Muster Anlage 11 oder nach Muster Anlage 12 (Format DIN A 5) in Kontenform geführt. Für jede Materialart wird nach

¹⁾ Regeln für die alphabetische Katalogisierung (RAK), Ludwig-Reichert-Verlag, Wiesbaden, 1977.

²⁾ Die Heizungsbetriebsanweisung (HBeA/EVA), herausgegeben vom Bundesminister für Raumordnung, Bauordnung und Städtebau, kann nur durch den Buchhandel oder die Druckerei Seidl GmbH, Postfach 36 08 48, 5300 Bonn 3, bezogen werden.

³⁾ Z. B. Kraftfahrzeug-Karteiblätter gem. TZ IV der Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge des Landes Hessen (Kraftfahrzeugbestimmungen) in der vom 28. August 1969 an geltenden Fassung (StAnz. 1969 S. 1581).

einem Kontenplan (Nr. 4.5 bis 4.7) ein eigenes Konto eingerichtet, in dem die Bestände und Bestandsänderungen nachgewiesen werden. Nach Bedarf können verschiedene Materialarten auf Sammelkonten zusammengefaßt werden.

- 12.3 Die einem Bediensteten zur Verwendung außerhalb der Dienststelle übergebenen geringwertigen Gebrauchsgüter und Verbrauchsmittel sind in der Inhaberkartei (Nr. 10.2.3) zu erfassen, wenn sie von ihm auf Lager genommen und nicht alsbald verwendet werden. Nr. 10.2.4 gilt entsprechend.

C Sonder- und Schlußvorschriften

13 Sondervorschriften

- 13.1 Zu diesen Bestimmungen können Dienstanweisungen erlassen werden, die Ergänzungen und Abweichungen enthalten, soweit die Besonderheiten der Verwaltung und Überwachung landeseigener Sachen in einem Geschäftsbereich oder in einzelnen Dienststellen eine ergänzende Regelung unabweisbar gebieten. Die Dienstanweisungen erläßt der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof.

- 13.2 Weitergehende Vorschriften über den Nachweis radioaktiven Materials bleiben unberührt.

- 13.3 Der Nachweis der Dienstsiegel richtet sich nach besonderen Vorschriften¹⁾.

14 Schlußvorschriften

- 14.1 Nach den bisher angewandten Vorschriften angelegte Bestandsverzeichnisse können bis zu ihrem Abschluß weitergeführt werden.

- 14.2 Als Bücherverzeichnis für die bei Einführung des neuen Musters (Nr. 11.1.1) bereits vorhandenen Bücher gelten die bisherigen Aufzeichnungen; in ihnen sind auch die Abgänge der dort erfaßten Bücher ersichtlich zu machen. Die laufende Numerierung des Bücherverzeichnisses nach Nr. 11.1.1 hat an die letzte Buchnummer der bisherigen Aufzeichnungen anzuschließen.

- 14.3 Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zulassen, daß bestehende Vorschriften über den Nachweis des beweglichen Sachvermögens des Landes, soweit sie den Mindestanforderungen dieser Bestimmungen nicht entgegenstehen, weitergelten.

¹⁾ Siehe hierzu Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) und Ausführungserlaß vom 12. Mai 1971 zur Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (StAnz. 1971 S. 899).

Anlage 1

(Dienststelle)

Vorsatzkarte für

- Geräteverzeichnis (nebst Geräteverteilungsnachweis, Ausstattungsnachweis, Inhaberkartei und Einzelnachweis)¹⁾
- Bücherverzeichnis (nebst Zeitschriftenkatalog, Fach-, Autoren- und Schlagwortkartei)¹⁾
- Materialverzeichnis (nebst Inhaberkartei)¹⁾

Mit der Führung des/der Bestandsverzeichnisse(s) ist/sind betraut:

_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
_____ vom _____ bis _____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

Prüfungsvermerke

Das (1) Geräte-, das (2) Bücher- und (3) Materialverzeichnis wurde(n) ordnungsgemäß geführt, die nachgewiesenen Bestände sind vollzählig vorhanden und die vorhandenen Bestände richtig nachgewiesen.

Zu () _____ (Tag)	_____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
Zu () _____ (Tag)	_____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
Zu () _____ (Tag)	_____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
Zu () _____ (Tag)	_____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
Zu () _____ (Tag)	_____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
Zu () _____ (Tag)	_____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
Zu () _____ (Tag)	_____ (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

1) Nichtzutreffendes streichen
1.31
LBSt

Anlage 2

Kontenrahmen

Konten- haupt- gruppe	Konten- gruppe	Bezeichnung der Konten- haupt- und Kontengruppe
01		Einrichtungsgegenstände in Dienstgebäuden, anderen Büros, Wohnungen und Unterkünften
	01. ...	Tische
	01. ...	Schränke aus Holz
	01. ...	Stahlschränke
	01. ...	Panzerschränke
	01. ...	Regale

Konten- haupt- gruppe	Konten- gruppe	Bezeichnung der Konten- haupt- und Kontengruppe
	01. ...	Kästen und ähnliche Behältnisse
	01. ...	Stühle, Hocker und Polstermöbel
	01. ...	Betten und Liegen
	01. ...	Lampen und Zubehör
	01. ...	Gardinen, Vorhänge und dgl.
	01. ...	Teppiche, Läufer und dgl.
	01. ...	Wirtschaftsgeräte (soweit nicht in Konten- hauptgruppe 10 zu erfassen)

Konten- haupt- gruppe	Konten- gruppe	Bezeichnung der Konten- haupt- und Kontengruppe	Konten- haupt- gruppe	Konten- gruppe	Bezeichnung der Konten- haupt- und Kontengruppe
	01. ...	Elektrische Gebrauchsgeräte		07. ...	Zahnärztliche Instrumente und Geräte
	01. ...	Stromversorgungsgeräte und Notstromaggregate		07. ...	Tierärztliche Instrumente und Geräte
	01.		07. ...	Mikroskope und Lupen (soweit nicht in Konten- hauptgruppe 06 zu erfassen)
02		Büromaschinen und -geräte		07. ...	Röntengeräte
	02. ...	Schreibmaschinen (manuell)		07. ...	Elektromedizinische Geräte und Einrichtungen
	02. ...	Schreibmaschinen (elektrisch)		07. ...	Laborgeräte
	02. ...	Schreibmaschinen mit besonderer Ausrüstung		07. ...	Waagen
	02. ...	Buchungsmaschinen		07.
	02. ...	Rechenmaschinen	08		Maschinen, Geräte und Werkzeuge zur Leistungserstellung
	02. ...	Vervielfältigungsgeräte (soweit nicht in Konten- hauptgruppe 05 zu erfassen)		08. ...	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
	02. ...	Frankiermaschinen		08. ...	Forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte
	02. ...	Diktier- und Wiedergabegeräte		08. ...	Maschinen und Geräte zur Leistungs- erstellung in sonstigen Bereichen
	02. ...	Externe Geräte der elektronischen Daten- verarbeitung (soweit nicht in Konten- haupt- gruppe 03 zu erfassen)		08. ...	Baugeräte
	02. ...	Schreib- und Zeichengerät		08. ...	Arbeitsgeräte
	02. ...	Fernschreiber		08. ...	Werkzeuge
	02.		08.
03		Datenverarbeitungsanlagen, -einrichtungen und -geräte	09		Waffen, kriminaltechnisches und sonstiges technisches Gerät der Polizei
	03. ...	Zentraleinheiten		09. ...	Kriminaltechnisches Gerät
	03. ...	Magnetplattenperipherie		09. ...	Gerät für Verkehrsüberwachung
	03. ...	Magnetbandperipherie		09. ...	Gerät für gewerbliche Kontrollen
	03. ...	Druckausgabepерipherie		09. ...	Verkehrsunfallaufnahmegerät
	03. ...	TP-Peripherie (intern)		09. ...	Absperrgerät für Verkehrsunfallstellen
	03. ...	Zeichenanlagen		09. ...	Echolot- und Radargerät
	03. ...	Geräte der mittleren Datentechnik		09. ...	Waffen, Waffenteile und ähnliche Sachen (siehe auch Konten- hauptgruppe 10)
	03. ...	Sonstige Einrichtungen der Daten- verarbeitung		09.
	03.	10		Ausrüstungsgegenstände
04		Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte und Einrichtungen		10. ...	Dienstkleidung
	04. ...	Fernmeldeeinrichtungen		10. ...	Schutzkleidung
	04. ...	Funkanlagen		10. ...	Bettzeug, Wäsche und Bekleidung der Gefangenen
	04. ...	Funkgeräte		10. ...	Reinigungsgerät (soweit nicht in Konten- hauptgruppe 01 zu erfassen)
	04. ...	Rundfunkempfänger		10. ...	Feuerlöschgerät und -einrichtungen
	04. ...	Fernsehempfänger		10. ...	Sanitätsgerät und -einrichtungen
	04. ...	Antennenanlagen		10. ...	Sportgerät und -einrichtungen
	04. ...	Fernschreiber		10. ...	Fahnen und Fahnenstangen
	04.		10. ...	Wetterdienstgerät
05		Druckereinrichtungen		10. ...	Baugeräte
	05. ...	Druckmaschinen		10. ...	Arbeitsgeräte
	05. ...	Sortiermaschinen		10. ...	Werkzeuge
	05. ...	Vervielfältigungsgeräte (soweit nicht in Konten- hauptgruppe 02 zu erfassen)		10. ...	Unterrichtstafeln, Übungsgerät, Lehr- und Übungsmodelle
	05. ...	Heftmaschinen		10. ...	Musikinstrumente
	05. ...	Lochmaschinen		10. ...	Zelte
	05.		10. ...	Waffen, Waffenteile und ähnliche Sachen (soweit nicht in Konten- hauptgruppe 09 zu erfassen)
06		Optische Geräte		10.
	06. ...	Mikrofilmaufnahme-, -lese- und -rückvergrößerungsgeräte	11		Fahrzeuge
	06. ...	Foto- und Filmgeräte		11. ...	Landfahrzeuge ¹⁾
	06. ...	Projektions- und Kinogeräte		11. ...	Wasserrfahrzeuge
	06. ...	Optische Meßinstrumente		11. ...	Luftfahrzeuge
	06. ...	Optische Navigationsgeräte		11.
	06. ...	Mikroskope und Lupen (soweit nicht in Konten- hauptgruppe 07 zu erfassen)	12		Kunstgegenstände
	06. ...	Ferngläser und optische Zieleinrichtungen		12. ...	Wandbilder, Stiche, Radierungen
	06.		12. ...	Plastiken
07		Wissenschaftliche und medizinische Geräte sowie Einrichtungen		12. ...	Porzellane
	07. ...	Medizinische Einrichtungsgegenstände			
	07. ...	Ärztliche Instrumente und Geräte			

¹⁾ Für den Nachweis der Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen über die Anschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge (Kfz. Best.) vom 28. August 1969 (St.Anz. S. 1581 ff.).

Konten- haupt- gruppe	Konten- gruppe	Bezeichnung der Kontenhaupt- und Kontengruppe	Konten- haupt- gruppe	Konten- gruppe	Bezeichnung der Kontenhaupt- und Kontengruppe
	12. ...	Kleindien, Schmuckstücke	16		Verbrauchsmittel
	12.	16. ...		Heiz- und Beleuchtungsstoffe
13		Kantinen- und Kucheneinrichtungen	16. ...		Kraftstoffe
	13. ...	Kantinenmobiliar	16. ...		Öle und Fette
	13. ...	Spülen	16. ...		Reinigungs-, Entwesungs-, Desinfektionsmittel und dgl.
	13. ...	Herde und Kochgeräte	16. ...		Bettzeug, Wäsche, Woldecken und dgl. (soweit nicht in Kontenhauptgruppe 10 zu erfassen)
	13. ...	Töpfe und Pfannen	16. ...		Lebensmittel
	13. ...	Geschirr und Gläser	16. ...		Heil- und Verbandsmittel
	13. ...	Bestecke	16. ...		Labor- und Röntgenbedarf
	13.	16. ...		Schreib- und Zeichenbedarf
14		Tiere	16. ...		Lehr- und Lernmittel
	14. ...	Großvieh	16. ...		Munition
	14. ...	Kleinvieh	16. ...		Pflanz- und Saatgut
	14. ...	Tiere zu Versuchszwecken	16. ...		Futter-, Dünge- und Unkrautbekämpfungs- mittel
	14. ...	Wach- und Jagdhunde	16. ...		Kleingeräte ¹⁾
	14. ...	Reitpferde	16.
	14.			
15		Archive und Sammlungen			
	15. ...	Sachen in wissenschaftlichen Sammlungen			
	15. ...	Sachen in Schausammlungen			
	15. ...	Archivgegenstände			
	15.			

¹⁾ Hinweis auf Nr. 10.1 und 12.1 VermNBst.

Anlage 3

.....
(Dienststelle)
.....
(Aktenzeichen)

Abgabe-/Übernahmebestätigung

Es wird (Bezeichnung der abzugebenden Sache)

nachgewiesen im Geräte-, Bücher- oder Materialverzeichnis (Haushaltsjahr)

Konto Nr.

Karte Nr.

lfd. Nr.

und zusätzlich im Einzelnachweis¹⁾

Karte Nr.

am (Tag) abgegeben an (Dienststelle)

Die übernehmende Dienststelle hat eine Durschrift erhalten, bestätigt den Empfang der abgegebenen Sache und weist sie nach im Geräte-, Bücher- oder Materialverzeichnis¹⁾ (Haushaltsjahr)

Konto Nr.

Karte Nr.

lfd. Nr.

zusätzlich im Einzelnachweis¹⁾

Karte Nr.

Für die abgebende Dienststelle:
(.....)
(Ort, Tag)

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

Für die übernehmende Dienststelle:
(.....)
(Ort, Tag)

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

Gebucht:
(.....)
(Ort, Tag)

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

(.....)
(Ort, Tag)

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO
(VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO)

(Dienststelle)

Nachweis über Darlehensforderungen

Haushaltsjahr

Bezeichnung des Darlehens	Buchungsstelle der Einnahme	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres DM	Auszahlungen DM	Nachträgliche Sollstellung DM	Illigungsbeiträge DM	Sonstige Bestandsverminderung DM	Bestand am Ende des Haushaltsjahres DM

Aufgestellt :
(Tag)

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

1.82
LBSt

Anlage 4 zu den VV zu § 73 LHO
(VV Nr. 2 zu § 73 LHO)

Bestimmungen

über die Erfassung der Unterkünfte aller Dienststellen des Landes Hessen in einem zentralen Unterbringungsverzeichnis

1. Für alle zu dienstlichen Zwecken genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Dienstgebäude, Behördenhäuser, Behördenzentren und Diensträume ist durch die nutzende Dienststelle eine Unterbringungskarte A (Anl. 1) oder B (Anl. 2) zu erstellen und über den zuständigen Fachminister dem Minister der Finanzen zuzuleiten. Blatt 2 des Vordrucksatzes ist als Durchschlag für die Akten der nutzenden Dienststelle bestimmt. Die beiden übrigen Blätter (ein weiterer Durchschlag und eine zweite Karteikarte) sind für Zwecke des Geschäftsbereiches der nutzenden Dienststelle vorgesehen. Die Verwendung ist in eigener Zuständigkeit festzulegen.
2. Jede Dienststelle des Landes Hessen hat die Angaben über die von ihr genutzten Unterkünfte laufend zu überprüfen. Alle Änderungen (z. B. neue Unterkünfte, Zu- oder Abgang von Räumen und Flächen, Mietzinsänderungen,

Änderung der Belegungsstärke um mindestens zehn Bedienstete) sind umgehend nach Eintritt über den zuständigen Fachminister dem Minister der Finanzen durch die Übersendung einer neuen vollständig ausgefüllten Unterbringungskarte anzuzeigen. Die Aufgabe einer Unterkunft ist immer unverzüglich formlos mitzuteilen.

3. Ist eine Dienststelle in mehreren Gebäuden untergebracht, so ist für jede Unterkunft eine gesonderte Unterbringungskarte anzufertigen. Die weiteren Unterkünfte sind in der dafür vorgesehenen Zeile auf der jeweiligen Karteikarte nachrichtlich anzugeben.
4. Sind in einem Gebäude (z. B. Behördenhaus oder Dienstgebäude) oder auf einem Grundstück (Behördenzentrum) mehrere Dienststellen untergebracht, so meldet jede Dienststelle die von ihr genutzten Räumlichkeiten auf dem Dienstweg dem Minister der Finanzen. Außerdem ist bei Behördenhäusern und Behördenzentren eine Durchschrift der Unterbringungskarte unmittelbar der Liegenschaftsstelle des für die Hausverwaltung zuständigen Finanzamtes zuzuleiten.
5. Die Vordrucke sind über die Landesbeschaffungsstelle Hessen unter den Bestell-Nrn.: 6.1074 (Unterbringungskarte A) und 6.1075 (Unterbringungskarte B) zu beziehen.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Unterbringungskarte A

(Unterbringung in landeseigenen Liegenschaften)

Gemeinde: (.....) Dienststelle: Stand:
 Kreis: Zuständiger Fachminister:
 Straße/Nr. (Stockwerk):
 Weitere Unterkünfte der Dienststelle:

Hausverwaltende Behörde (Anschrift):											
Zahl der Bediensteten	Gesamtfläche der Unterkunft der Dienststelle qm	davon werden genutzt für Bürozwecke			für andere Zwecke (Sonderräume, Flure, Toiletten)			Garagen	Parkplätze		Zahl und Wohnfläche der im Gebäude vorhandenen Wohnungen
		insgesamt qm	je Bediensteten qm	Zahl d. Büroräume	Art (Sitzungs-, Archiv-, Unterrichts-, Konferenz-, Boden-, Kellerräume usw.)	Zahl	Größe qm		Zahl der Stellplätze	Zahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11
										DienstwohnungenqmLandesmietwohnungenqm
a) Baujahr des Gebäudes		Grundbuch- und Katasterbezeichnung der Liegenschaft und Grundstücksgröße		Bemerkungen		und Angabe der Mitbenutzer (Landesdienststellen) des Gebäudes					
b) Friedensneubauw. 1913		12		13		14					
c) Art der Beheizung		Grundbuch von		Blatt		Flurstück					
d) Telefonanlage (Fabrikat, Bauj., Ausbaustufe)		Flurstück		Grundstückgröße		davon bebaute Fläche		unbebaute Fläche			
e) Telefonanlage landeseigen a/nein		qm		qm		qm		qm			

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Unterbringungskarte B

(Unterbringung in angemieteten Liegenschaften)

Gemeinde: (.....) Stand:

Kreis: Zuständiger Fachminister:

Straße/Nr. (Stockwerk): Weitere Unterkünfte der Dienststelle:

Eigentümer der Liegenschaft (Name, Anschrift): ..		Hausverwaltende Behörde (Anschrift): ..										davon werden genutzt für andere Zwecke (Sonderräume, Flure, Toiletten)		Garagen		Parkplätze		Zahl und Wohnfläche der im Gebäude vorhandenen Wohnungen		
Zahl der Bedienstellen	Gesamtlfläche der Unterkunft der Dienststelle qm	für Bürozwcke		Zahl d. Büroräume	Art (Sitzungs-, Archiv-, Unterrichts-, Kantinen-, Boden-, Kellerräume usw.)	Zahl	Größe qm	Zahl der Stellplätze	mit. Mietzins DM	Zahl	davon für Schwerbehind. res.	mit. Mietzins DM	Zahl der Stellplätze	mit. Mietzins DM	Zahl	davon für Schwerbehind. res.	mit. Mietzins DM	Zahl	Wohnfläche qm	
		insgesamt qm	je Bedienstellen qm																	je qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	10a	10b	11	11a	11b	11c	11d	11e	11f	11g
a) Baujahr d. Gebäudes b) Art der Beheizung c) Telefonanlage (Fabrikat, Baujahr, Ausbaustufe)	12	a) insgesamt je qm b) je qm Gesamtl. DM		monatliche Nebenkosten (ohne Heizungskosten) lt. Mietvertrag		a) Beginn des Mietverhältnisses b) Kündigungstermine und -fristen		15		16		Bemerkungen sowie Angabe der Mitbenutzer (Landesdienststellen) des Gebäudes								
a) b) c)		c)																		
d) Telefonanlage landeseigen (ja/nein)																				

990

Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — Zahlungserlaß —

Bezug: Erlaß vom 3. Februar 1978 (StAnz. S. 376)

Nach Nr. 1 des „Zahlungserlasses“ sind die Erlaßanlagen bei Bedarf fortzuschreiben und neu zu veröffentlichen. Eine solche Fortschreibung ist u. a. durch die Auflösung der Stadt Lahn und den Fortfall der Titel 17 20 — 613 01/02 sowie

17 20 — 613 16 ab Beginn des Haushaltsjahres 1980 erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimme ich daher folgendes:

Die Anlagen 1 und 3 zu meinem o. a. Erlaß werden vom Haushaltsjahr 1980 an durch die nachstehenden Anlagen ersetzt.

Wiesbaden, 13. 8. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1117 — 1 — III P 32

StAnz. 36/1980 S. 1617

Anlage 1 zum Zahlungserlaß

Verwendungszweck	Kap. Titel	Fälligkeiten	Anmerkungen
1. Allgemeine Finanzausweisungen			
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	17 20 - 613 01		siehe Zahlungserlaß Nr. 2
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	17 20 - 613 02		
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	17 20 - 613 03		
Zuweisungen an den LWV nach dem Mittelstufengesetz	17 22 - 613 01		
Zuweisungen der dem Land zustehenden Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise	17 20 - 613 11		
2. Besondere Finanzausweisungen (Sonderlastenausgleiche)			
Zusätzliche Finanzausweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	17 20 - 613 05	Juni	siehe Zahlungserlaß Nr. 3
Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsämter	17 20 - 633 01	April und August je $\frac{1}{2}$	
Erstattung für Schülerbeförderung	17 20 - 643 01	April und Oktober je $\frac{1}{2}$	
Schullastenausgleich	17 20 - 653 01	Januar und November je $\frac{1}{12}$, März und September je $\frac{2}{12}$, Mai und Juli je $\frac{3}{12}$; Februar und September je $\frac{1}{2}$	
Sozialhilfelausgleich	17 20 - 653 02	März	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	17 20 - 653 03		
Zuweisungen für Theater	17 20 - 653 04		
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	17 24 - 613 01/883 01		} Regelung erfolgt im Einzelfall
Zuweisungen zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr	17 30 - 653 01	Juli und November je $\frac{1}{2}$	
Lfd. Zuweisungen für Straßen	17 30 - 653 02/05	Juni	
Zuweisungen für den überörtlichen ÖPNV	17 30 - 653 71	April und August je $\frac{1}{2}$	
3. Investitionszuwendungen			
3.1 Allgemeine Investitionszuweisungen			
Schulen	17 28 - 883 01/15		siehe Zahlungserlaß Nr. 4
Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	17 35 883 01		
Sport- und Freizeitanlagen	17 37 — 883 01/06		
Gemeinschaftshäuser	17 38 — 883 01		
Jugendhilfeeinrichtungen	17 39 — 883 01/07		
Altenheime und sonstige Sozialhilfeeinrichtungen	17 40 — 883 01/22		
Trink- und Abwasseranlagen			
— Schuldendiensthilfen —	17 42 — 623 01/627 01	April u. Okt. je $\frac{1}{2}$	siehe Zahlungserlaß Nr. 4.7
— Baukostenzuweisungen —	17 42 — 883 01/887 01		
Müllbeseitigungsanlagen	17 43 — 883 01/887 01		
3.2 Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz			
Einmalige investive Zuweisungen u. Zuschüsse	17 36 — ATG 81/82	siehe Zahlungserlaß Nr. 4	
Zuweisungen u. Zuschüsse für kurzfristige Anlagegüter	17 36 — ATG 78	} Febr., April, Juni, Aug., Okt. u. Dezember je $\frac{1}{6}$	
Zuweisungen u. Zuschüsse für die Förderung bei der Aufnahme von Darlehen	17 36 — ATG 73		
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	17 36 — ATG 71, 72, 74 u. 77		nach Bewilligung
3.3 Investitionszuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse			
Beseitigung von Verkehrsnotständen	17 30 — 883 22/25		siehe Zahlungserlaß Nr. 4
Investive Zuweisungen für den ÖPNV	17 30 — 883 71		

Anlage 3
(Muster 2)

Anlage zur Haushalts- und Betriebsmittelanforderung vom Kap.
 Betr.: Leistungen 1) nach § KHG - vorläufiges / endgültiges Jahressoll 19 ..

Kreisfreie Städte Landkreise	kreisfreie Städte und Landkreise DM	kreisangehörige Gemeinden DM	sonstige Kranken- haussträger DM	Summe Sp. 1 bis Sp. 3 DM
<u>Regierungsbezirk Darmstadt</u>				
<u>Kreisfreie Städte</u>				
Darmstadt -Stadt				
Frankfurt -Stadt				
Offenbach -Stadt				
Wiesbaden -Stadt				
	ZUS.			
<u>Landkreise</u>				
Bergstraße				
Darmstadt-Dieburg				
Gießen				
Groß-Gerau				
Hochtaunus				
Lahn-Dill				
Limburg-Weilburg				
Main-Kinzig				
Main-Taunus				
Odenwald				
Offenbach				
Rheingau-Taunus				
Vogelsberg				
Wetterau				
	ZUS.			
Reg. Bezirk Darmstadt	ZUS.			
<u>Regierungsbezirk Kassel</u>				
<u>Kreisfreie Städte</u>				
Kassel -Stadt				
<u>Landkreise</u>				
Fulda				
Hersfeld-Rotenburg				
Kassel				
Marburg-Biedenkopf				
Schwalm-Eder				
Waldeck-Frankenberg				
Werra-Meißner				
	ZUS.			
Reg. Bezirk Kassel	ZUS.			
Land H e s s e n	ZUS.			

1) Leistungen

- an mehrere Krankenhäuser eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt,
- an mehrere kreisangehörige Gemeinden eines Landkreises,

- an mehrere sonstige Krankenhausträger in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sind in einer Summe nachzuweisen.

991

An alle staatlichen
Bedarfsstellen
des Landes Hessen

Vordruckbestellungen;

hier: Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO
Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 treten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO in Kraft (Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 11. August 1980 — StAnz. 1980 S. 1599) —).

Ihren voraussichtlichen Jahresbedarf an den neueingeführten Vordrucken bitte ich, bis spätestens **1. Oktober 1980** zu bestellen.

Nach diesem Bedarf bemißt sich die Auflagenhöhe. Für Anmeldungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, kann eine rechtzeitige Herstellung und Auslieferung nicht zugesichert werden.

Wiesbaden, 19. 8. 1980

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4000 — 11

StAnz. 36/1980 S. 1619

992

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der für den Justizangestellten Vaclav Korinek vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am 30. März 1979 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 171 und der für Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst Otto Wissig von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Rockenberg am 1. Oktober 1973 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 18 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 8. 1980

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — I/2 — 732/80 — IV/8 — 733/80
StAnz. 36/1980 S. 1619

993

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main

Bezug: Verordnung vom 22. November 1979 (StAnz. S. 2354 = ABl. S. 725)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setzte ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Frankfurt am Main wie folgt fest:

- | | |
|---|--|
| <p>a) 835 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Ginnheimer Landstraße 40/42 auf monatlich je 55,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 75,— DM,</p> <p>b) 14 Doppel-Appartements (27,1 qm) in dem Studentenwohnheim Ginnheimer Landstraße 40/42 auf monatlich je 110,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 150,— DM,</p> <p>c) 15 Drei-Zimmer-Appartements (39,3 qm) in dem Studentenwohnheim Ginnheimer Landstraße 40/42 auf monatlich je 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 200,— DM,</p> <p>d) 1 Wohnung (56,1 qm) in dem Studentenwohnheim Ginnheimer Landstraße 40/42 auf monatlich 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 180,— DM,</p> <p>e) 60 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Jügelstraße 1 (11,3 bis 12,3 qm) auf monatlich je 55,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 75,— DM,</p> <p>f) 2 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Jügelstraße 1 (19,8 und 22,7 qm) auf monatlich je 85,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,</p> | <p>g) 1 Doppel-Appartement im Studentenwohnheim Jügelstraße 1 (41,9 qm) auf monatlich 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 180,— DM,</p> <p>h) 48 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Bockenheimer Warte (15,1 qm) auf monatlich je 45,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 85,— DM,</p> <p>i) 32 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Bockenheimer Warte (9,3 qm) auf monatlich je 40,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 80,— DM,</p> <p>j) 1 Wohnung (46,4 qm) in dem Studentenwohnheim Bockenheimer Warte auf monatlich 230,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 170,— DM,</p> <p>k) 35 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Beethovenplatz auf monatlich je 50,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100,— DM,</p> <p>l) 1 Einzel-Appartement im Studentenwohnheim Beethovenplatz auf monatlich 60,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 110,— DM,</p> <p>m) 160 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Porthstraße auf monatlich je 25,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 85,— DM,</p> <p>n) 1 Wohnung (56,1 qm) im Studentenwohnheim Porthstraße auf monatlich 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 180,— DM,</p> <p>o) 1 Doppel-Appartement im Studentenwohnheim Porthstraße auf monatlich 140,— DM Mietfestwert zuzüglich</p> |
|---|--|

- einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 180,— DM,
- p) 8 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Kronberger Straße (16,9 bis 18,6 qm) auf monatlich je 35,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100,— DM,
- q) 4 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Kronberger Straße (23,4 bis 24,4 qm) auf monatlich je 55,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100,— DM,
- r) 10 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Kronberger Straße (25,5 bis 28,6 qm) auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100,— DM,
- s) 2 Einzel-Appartements im Studentenwohnheim Kronberger Straße auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100,— DM,
- t) 1 Doppel-Appartement im Studentenwohnheim Kronberger Straße auf monatlich 130,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 170,— DM,
- u) 1 Doppel-Appartement mit Balkon im Studentenwohnheim Kronberger Straße auf monatlich 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 170,— DM,

verordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 170,— DM,

- v) 2 Drei-Zimmer-Appartements im Studentenwohnheim Kronberger Straße auf monatlich je 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 200,— DM.

Die Abrechnung über die Betriebskostenvorauszahlung wird vom Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main nach den tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgenommen.

Diese Festsetzung wird nachrichtlich auch in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. 8. 1980

Der Hessische Kultusminister

VB 4 — 436/19 (7) — 31

St.Anz. 36/1980 S. 1619

994

Genehmigung des Kultussteuerbeschlusses der Jüdischen Gemeinde Gießen für das Rechnungsjahr 1981

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Mitgliederversammlung der Jüdischen Gemeinde Gießen am 24. Juli 1980 für das Rechnungsjahr 1981 festgesetzten Hebesatz als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9%.

Wiesbaden, den 29. 8. 1980

Der Hessische Kultusminister

IB 6 — 873/6/4 — 12

St.Anz. 36/1980 S. 1620

995

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1980 — StB 12/70.12./12035 Va 80 — (s. Anlage) die vom Arbeitsausschuß „Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau“ im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder und den Spitzenverbänden der Bauwirtschaft die im Betreff genannten „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB-StB 80)“ neu gefaßt und zur Einführung übersandt. Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen, Ausgabe 1980“, hier nicht abgedruckt, sind beim Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG, Hohe Str. 39, 4600 Dortmund 1, unter Bestell-Nr. 3003 zu beziehen.

Die genannten „Zusätzlichen Vertragsbedingungen, Ausgabe 1980“, werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Gleichzeitig hebe ich die mit Allgemeinem Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr Nr. 20/1975 und meinem Einführungsschreiben vom 11. Februar 1976 eingeführten „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1975 — ZVB-StB 75 —“ (St.Anz. 1976 S. 391, 721) hiermit auf.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen, Ausgabe 1980“ auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 15. 8. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 42 — 61 e — 02.05

St.Anz. 36/1980 S. 1620

Der Bundesminister für Verkehr

StB 12/70.12/12035 Va 80

5300 Bonn 2, den 15. 7. 1980

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1980

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für die

Regierungen oder Mittelbehörden

Autobahnämter

Straßenbauämter

Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

B e t r.: Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80)

B e z u g: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1975 vom 20. 12. 1975 — StB 12/70.12/12049 Vms 75 —

Rundschreiben vom 13. 7. 1976 — StB 12/70.12/12001 M 76 —

Schnellbrief vom 26. 7. 1978 — StB 12/70.12/12051 Va 78 —

Rundschreiben vom 18. 8. 1978 — StB 12/70.12/12051 Va 78 II —

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1979 vom 31. 8. 1979 — StB 12/14/70.16.01/12056 Va 79 —

Rundschreiben vom 20. 11. 1979 — StB 12/70.12/12075 Va 79 —

Rundschreiben vom 6. 12. 1979 — StB 12/17/70.05/12081 Va 79 —

A n l g.: ZVB-StB 80

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 20/1975 vom 20. Dezember 1975 habe ich „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1975 (ZVB-StB 75)“ eingeführt.

Die Entwicklung auf dem Tarifsektor im Baugewerbe, die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und die Neufassung der VOB machten es erforderlich, die ZVB zu überarbeiten.

Der Arbeitsausschuß „Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau, (AV-StB)“ hat diese Überarbeitung unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahmen und der der Spitzenverbände der Bauwirtschaft vorgenommen und die Neufassung der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80)“ aufgestellt.

II.

Ich führe die in der Anlage beigefügten ZVB-StB 80 hiermit für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues ein und bitte, sie künftig allen Ausschreibungen und Vergaben zugrunde zu legen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die ZVB-StB 80 auch bei anderen Straßenbaumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anwenden würden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1975 vom 20. Dezember 1975, das Rundschreiben vom 13. Juli 1976, den Schnellbrief vom 26. Juli 1978, das Rundschreiben vom 18. August 1978 sowie das Rundschreiben vom 6. Dezember 1979 hebe ich auf.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1979 vom 31. August 1979 ist insoweit nicht mehr anzuwenden, als der Standardtext (mit Änderung in 40 a. 9, Absatz 2, Auftraggeber in Auftragnehmer) aus den Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen (Anlage 1 zu den DV-Abrechnungs-Richtlinien, Ausgabe 1979), als Abschnitt 40 a in die ZVB-StB 80 übernommen wurde. Die Muster-Formulierungen zu „Objektbezogene Einzelheiten“ werden künftig in die „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RU-StB)“ aufgenommen, die ebenfalls in Kürze von mir eingeführt werden. Aus diesem Anlaß werde ich dann die „DV-Abrechnungs-Richtlinien“ insgesamt neu fassen.

III.

Grundsätzlich bemerke ich zur ZVB-StB 80 folgendes:

Gegenüber der ZVB-StB 75 wurde die Numerierung und ihre Bezeichnung nicht geändert. Eingefügt wurde die Nr. 40 a „Bauabrechnung mit DV-Anlagen (zu § 14 Nr. 1 und 2)“.

Inhaltlich ist die ZVB-StB 80 gegenüber der Fassung ZVB-StB 75 in den nachstehenden Nummern geändert oder ergänzt:

9. Lohngleitklausel
 - 9.1 letzter Halbsatz ergänzt
 - 9.2 2. Absatz erheblich geändert
 - 9.6 Absatz 1 umformuliert
10. Stoffpreisgleitklausel
 - 10.1 letzter Halbsatz ergänzt
 - 10.13 neu aufgenommen
16. Abrechnung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten
 - Satz 2 neu aufgenommen
22. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung
 - 22.3 ergänzt
31. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
 - 31.1 Satz 2 umformuliert
32. Witterungseinflüsse
 - 32.1 Absatz 2, Satz 2 umformuliert
35. Wettbewerbsbeschränkungen
 - Absatz 1, Satz 1 umformuliert
39. Rechnungen
 - 39.2 Satz 1 geringfügig umformuliert
 - 39.3 umformuliert
- 40a. Bauabrechnung mit DV-Anlagen
 - 40a.1 bis 40a.9 neu aufgenommen
44. Umsatzsteuer
 - Abs. 1 geändert, Abs. 2 geringfügig geändert, Abs. 3 gestrichen
46. Zahlungsweise
 - 46.3 gestrichen

47. Schlußzahlung
 - 47.1 umformuliert
48. Abtretung
 - 48.1, 1. Parenthese, Satz 2, 2. Halbsatz gestrichen.
52. Gerichtsstand
 - Insgesamt gestrichen.

IV.

Auf folgende Nummern der ZVB-StB 80 weise ich besonders hin:

(1) Die Ergänzung des letzten Halbsatzes in Nr. 9.1 verdeutlicht, daß eine vereinbarte Lohngleitklausel auch für Nachtragsverträge gilt. Nicht ausgeschlossen ist damit, in bestimmten Fällen für Nachtragsleistungen bereits die neuen, erhöhten Löhne zugrunde zu legen; dies muß in dem abzuschließenden Nachtragsvertrag zum Ausdruck gebracht werden.

Entsprechendes gilt für die Änderung in Nr. 10.1 der Stoffpreisgleitklausel.

(2) In Nr. 9.2 trägt die neue Definition des maßgebenden Lohns bei Arbeiten im Straßen- und Brückenbau der im Bereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe eingetretenen Entwicklung Rechnung.

Für Arbeiten im Stahlbrückenbau ist nunmehr keine Definition des maßgebenden Lohns enthalten, da die regional unterschiedliche Gestaltung der Tarife in der Metallindustrie einer bundeseinheitlichen Regelung in den ZVB-StB entgegensteht. Künftig ist daher bei Arbeiten im Stahlbrückenbau der maßgebende Lohn in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entsprechend dem regional gültigen Tarif unter Berücksichtigung der Leistungszulage und des Montagezuschlags zu vereinbaren.

Entsprechendes gilt auch für andere Arbeiten, die nicht dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe unterliegen, z. B. Landschaftsbauarbeiten.

(3) Der Ausschluß für Ansprüche beim Überschreiten von Vertragsfristen, wie er in Nr. 9.5 (Lohngleitklausel), Nr. 10.5 (Stoffpreisgleitklausel) und Nr. 44 Abs. 1 (Umsatzsteuer) festgelegt ist, hat offenbar in der Praxis vielfach zu Fragen geführt.

Deshalb stelle ich dazu fest, daß unter „Vertragsfristen“ keinesfalls nur die in den Verdingungsunterlagen, d. h. den Besonderen Vertragsbedingungen, festgelegten Fristen zu verstehen sind, sondern selbstverständlich die in Nachtragsverträgen auf Grund der Anwendung von § 2, ggf. auch § 6 oder anderer §§ der VOB/B als endgültig bestimmten Fristen.

(4) Gleichfalls haben sich Fragen zu der Handhabung der — unveränderten — Nr. 39.5 ergeben, so daß ich hierzu auf folgendes hinweisen möchte:

Mit der Bestimmung, daß mindestens jeder 3. Abschlagsrechnung Leistungsnachweise auf Grund gemeinsamer Feststellungen beizufügen sind, wird im Sinne einer für den Straßen- und Brückenbau praxisgerechten Präzisierung des § 16 VOB/B festgelegt, daß allenfalls jeder 3. Abschlagsrechnung „echte“ Leistungsnachweise, z. B. auf Grund von Aufmaßen, beigefügt werden müssen. Damit ist gleichzeitig offen gelassen, daß den dazwischen liegenden Rechnungen nur Schätzungen der Mengen zugrunde gelegt werden können.

Mit der genannten ZVB-Bedingung soll im zumutbaren Umfang sichergestellt werden, daß

— für fertiggestellte und damit endgültig aufmeßbare Teilleistungen die Aufmaße auch tatsächlich baldmöglichst erfolgen,

— die entsprechenden endgültigen Abrechnungsunterlagen sukzessive während der Baudurchführung erstellt werden,

— eine rasche Aufstellung der späteren Schlußrechnung ermöglicht wird und

— Überzahlungen nicht vorkommen.

Dies bedeutet z. B., daß bei Erdarbeiten in allen fertiggestellten Profilen unverzüglich endgültige Aufmaße zu nehmen und die zwischen diesen Profilen liegenden Abtrags- (bzw. Auftrags-)Mengen auch endgültig zu berechnen sind. Mengen im Bereich noch nicht fertiggestellter Profile können geschätzt werden; nur in Zweifelsfällen, also z. B. bei sehr tiefen Einschnitten, wird ein grobes Zwischenmaß in Betracht kommen. Die jeweils 3. Abschlagsrechnungen bei Erdarbeiten sollen also regelmäßig z. T. mit endgültigen Mengenermittlungen, z. T. mit Mengenschätzungen belegt werden.

Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

996

Planfeststellung für den Ausbau und die Verlegung der Landesstraße 3226 zwischen Rotenburg a. d. Fulda/Stadteil Lisperhausen und Rotenburg a. d. Fulda/Stadteil Erkhäusen einschließlich der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Schwarzenhasel, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, von km 2,165 bis km 4,598 (entspricht Bau-km 0,000 bis 2,414);

hier: Planfeststellungsbeschuß vom 24. Februar 1975 (n. v.)

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 1975 — IV a 2 — 61 k 08 (653) — bis zum 10. September 1983 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 24. Februar 1975 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschuß hat am 10. September 1975 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschuß würde deshalb am 10. September 1981 außer Kraft treten.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 22. 8. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 28 — 61 k 08 (653)

StAnz. 36/1980 S. 1622

997

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Flurbereinigung Wiesbaden-Erbenheim III

1. Änderungsbeschuß

1. Auf Grund des § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Wiesbaden, Kostheim und Kastel zum Flurbereinigungsverfahren Wiesbaden-Erbenheim III zugezogen bzw. ausgeschlossen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 504,2592 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Beschuß nicht geändert.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so

können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Wiesbaden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Hochheim, Mainz und Ginsheim-Gustavsburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Wiesbaden, Vermessungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 18. 7. 1980

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
— Abt. Landentwicklung —
F 723 WI-Erbenheim 7395/80

StAnz. 36/1980 S. 1622

Anlage 1

1. Die in der Gemarkung Wiesbaden liegenden Grundstücke
Flur 46 Flurstück Nr. 27/3, 27/6, 28/2, 29/2, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 33/4, 33/5, 34/2, 34/5, 35/4, 36/4, 36/5, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/2, 45/4, 47/2, 49/2, 50/2, 51/2, 53/2, 118/1, 118/2, 118/3, 118/4, 118/5, 118/6, 118/7, 118/8, 118/9, 118/10, 118/11, 118/12, 118/13 und 118/14,

mit einer Größe von 3,5861 ha

sowie die

in der Gemarkung Kastel liegenden Grundstücke

Flur 12 Flurstück Nr. 1/8, 1/9, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/24, 1/25, 5/3, 5/4, 6/1, 6/2, 10/3, 10/4, 11/1, 11/2, 12/3, 12/4, 12/7, 12/8, 63/1, 75/1, 75/2, 75/3, 76/3, 76/4, 76/6, 77/2, 77/3, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 79/4, 79/5, 92/1, 92/3,

*) hier nicht veröffentlicht

92/10, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 316/1, 316/2, 318/3, 318/4, 319/4 und 327/2

Flur 19 Flurstück Nr. 244/3, 244/4, 244/5, 244/6, 245/9, 245/10, 245/11, 245/12, 245/13, 245/14, 245/15, 245/16, 245/17, 285/3, 285/4, 285/5, 285/6 und 285/7
mit einer Größe von 6,1825 ha
sowie die
in der Gemarkung Kostheim liegenden Grundstücke

Flur 6 Flurstück Nr. 293/4, 293/6, 295/1, 297/1, 298/1, 299/1, 300 bis 308, 309/1, 309/2, 310, 311, 312/1, 314/4, 314/5, 470/1, 470/2, 473/3 und 473/11

Flur 7 Flurstück Nr. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 8 bis 10, 11/1, 11/2, 12/2, 13/2, 15/1, 16/3, 17/6, 20/5, 21/5, 22/5, 30/7, 127/4, 128/3, 130/5, 130/7, 131/2, 132/2, 133/3, 134/4, 134/6, 149/2, 150/2, 152/2, 153/2, 154/2, 155/1, 155/2, 159/2, 160/1, 161 bis 164, 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/2, 167/3, 167/4, 168 bis 179, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 182, 183/1, 183/2, 183/3, 184, 185/1, 185/2, 186, 187, 188/1, 188/2, 188/3, 189, 190, 191/1, 191/2, 192/1, 192/2, 193/1, 194/1, 195/1, 196/1, 198/1, 198/2, 199/1, 199/2, 200 bis 205, 206/1, 206/2, 206/3, 206/4, 207, 208, 209/1, 209/2, 209/3, 209/4, 209/5, 210, 211/1, 211/2, 212/1, 213 bis 218, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221 bis 225, 226/1, 226/2, 226/3, 227 bis 233, 234/1, 234/2, 234/6, 234/7, 234/8, 235/2, 235/3, 235/4, 236/1, 236/2, 236/3, 237 bis 239, 240/1, 240/2, 241 bis 245, 246/1, 246/2, 246/3, 246/4, 247, 248/1, 248/2, 248/3, 249/1, 250 bis 252, 253/1, 254 bis 256, 257/1, 257/2, 258, 259/1, 259/2, 259/3, 259/4, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263 bis 267, 268/1, 268/2, 268/3, 269/1, 269/2, 270/1, 270/2, 271, 272, 273/1, 274, 275, 276/3, 276/4, 277/1, 290/5, 292/4, 292/5, 292/6, 293/7, 293/8, 294/1, 295/1, 308/3, 308/4,

311/2, 311/9, 311/10, 313/1, 314, 315, 316/1, 317/1, 325/1, 325/2, 325/16, 325/19, 325/22, 325/24, 331/10, 331/11, 331/12, 331/13, 333/6, 333/7, 333/8, 333/15, 333/16, 333/17, 334/1, 334/2, 334/3, 334/4, 334/5, 334/6, 334/7, 334/8, 334/9, 334/10, 334/11, 334/12, 334/13, 334/14, 334/15, 334/16, 334/17, 334/18 und 334/19
mit einer Größe von 57,1063 ha

werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Die zugezogene Fläche beträgt insgesamt 66,8749 ha.

2. Die in der Gemarkung Kastel liegenden Grundstücke
Flur 11 Flurstück Nr. 99/2, 100/1 und 100/4

mit einer Größe von 0,0021 ha

werden vom Flurbereinigungsverfahren Wi-Erbenheim III ausgeschlossen.

Die Verfahrensfläche beträgt insgesamt 504,2592 ha.

999

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel ausgestellte Dienstauss Nr. 279 für den technischen Angestellten Heinz Kretzer ist in Verlust geraten.

Der Dienstauss wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 19. 8. 1980

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung, Kassel
012 — 7 d 14**

StAnz. 36/1980 S. 1623

999 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westerngrund von Neuengronau und Breunings“ vom 14. August 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Westerngrund als ökologisch besonders wertvollen Talgrundbereich des hessischen Spessarts mit ungestörten Bachmäandern und einer zahl- und artenreichen, wie auch vielgestaltigen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu schützen.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Westerngrund von Neuengronau und Breunings“ besteht aus dem Talbereich des Westernbaches in den Gemarkungen Neuengronau und Breunings, Gemeinde Sinntal, sowie den Gemarkungen Marjoß und Neuengronau, Gutsbezirk Spessart, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 93,8704 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt am nördlichsten Punkt des Grundstücks Flur 10, Flurstück 3, Gemarkung Breunings, und verläuft von dort im Uhrzeigersinn entlang der Südseite des Weges Flur 10, Flurstück 5, Gemarkung Breunings, bis an dem Willingsbach, Flur 10, Flurstück 9, Gemarkung Breunings. Diesen überspringt sie in gerader Linie und läuft an der Westseite des Grundstücks Flur 10, Flurstück 11, Gemarkung Breunings, weiter entlang bis zum Weg

Flur 10, Flurstück 2, Gemarkung Neuengronau. Von hier führt sie entlang der Westseite dieser Wegeparzelle bis zu deren Kreuzung (zwischen den Vermessungspunkten 75 und 96) mit dem neuen, auf der linken Talseite verlaufenden Hauptwirtschaftsweg, der die Grundstücke Flur 10, Flurstücke 7, 10 und 11, Flur 8, Flurstück 4 und Flur 6, Flurstück 10, Gemarkung Neuengronau, durchquert. Hier knickt sie rechtwinklig nach Südwesten ab und folgt dessen talseitiger Begrenzung in südöstlicher Richtung, die Wegeparzelle Flurstück 11 und den Wolfsbach, Flurstück 7, Flur 10, Gemarkung Neuengronau, überspringend, bis zum Westernweg, Flur 6, Flurstück 9, Gemarkung Neuengronau. Sie überquert diesen und verläuft dann an dessen Südseite entlang bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 70/1, Flur 6, Gemarkung Neuengronau. Von hier führt sie an der Westgrenze des vorgenannten Grundstücks in südlicher Richtung entlang, überspringt den Westernbach, Flur 6, Flurstück 3, Gemarkung Neuengronau, und folgt der Grundstücksgrenze Flur 6, Flurstück 7/2, Gemarkung Neuengronau, im Uhrzeigersinn zur Gemarkungsgrenze Altengronau/Gutsbezirk Spessart. Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie in südlicher Richtung bis an den neuen Hauptwirtschaftsweg; sie verläuft an dessen talseitiger Begrenzung nach Nordwesten durch den Gutsbezirk Spessart und durchquert dabei die Grundstücke Flur 11, Flurstücke 3, 2, 1/4 und 1/6, Gemarkung Neuengronau, sowie die Grundstücke Flur 12, Flurstücke 2/8, 2/7, 2/4, 1/5, 1/4, 1/3 und Flur 11, Flurstücke 10/2, 10/3 und 9/3, Gemarkung Marjoß, bis zum Auftreffen auf den Westernbach, Flur 10, Flurstück 2, Gemarkung Breunings. Sie überspringt diesen und folgt weiter der Nordwestgrenze des Grundstückes Flur 10, Flurstück 3, Gemarkung Breunings, in nordöstlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisauausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Gelnhausen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen - sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. mit stickstoff- oder phosphathaltigen Düngern zu düngen;
16. Biozide anzuwenden;
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
18. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks, Gemarkung Breunings, Flur 10, Flurstück 4, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 17 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung sowie die Nutzung als Wildäsungsflächen der übrigen Grundstücke im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
3. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 und § 12 des Hess. Forstgesetzes;
4. die Ausübung der Sportfischerei und der Jagd;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. mit stickstoff- oder phosphathaltigen Düngern düngt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 8. 1980

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich**

1000 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt vom 10. August 1979 (StAnz. S. 1811) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 4, betreffend „Gebiet Mainzer Straße — Teilfläche a)“, erhält folgenden Wortlaut:
„4. Gebiet Mainzer Straße
Teilfläche a)

begrenzt durch: Mainzer Straße, Gartenfeldstraße, nördliche Grenze der Flurstücke 8/3 und 11/5 der Flur 159 (nördliche Grundstücksgrenze des Schlacht- und Viehhofes zwischen Gartenfeldstraße und Bundesbahngelände), östliche Grenze des Bundesbahngeländes Hauptbahnhof Wiesbaden, Theodor-Heuss-Ring (Auffahrt von der Mainzer Straße);“.

2. In § 6 wird zwischen den Worten „Bad Vilbel“ und „Bickenbach“ das Wort „Bensheim“ eingefügt.

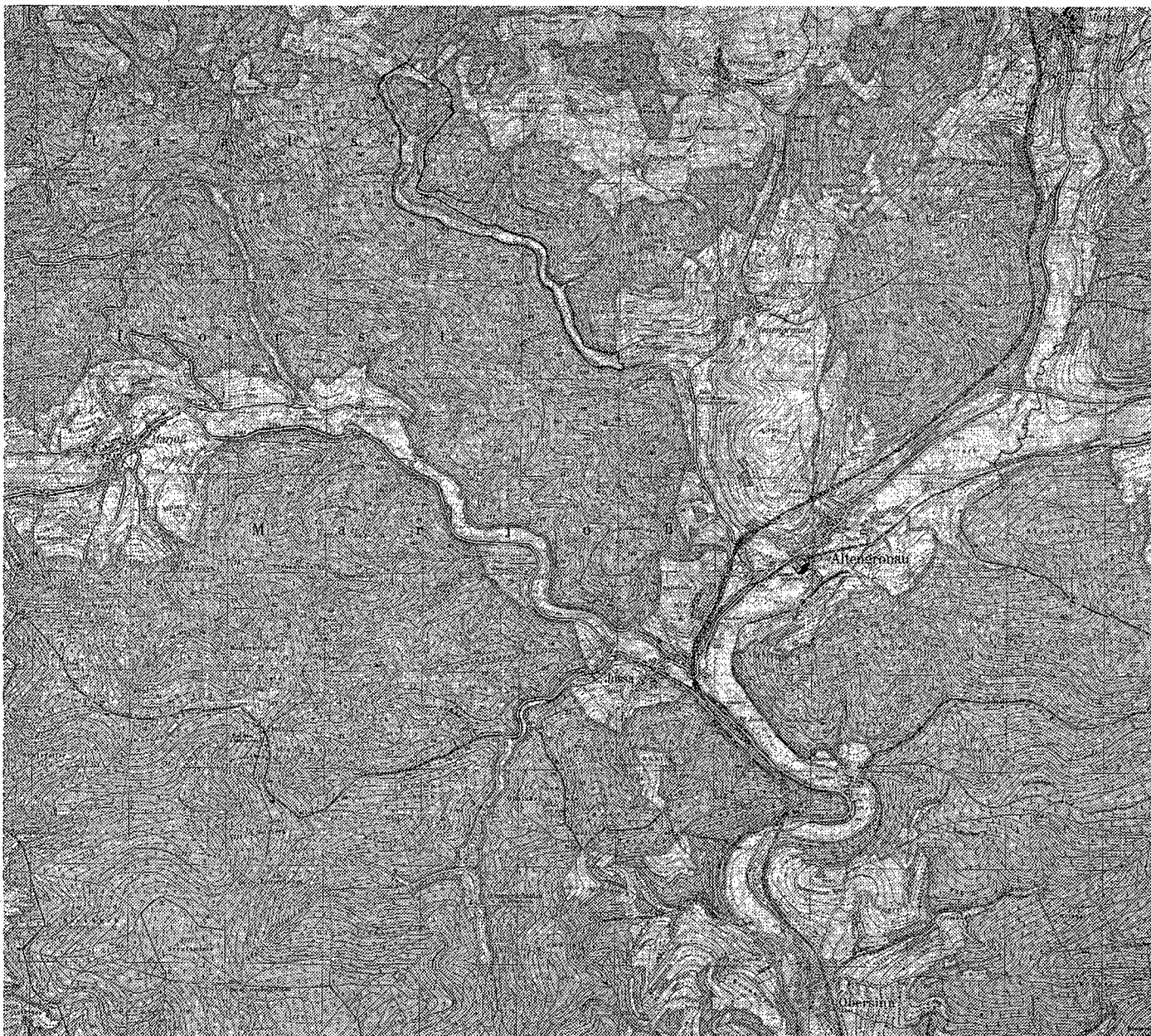
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. 8. 1980

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 36/1980 S. 1625

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westergrund von Neuengronau und Breunings“

1001

Vorhaben der Firma Metzeler Kautschuk GmbH, 8000 München 2

Die Firma Metzeler Kautschuk GmbH, Westendstr. 131, 8000 München, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Feuerungsanlage durch eine Thermische Abluftreinigungsanlage mit Dampferzeugung auf dem Grundstück in Breuberg, Gemarkung Neustadt, Sandbach, Flur 4, 5, Flurstück 193/1, 240/21, 318/18, gestellt. Diese Anlage soll am 2. Januar 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/15 BImSchG i. V. m. § 10 DampfKV Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. September 1980 bis 17. November 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Zur Wahrung ihrer Rechte werden alle Einwender gebeten, ihren Namen (Vor- und Nachname) und ihre Anschrift gut lesbar anzugeben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Breuberg, Ordnungsamt, 6127 Breuberg, und beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 9. Dezember 1980, 10.00 Uhr bestimmt. Er findet in 6127 Breuberg/Stadtteil Neustadt in der Bücherei der Breuberghalle statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 5. 8. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Metzeler 3 (1)
StAnz. 36/1980 S. 1626

1002

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Produktion im Gebäude L 30/L 34 (Herstellung von Industriechemikalien und Pharmawirkstoffen bzw. Zwischenprodukten) im Werk Darmstadt, auf dem Grundstück in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt. Diese Anlage soll 6 Monate nach der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. September 1980 bis 17. November 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Zur Wahrung ihrer Rechte werden alle Einwender gebeten, ihren Vor- und Nachnamen und ihre Anschrift gut lesbar anzugeben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, II. Stock (Zimmer Nr. 310 a), zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an den die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. November 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Regierungspräsidium, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, im Sitzungssaal „Süd“, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. 8. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — MD — (37 b)
StAnz. 36/1980 S. 1626

1003

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Röderhof“ in „Rötherhof“ im Gebiet der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Röderhof“ in „Rötherhof“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt.

Darmstadt, 25. 8. 1980

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05 — 7
StAnz. 36/1980 S. 1626

1004

KASSEL

Vorhaben der Firma Willi Müller, Fleischerei, 3550 Marburg

Die Firma Willi Müller, Fleischerei, Alte Kasseler Str., 3550 Marburg, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vorhandenen Räucheranlage und zum Bau eines 25 m hohen Zügigen Abgaskamins auf dem Grundstück in Marburg, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 15/14, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. September 1980 bis 17. November 1980 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden beim Magistrat der Stadt Marburg — Bauamt —, Zimmer 12, Universitätsstraße 4, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 26. November 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Besprechungszimmer (Nr. 17), Universitätsstraße 4 in Marburg statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 14. 8. 1980
Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201
StAnz. 36/1980 S. 1626

BUCHBESPRECHUNGEN

Allgemeine Staatslehre und Politik. Von Prof. Dr. jur. Gerhard W. Wittkämper und Dr. phil. Werner Jäckering. Schriftenreihe: Mattern/Reinfried, Das Verwaltungsstudium in Grundrissen, Bd. 2, 1979, 156 S., DINA 5, kart., DM 16,—. Walthalla und Praetoria Verlag, Georg Zwickenpflug, 8400 Regensburg.

Der vorliegende Band 2 der Reihe „Das Verwaltungsstudium in Grundrissen“ bietet in seinen acht Kapiteln „Der Staat“, „Die Verfassung“, „Die Entwicklung der Staatsidee und die Staatsphilosophie“, „Politik“, „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Parlamentarismus“, „Die Verwaltung als Erkenntnisgegenstand der Staatslehre“ und „Politische Entscheidung“ einen guten Überblick über die Grundzüge der Allgemeinen Staatslehre, ergänzt um eine Darstellung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland anhand einiger politikwissenschaftlicher und soziologischer Grundbegriffe. Gerade in dieser Verbindung juristisch-normativer mit soziologisch-analytischer Betrachtungsweise liegt das besondere Verdienst dieses Bandes, der sich mit seinen komplexen, fachübergreifenden Erklärungsmustern (so z. B. für die „Staatsnatur“, S. 5 f oder die „Verfassungsfunktionen“, S. 20 f) wohltuend von manchen herkömmlichen Produkten „reiner“ akademischer Lehre abhebt. Beide Autoren haben zudem nahezu durchgängig eine klare, einfache Sprache gefunden. Mißlungen ist dies allerdings Jäckering bei seiner komprimierten Darstellung „linker Parlamentarismuskritik“ (S. 115 f), was die Frage aufwirft, ob dies nur die sprachlichen Schwierigkeiten „linker Kritik“ widerspiegelt.

Mit der Wiedergabe von Quellen, Gesetzestexten usw. gehen die Verfasser — angesichts des beschränkten Raums wohl notwendigerweise — äußerst sparsam um. Hier wird man darauf achten müssen, daß der gut aufbereitete Lehrgegenstand nicht zum sterilen Kanon wird. Gerade das hier in Frage stehende Fach erfordert ergänzende Lektüre, Quellenanalyse, seminarmäßige Vertiefung des Gelernten. Ob die Lehrpläne besonders der Verwaltungsfachhochschulen hierfür immer genügend Raum lassen, erscheint zweifelhaft.

Einige inhaltliche Bemerkungen:

Erfreulich ist, daß Wittkämper im Kapitel „Die Verfassung“ die Wertbindung der Verfassung in den Vordergrund stellt (S. 22 f). Dieses Kapitel sei denen, die derzeit auf der Suche nach Werten durch die politische Landschaft irren, nachträglich zur Lektüre empfohlen. Erfreulich ist auch, daß der „Entwicklung der Staatsidee“ ein eigenes (Teil-) Kapitel gewidmet wird. Allerdings gerät die Knappheit der Darstellung hier an die Grenze des Vertretbaren. Spätestens bei der Darstellung der „Staatsidee Hitlers“ (S. 33) zeigt sich auch, daß die Reduzierung des historischen Bezugsrahmens auf die Geschichte der Staatsidee keinen hinreichenden Eindruck davon vermitteln kann, wie es denn historisch zur „Perversion des Staates und des Staatsgedankens“ (S. 34) durch den Nationalsozialismus kommen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Darstellung des Scheiterns der Weimarer Republik (Kapitel 6 III) zu dürftig geraten. Am Rande: Die einschlägigen Arbeiten von Bracher hätte man wenigstens in den Literaturhinweisen erwartet.

Loewensteins Charakterisierung des „Parlamentarismus Bonner Version“ als „demoautoritär“ (S. 54) nimmt man zunächst als didaktisch reflektierte Herausforderung, zumal da Jäckering selbst feststellt (S. 56), daß Loewensteins 1957 formulierte Typologie sich „berechtigterweise kritisieren“ lasse. Leider enthält Jäckering dem Leser aber die Elemente einer solchen Kritik vor und bekräftigt später (S. 111) die Aussage Loewensteins unter Hinweis auf den „autoritären Regierungsstil des Bundeskanzlers Adenauer“. Abgesehen von der Frage, ob der bundesrepublikanische Parlamentarismus auch in Zeiten sog. „schwacher“ Kanzler „demoautoritär“ genannt werden konnte, auch unter einem allgemein für „stark“ gehaltenen Kanzler wie dem amtierenden trifft es einfach nicht zu, daß die Bundesregierung „ohne jede Begrenzung durch das Parlament oder die Wählerschaft ihr Amt ausüben“ kann (vgl. S. 55). Anstelle einer an der politischen Realität der 50er Jahre abgelesenen Einschätzung der Rollenverteilung zwischen Regierung und Parlament wäre es nützlicher gewesen, über den diffusen Hinweis auf „ein Überdenken der demokratischen und parlamentarischen Komponenten des deutschen Regierungssystems ... ab etwa 1968“ hinaus einiges über das tiefgreifende Mißtrauen gegenüber dem Parlamentarismus zu sagen, das sich z. B. in Bürgerinitiativen in vielfältiger Weise nachhaltig ausdrückt.

Diese wenigen — wenn auch teilweise kritisch beleuchteten — Beispiele mögen zeigen, wie sehr das Buch dazu anregt, sich vertieft mit der dargebotenen Materie auseinanderzusetzen. Vielfältige aktuelle Bezüge geben überdies nützliche Ansatzpunkte für eine realitätsnahe Unterrichtsgestaltung. Der vorliegende Band wird daher von Studierenden, Lehrenden und unter bestimmten Gesichtspunkten auch von Verwaltungspraktikern gerne zur Hand genommen werden.

Regierungsdirektor Dr. Hannes Ziller

Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit II. Von Professoren Beuthien, Erichen und Eser. Reihe „Juristische Studienkurs“, 2., völlig Neubearb. Aufl., 1979, 224 S., kart., DM 29,50. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

In der bereits in 2. Auflage erschienenen Fallsammlung werden verfassungsrechtliche Grundfragen anhand von zwölf ausgewählten Problemkreisen erörtert. Die Themen der zwölf Fälle, die weitgehend bestimmten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nachgebildet wurden, sind — kurz zusammengefaßt — die im Wege der Verfassungsänderung nicht zu beseitigenden Grundprinzipien des Verfassungsrechts, das Wahrecht, der verfassungsrechtliche Status der Parteien und des Abgeordneten, die Funktion des Bundesrates, die Aufgaben des Bundestages, die Finanzverfassung, die Stellung der Exekutive und der Kirchen in unserer Verfassungsordnung, die Rechtslage Deutschlands und das Verhältnis zwischen staatlichem Verfassungsrecht und dem Recht der Europäischen Gemeinschaft. Die Schrift verschafft durch ihre Darstellung im Stile eines Repetitoriums, durch das Aufzeigen von Querverbindungen zu anderen verfassungsrechtlichen Problemen und die umfangreichen Hinweise auf die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung in hervorragender Weise den Einstieg in Grundprobleme des Verfassungsrechts. Ihre Lektüre und Stichproben bei den Anmerkungen lassen erkennen, daß die Schrift sehr sorgfältig gearbeitet ist. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß bei der Wiedergabe der Präambel der Reichsverfassung von 1871 vergessen wurde, das Groß-

herzogtum Baden bei den Gründerstaaten des Deutschen Reiches aufzuzählen (S. 176).

Im Vorwort ist als Zielgruppe der Schrift in erster Linie der bereits mit staatsrechtlichen Grundkenntnissen ausgestattete und um Vertiefung bemühte Student genannt. Damit vermag das Buch naturgemäß nicht als Arbeitsmittel für den Verwaltungspraktiker, der mit verfassungsrechtlichen Fragen befaßt wird, zu dienen. Für alle diejenigen, die sich im Rahmen einer persönlichen Fortbildung über den heutigen Stand von Grundfragen des Verfassungsrechts informieren wollen ist die Lektüre des Buches jedoch in jedem Falle ein Gewinn und kann uneingeschränkt empfohlen werden. Es erscheint auch als Lehrmittel im Rahmen der Ausbildung an der Verwaltungsfachhochschule geeignet.

Ministerialrat Peter S c h o r r

Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen: Amtshaftung, Enteignung, Aufopferung (Sonderausgabe der Kommentierung des § 839 aus BGB EGRK). Von Friedrich Krefz. 1980, VIII, 264 S., Lexikon-Oktav, DM 156,—. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Krefz, zuletzt Vorsitzender des 3. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes, und der Verlag de Gruyter haben sich entschlossen, eine Sonderausgabe der Kommentierung des § 839 BGB aus dem BGB-Reichsgerichtsräte-Kommentar vorzulegen.

Die Bedeutung der Öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen innerhalb der Rechtsordnung rechtfertigt die vorliegende Sonderausgabe. Gleichwohl ist es überraschend, daß eine Sonderausgabe zu einem Zeitpunkt vorgelegt wird, zu dem von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf des Staatshaftungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 8/2079) abschließend parlamentarisch behandelt wird. Krefz und der Verlag de Gruyter sind in ihrer Auffassung bestätigt worden, daß unabhängig von gesetzgeberischen Reformüberlegungen die notwendige Kommentierung des bestehenden Rechts erfolgen sollte.

Der Bundesrat hat in seiner 489. Sitzung beschlossen, daß der Vermittlungsausschuß zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1980 verabschiedeten Gesetz einberufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf. Das Vermittlungsverfahren ist ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen worden. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß der Deutsche Bundestag den Einspruch des Bundesrates gemäß Art. 77 Abs. 5 GG zurückweisen wird. Bis zu einer Novellierung des Staatshaftungsgesetzes in der kommenden Legislaturperiode wird es also wahrscheinlich bei der unzulänglichen Regelung des § 839 BGB verbleiben.

In seinem Vorpahn zur Kommentierung des § 839 BGB behandelt Krefz die Ansprüche aus Enteignung, Aufopferung und aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen. Anschließend wird in 588 Randnummern der Amtshaftungsanspruch kommentiert. Der Schwerpunkt der Kommentierung von Krefz liegt auf der sorgfältigen Wiedergabe und Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Die Entwicklungslinien dieser Rechtsprechung werden nachgezeichnet. Für den Praktiker ist es hilfreich, daß sowohl die dogmatischen Grundüberlegungen des Bundesgerichtshofes systematisch herausgearbeitet werden als auch eine umfassende Darstellung der Urteile zur Amtshaftung, Enteignung und Aufopferung auf den verschiedensten Sachgebieten erfolgt.

Die Fülle der vorhandenen Rechtsprechung wird in einer klaren Darstellung für den Rechtsanwender aufbereitet.

Neben der Wiedergabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entwickelt Krefz vielfach eigenständige Überlegungen, die eine mögliche Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes andeuten. Auch insoweit ist die Kommentierung eine wertvolle Hilfe für die Prozeßführung.

Die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüchen erlaubt es dem Verfasser, die Auseinandersetzung mit den in der Literatur vertretenen Auffassungen auf ein Minimum zu beschränken.

Negativ ist zu bemerken, daß der Verfasser die bestehenden Vorstellungen zur Reform des Staatshaftungsrechts nur unzulänglich darstellt. In der Zielsetzung des Reichsgerichtsräte-Kommentars ist jedoch eine Rechtfertigung dieser Beschränkung zu sehen.

Die vorliegende Sonderausgabe der Kommentierung des § 839 BGB ist allen Praktikern, die sich mit den Öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüchen zu befassen haben, uneingeschränkt zu empfehlen.

Regierungsrat Klaus-Peter G ü t t l e r

Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht. Von Prof. Dr. Dr. Paul Heinrich Neuhäus. Universität Hamburg. 1979, XII + 324 S., DM 80,—. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das Werk stellt eine Zusammenfassung und Vertiefung von rund 75 Aufsätzen und kleineren Beiträgen dar, in denen Neuhäus während der letzten 25 Jahre aus übernationaler rechtsvergleichender Sicht zu Fragen des persönlichen Ehe- und Kindschaftsrechts Stellung genommen hat. Die Schrift beschränkt sich jedoch keineswegs auf eine Aneinanderreihung früherer Arbeiten. Vielmehr ging es dem Verfasser darum, das, was heute davon noch Bedeutung hat, zu einem geschlossenen Ganzen zusammenzufügen. Die einzelnen Beiträge wurden daher auf den neuesten Stand gebracht, vieles zur Abrundung hinzugefügt. Wenn Neuhäus auch, wie er ausdrücklich betont, nicht die Vollständigkeit eines Lehrbuches oder Nachschlagewerkes angestrebt hat, so ist doch ein beeindruckendes geschlossenes Werk entstanden, das — gegliedert in 27 Paragraphen — alle wesentlichen Fragen des Ehe- und Kindschaftsrechts aufgreift. Vieles liest man heute in einem zeitlichen Abstand mit neuem Interesse. So haben die Gedanken, die in einem — 1970 im Auftrag des Generalsekretariats des Europarats erstellten — Gutachten zur Frage, ob eine Vereinheitlichung des europäischen Eherechts erwünscht und aussichtsreich ist, niedergelegt sind, nicht von ihrer Aktualität verloren. Dieser Abschnitt kan gewissermaßen als Einstimmung in das gesamte Werk verstanden werden.

Im folgenden behandelt Neuhäus die einzelnen Institutionen des deutschen Familienrechts, jeweils eingebettet in eine rechtsvergleichende Betrachtung, insbesondere im Verhältnis zu den europäischen Nachbarstaaten, hier und da auch in weltweiter Sicht (diese bewußte Beschränkung ist treffend formuliert in dem Satz: „Wenn die Verschiedenheiten zu groß sind, schweigt der Rechtsvergleich lieber, als daß er lange davon redet“). Die Methode führt zu einer wertvol-

len Vertiefung; vieles, was einem an dem eigenen Recht vertraut und nahezu selbstverständlich erschien, wird bei dieser Gegenüberstellung mit Regelungen anderer Staaten und der internationalen Rechtsentwicklung in Frage gestellt, manches erhält andere Dimensionen.

Fragen der Begründung, des Inhalts und der Beendigung der Ehe nehmen in dem Werk den breitesten Raum ein. Beeindruckend ist die ausgewogene Betrachtungsweise, in der sich Neuhaus mit den einzelnen Problemen und ihren Lösungsmöglichkeiten auseinandersetzt. Dies gilt auch dort, wo er seine Meinung, wie z. B. in der Frage der Zulassung der fakultativen religiösen Eheschließung, klar erkennen läßt. Besondere Beachtung verdienen die in einem abschließenden Kapitel unter der Überschrift „Die Zukunft der Ehe“ angestellten Überlegungen.

Auch die Fragen des Kindschaftsrechts, die anschließend erörtert werden, werden in einen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Rahmen gestellt. Neuhaus unterstreicht, daß die Probleme weltweit ungeachtet aller ideologischen Prämissen letzten Endes weitgehend die gleichen sind.

Neuhaus befaßt sich besonders mit der rechtlichen und tatsächlichen Stellung des nichtehelichen Kindes. In diesem Zusammenhang vertritt er die Ansicht, daß Art. 6 Abs. 5 GG undurchführbar ist. Der Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen des Gesetzgebers und bei allen Maßnahmen der Gerichte und Behörden wird nachdrücklich betont.

In einem Anhang gibt Neuhaus einen zusammenfassenden Überblick über das kanonische Ehe- und Kindschaftsrecht, das vorher öfter vergleichsweise herangezogen wurde und dessen Einfluß auf die Gestaltung der heutigen Rechtsordnung häufig übersehen wird.

Das Buch möchte — wie es der Verfasser im Vorwort formuliert — zum Nachdenken über eine Reihe gängiger, als selbstverständlich geltender Vorstellungen anregen. Es trägt darüber hinaus zu einer Vertiefung vieler Erkenntnisse bei. Wer nicht nur die Oberfläche des geltenden Rechts sehen will, wird mit Nutzen zu diesem Werk greifen.

Ministerialrat a. D. Dr. Werner Hoffmann

Verwaltungspolitik. Herausgegeben von Hans Peter Bull. Reihe „Demokratie und Rechtsstaat, Bd. 48, 1979, 249 S., kart., DM 24,80. Luchterhandverlag, 5450 Neuwied und 6100 Darmstadt.“

Herausgeber Bull stellt in dem Einleitungsbeitrag „Öffentliche Verwaltung und öffentlicher Dienst heute“ die Schwerpunkte der aktuellen verwaltungspolitischen Diskussion heraus und weist auf die unterschiedlichen Wurzeln der Kritik an der Verwaltung hin (einerseits grundsätzliche Kritik an obrigkeitstaatl. Tradition, andererseits Kritik wegen fehlender Bereitschaft zur Übernahme privatwirtschaftlicher Managementmethoden). Ziel des Sammelbandes solle es sein, differenzierte Darstellungen der Bürokratiekritik aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu bieten.

In einem zweiten Beitrag widmet sich Bull, zugleich Bundesbeauftragter für den Datenschutz, dem „Informationswesen und Datenschutz als Gegenstand der Verwaltungspolitik“ und behandelt in zwei weiteren Beiträgen Gesichtspunkte der Privatisierungsdiskussion und „Ziele des Verwaltungshandelns im Hinblick auf den Umgang mit dem Bürger“.

Das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger ist auch Gegenstand einer Abhandlung Rudolf Wassermanns, der Richtpunkte einer bürgerfreundlichen Verwaltungspolitik aufzuzeigen versucht. Der Kardinalfehler der bisherigen Verwaltungspolitik sei es gewesen, ihre Programmatik dem Denken von Experten zu entnehmen, statt die Bedürfnisse der betroffenen Bürger zu ihrem Angelpunkt zu machen. Als das Verhältnis Staat—Bürger am meisten belastende Faktoren nennt er den Zuständigkeitswirrwarr, die mangelnde Aufklärung über dem Bürger zustehende Rechte, die unverständliche Verwaltungssprache und die teilweise erst durch die Gebietsreform geschaffene räumliche Entfernung von dem „Apparat“, Kälte und Unpersönlichkeit, die Länge der Verfahren und ein deutliches Demokratie-defizit, d. h. fehlende Mitwirkungsmöglichkeiten des Bürgers bei der Planung von Verwaltungsmaßnahmen. Neben der Beseitigung dieser Mängel nennt er als Möglichkeiten einer Verbesserung der Beziehung des Bürgers zur Verwaltung auch die Aktenöffentlichkeit und die Einführung von Bürgerbeauftragten zur Kontrolle der Verwaltung, nicht zuletzt aber auch eine „Stärkung der Handlungskompetenz“ des einzelnen Bürgers gegenüber der Verwaltung durch Intensivierung des Rechts- und Sozialkundeunterrichts.

Erwin Schleberger, Regierungsräsident in Münster, befaßt sich mit der „Aufgabenentwicklung der öffentlichen Verwaltung und dem Personalbedarf“. Angesichts der Tendenz zu einer weiteren Ausdehnung der öffentlichen Aufgaben werde auch der Personalbedarf zunehmen. Eine verlässliche Prognose über den Personalbedarf in den nächsten Jahren hält er jedoch nicht für möglich. Strukturell gehe die Tendenz weg von den Berufen, die eine juristische Qualifikation oder eine Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung erfordern und hin zu Berufen im Sozial-, Planungs- und Kulturbereich. Dabei führe das Fehlen eines analytischen Dienstpostenbewertungsverfahrens insbesondere bei den Kommunen zu einem Rückgang der Zahl der Beamten zugunsten der Zahl der Angestellten.

Bei Aufgabenausweitungen und der damit verbundenen Schaffung neuer Arbeitsplätze müsse im öffentlichen Dienst immer berücksichtigt werden, ob es sich um „produktive Arbeitsplätze“ handle, mit denen Leistungen erbracht würden, für die dem Bürger ein Entgelt abgefordert werden könne, oder um solche, wo dies nicht möglich sei, weil die Leistungen allen Bürgern gleichermaßen zukommen sollen. Die Schaffung solcher Arbeitsplätze dürfe nicht überhand nehmen, um die Gesamtheit der Bevölkerung durch Steuern und andere Abgaben nicht unzumutbar zu belasten. Schlebergers abschließender gesellschaftspolitischer Bewertung, daß jede Aufgabenausweitung im öffentlichen Dienst ein Mehr an Bevormundung und Gängelung bedeute und bedenklich sei, weil sie zu einer Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen führe, wird man allerdings nicht folgen können, weil die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen wohl weniger Freiräume einschränkt als vielmehr erst für große Bevölkerungssteile schafft.

Christian von Hammerstein, bis vor kurzem Leiter des Referats für Grundsatzzagen des öffentlichen Dienstrechts im Bundesinnenministerium, zeigt in seinem Beitrag die Notwendigkeit von Veränderungen und die Spielräume für ihre Realisierung auf.

Ein allzu statisches Verfassungsverständnis habe bei den Überlegungen zur Dienstrechtsreform ein echtes konzeptionelles Denken begrenzt. Einen möglichen Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung der Dienstrechtsreform sieht er in dem Begriff der Verantwortung. Bei einer hierauf beruhenden Fortentwicklung müsse die Aufgabe in den Mittelpunkt von allgemeinen Regelungen und Einzelent-

scheidungen gestellt und den Hilfsmitteln lediglich der ihrer dienenden Funktion entsprechende Stellenwert zugewiesen werden. Verantwortung verstehe er dabei als „Verpflichtung, sich unter Beachtung der Auswirkungen richtig zu verhalten“ und sich die Auswirkungen des Verhaltens zurechnen zu lassen“. Da man nicht damit rechnen könne, daß jeder einzelne Mitarbeiter von sich auch so verantwortende Verantwortung zu übernehmen bereit sei, müsse eine Dienstrechtsreform von einem Steuerungsbedarf ausgehen. Als Steuerungsmöglichkeiten nennt er die Schaffung von mehr Handlungsspielräumen für den einzelnen Sachbearbeiter, von Kriterien zur Beurteilung der Richtigkeit seines Verhaltens (Arbeitsplatzbeschreibungen, Anforderungsprofile) sowie hinsichtlich der Zurechenbarkeit des Verhaltens ein differenziertes System der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung, das den einzelnen Mitarbeiter die Folgen seines Handelns erkennen läßt.

Lorbacher nennt in seinem Beitrag über Selbstverwaltung und Fremdverwaltung die vielfältigen Formen von Selbstverwaltungen, deren allgemeines Merkmal das der Dezentralisation und deren Ziel es sei, eine Verwaltungsaufgabe durch Ausgliederung aus der unmittelbaren Staatsverwaltung in einen örtlichen oder sachlichen Bereich besser und schneller erledigen zu können. Um Selbstverwaltung als politisches und rechtliches System zu erläutern, wendet er sich sodann der ausgeprägtesten Form, der kommunalen Selbstverwaltung, zu. Zu Recht weist er darauf hin, daß im Gegensatz zu früheren Auffassungen Selbstverwaltung auch eine wesentliche politische Dimension habe. Sie zwingt die Beteiligten, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und habe dabei auch eine erzieherische Dimension, da sich das Einüben demokratischer Verhaltensweisen am ehesten in überschaubarem Raum verwirklichen lasse.

Gefahren für die gemeindliche Selbstverwaltung sieht Lorbacher in zunehmenden gesetzlichen, planungsmäßigen und finanziellen Einbindungen. In dem ständigen Konflikt mit zentralstaatlicher Einheitsverwaltung habe die Selbstverwaltung jedenfalls nur dann eine Zukunft, wenn eine Aktivierung der Betroffenen für ihre Belange möglich sei. Gesetzlich verordnete Selbstverwaltung habe keine Überlebenschance, sie müsse vielmehr auch real gelebt werden.

Der Sammelband wird abgerundet durch kleinere Beiträge von Gerhart Baum („Maßnahmen und Strategien zum Abbau der Bürokratie“), Walter Wiese („Mitbestimmung als Leitlinie, Reform des öffentlichen Dienstrechts in Schweden“), Thomas Ellwein („Ist die Bürokratisierung unser Schicksal?“) und Matthias Drexelius („Das Bürgerbefriedigungssystem“) und ergänzt durch 1978 beschlossene Leitsätze der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen zur Verwaltungspolitik. Er gibt insgesamt einen umfassenden Überblick über die Schwerpunkte der aktuellen verwaltungspolitischen Diskussion.

Regierungsrat Claus-Peter Schroer

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Kurzkommentar. Begründet von Dr. Adolf Baumbach, weiland Senatspräsident beim Kammergericht, fortgeführt von Professor Dr. Wolfgang Lauterbach, weiland Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht, nunmehr bearbeitet von Dr. Jan Albers, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamburg, Dr. Dr. Peter Hartmann, Richter am Amtsgericht Lübeck. 38., völlig neu bearbeitete Aufl. 1980, 1728 S., 128.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die Besprechung des alljährlich in Neuauflage erscheinenden „Baumbach“ könnte zur Routine erstarren, würde die 38. Auflage nicht deutlich machen, daß auch ein altbewährter Kommentar nicht noch erheblich verbesserungsfähig wäre. Die 1980 erschienene Neuauflage wird jeder Ziviljurist schon wegen der auf Grund der äußeren Gestaltung gewonnenen Übersichtlichkeit dankbar begrüßen. Noch die 1979 erschienene 37. Auflage ist in StAnz. 1979 S. 624 gerade wegen der schwer verständlichen Abkürzungen zu Recht stark kritisiert worden. Hier ist nun gründlich Abhilfe geschaffen. Ein vergrößertes Format, die drucktechnische Gestaltung und ein nahezu vollständiger Verzicht auf Abkürzungen haben die Arbeit mit dem „Baumbach“ erleichtert. Erst nach längerem Gebrauch wird richtig bewußt, daß der Kommentar als tägliches Hilfsmittel beliebt geworden ist. Damit hat der Verlag einen Weg fortgesetzt, der schon bei der Rezension des BGB-Kommentars von Jauernig (StAnz. 1980 S. 395) aufgezeigt worden ist. Die neue Auflage macht allerdings auch deutlich, daß der „Baumbach“ langsam aus der Reihe der Kurzkommentare herauswächst. Wenn hierdurch das Verständnis erleichtert wird, sollte das kein Schaden sein.

Aber nicht nur die äußere Erscheinung des Kommentars verdient Erwähnung. Die Bearbeiter bemühen sich, ersichtlich zunehmend die Qualität des Inhalts zu steigern. Daß die Neuauflage den neuesten Stand der Gesetzgebung wiedergibt, sollte nicht besonders erwähnenswert sein. (Neu eingearbeitet sind das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, ferner die beiden Haager Übereinkommen über die Zustellung und über die Beweisaufnahme im Ausland). Hervorzuheben ist aber, daß recht spät veröffentlichte höchstrichterliche Entscheidungen zu aktuellen Streitfragen — so z. B. zur Frage der Verzögerung beim verspäteten Vorbringen — noch eingearbeitet worden sind.

Gerade die Erläuterungen zur Vereinfachungs-Novelle und hier insbesondere zur verspäteten Vorbringen haben ganz bedeutend gewonnen, nicht nur, weil eine umfassende Information über das Schrifttum gegeben wird, sondern auch dem Leser eigene Auffassungen zum selbstkritischen Überdenken angeboten werden. Hinweise auf neue Entwicklungen werden gegeben. Für die Alltagspraxis wichtige internationale Übereinkommen sind mitgeteilt. Querverbindungen zu anderen Prozeßordnungen (ArbGG, VerwGO) werden aufgezeigt. Gerichtsverfassungsgesetz und Richterrecht waren auch bisher schon kommentiert. Wo es angebracht war, wird aber die Erläuterung vertieft. Die Vorteile der bisherigen Auflagen werden beibehalten. So findet man zu wichtigen Gebieten übersichtliche Schlagwortverzeichnisse. Die wichtigsten Nebengesetze sind wie bisher abgedruckt. Sehr ausführlich ist das Register gestaltet. Im Entziffern von Abkürzungen hat man hier allerdings weiterhin ein weites Betätigungsfeld.

Die Bearbeiter Albers und Hartmann wahren das anspruchsvolle Erbe des Begründers musterergütig, das sei betont. Der Verlag gibt Mut zu der Hoffnung, daß auch eines Tages der „Palandt“ in ebenso bereinigter Form das Lesen zum Genuß macht.

Vorsitzender Richter am OLG Alfred Feil

Bundestagswahl 1980 (besprochen in StAnz. 1980 S. 1525)
Die Rezension des o. a. Werkes stammt von Ministerialrat Dietrich Gantz.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 8. SEPTEMBER 1980

Nr. 36

Güterrechtsregister

2859

GR 593 — Neueintragung — 25. 8. 1980: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufm. Angestellter Max Jörg Miersch und Cornelia Christiane geb. Dillmann, Ringstraße, 6342 Haiger. Durch Vertrag vom 31. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 25. 8. 1980 Amtsgericht

2860

6 GR 744 — Neueintragung — 25. 8. 1980: Eheleute Dipl.-Ing. Hubert Müller und Kornelia geb. Schuchhardt, wohnhaft in Sontra, Mühlenschweg 1. Durch Vertrag vom 30. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 29. 8. 1980 Amtsgericht

2861

GR 2139 — Neueintragung — 27. 8. 1980: Liebe, Joachim Jürgen, Polizeibeamter, Liebe, geb. Frank, Renate Dora, beide Almenstr. 10, Friedberg (Hessen) 2. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Juli 1980.

GR 2140 — Neueintragung — 27. 8. 1980: Brüll-Dombrowsky, Gerhard Josef und Dombrowsky, Louise-Katharina, Salinenstr. 97, Bad Nauheim 6. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Juli 1980.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 8. 1980 Amtsgericht

2862

GR 2141 — Neueintragung — 2. 9. 1980: Klein, August Wilhelm, Klein, Olga geb. Reinke, Niddatal 2, Am Mühlberg 4. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Juli 1980.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 9. 1980 Amtsgericht

2863

5 GR 1536 — Neueintragung — 25. 8. 1980: Versicherungsangestellter Hermann Mathes und Ehefrau Anna Luise Mathes, geb. Sitzmann, beide in Fulda-Horas. Durch notariellen Vertrag vom 5. August 1980 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6400 Fulda, 25. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 5

2864

5 GR 1605 — Neueintragung — 27. 8. 1980: Kaufmann Franz Josef Alois Goldbach und Ehefrau Mechthild Paula Goldbach, geb. Nägler, beide in Petersberg. Durch notariellen Vertrag vom 25. 7. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 27. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 5

2865

GR 2343 — Neueintragung — 27. 8. 1980: Rainer Stoldt, Kfz.-Schlosser, und Angelika Stoldt geb. Klein, Arzthelferin, 6300 Gießen, Tulpenweg 46. Durch Vertrag vom 29. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 28. 8. 1980 Amtsgericht

2866

41 GR 1910 — Neueintragung — 20. 8. 1980: Kaufmann Hans Walter Lehnert und Marie-Luis Aloysia geb. Dornieden in Hanau 9 haben durch Vertrag vom 23. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 20. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 41

2867

GR 246 — Neueintragung — 27. 8. 1980: Rossmannit Walter, Handelsvertreter, geboren am 4. 5. 1954 und Rossmannit geborene Datta, Gabriele, Ehefrau, geboren am 12. 9. 1955, beide wohnhaft Dorfstraße 8 a, 6413 Tann/Rhön-Wendershausen. Durch notariellen Vertrag vom 11. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 27. 8. 1980 Amtsgericht

2868

GR 351 — Neueintragung — 11. 6. 1980: Eheleute Kaufmann Günter Brehl und Hausfrau Margot Brehl geb. Ruda, wohnhaft in 3527 Calden, Wiesenweg 13. Durch Vertrag vom 28. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 28. 8. 1980 Amtsgericht

2869

GR 353 — Neueintragung — 26. 8. 1980: Eheleute Feinmechaniker Paul Edward Ridgeway und Ella Ridgeway geb. Albrecht, beide wohnhaft Bahnhofstr. 4a, 3520 Hofgeismar 1. Durch Vertrag vom 13. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 28. 8. 1980 Amtsgericht

2870

GR 354 — Neueintragung — 26. 8. 1980: Eheleute Kaufmann Johannes Henschel und Hausfrau Ingrid Maria Henschel geb. Goldberg, beide Lindenstr. 8, Immenhausen. Durch Vertrag vom 17. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 28. 8. 1980 Amtsgericht

2871

8 GR 1106 — Neueintragung — 19. 8. 1980: Eheleute Alfred Schneider, Operator und Helga Schneider geb. Heinen, kfm. Angestellte, beide wohnhaft Taunusstraße 1 A 6239 Eppstein-2. In der notariellen Urkunde vom 4. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 22. 8. 1980 Amtsgericht

2872

GR 414 — Neueintragung — 9. 7. 1980: Eheleute Reinhard Brissier, Flugzeugzeugtechniker, geboren 14. 9. 1951 und Marianne Brissier geb. Bender, kaufm. Angestellte, geboren 8. 2. 1951, beide 6092 Keltsterbach. Durch Vertrag vom 28. Mai 1980 wurde Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 1. 9. 1980 Amtsgericht

2873

GR 417 — Neueintragung — 24. 7. 1980: Eheleute Jürgen Eduard Schmidbauer, geboren 18. 7. 1944, kaufm. Angestellter, und Elfriede Schmidbauer geb. Hannes, geboren 24. 7. 1943, Krankenschwester, beide Rüsselheim. Durch Vertrag vom 23.

Juni 1980 wurde Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 24. 7. 1980 Amtsgericht

2874

GR 416 — Neueintragung — 21. 7. 1980: Eheleute Franz Josef Pechacek, Schlosser, geboren 19. 11. 1950, und Ruthild Pechacek geb. Weichwald, geboren 4. 1. 1960, beide Kelsterbach. Durch Vertrag vom 30. Mai 1980 wurde Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 21. 7. 1980 Amtsgericht

2875

GR 415 — Neueintragung — 11. 7. 1980: Eheleute Richard Waschkowski, Schlosser, geboren 8. 4. 1948, und Nicole Rose-Marie Waschkowski geb. Coré, Hausfrau, geboren 18. 6. 1952, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 26. Juni 1980 wurde Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 11. 7. 1980 Amtsgericht

2876

GR 418 — Neueintragung — 24. 7. 1980: Eheleute Klaus Jürgen Hilbert Jeske, Kaufmann, geboren 27. 2. 1944, und Anna Andrea Jeske geb. Ulbricht, Kauffrau, geboren 5. 5. 1955, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 1. Juli 1980 wurde Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 24. 7. 1980 Amtsgericht

2877

Neueintragungen in das Güterrechtsregister beim Amtsgericht Weilburg

GR 574 — 2. 9. 1980: Eheleute Fahrlehrer Edgar Weuer, geb. am 2. 10. 1952, und Friseurin Monika Weber geb. Starat, geb. am 8. 7. 1954, 6296 Mengerskirchen-Dillhausen. Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 575 — 2. 9. 1980: Elektriker Aleksandar Andonov und Steuergehilfin Sabine geb. Beck, Mengerskirchen-Waldernbach, Steinstr. 3. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart und der Versorgungsausgleich abgeschlossen.

GR 576 — 2. 9. 1980: Eheleute Unternehmer Manfred Stiplovšek und Marlis geb. Straube, Mengerskirchen, Hauptstraße 17. Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 577 — 2. 9. 1980: Eheleute Fliesenleger Horst Barwig und Roswitha geb. Kessler, 6294 Weinbach-Blessenbach, Unterstraße 23. Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 9. 1980 Amtsgericht

Nachlasssachen

2878

52 VI S 235/80: Die Verwaltung des Nachlasses des am 28. 5. 1980 verstorbenen Rechtsanwalts Dr. Gerhard Sigloch, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Mainluststraße 16, wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist der Rechtsanwalt und Notar W. Probst, Stettenstraße 31, Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 52

Vereinsregister

2879

VR 372 — Neueintragung — 14. 8. 1980:
Verein: International Skat Players Assosiation/Sektion Bundesrepublik Deutschland mit dem Sitz in Bad Schwalbach.
6208 Bad Schwalbach, 1. 9. 1980 Amtsgericht

2880

VR 272 — Neueintragung — 28. 8. 1980:
Freiwillige Feuerwehr 1934 Glauberg in Glauburg-Ortsteil Glauberg.
6470 Büdingen, 28. 8. 1980 Amtsgericht

2881

5 VR 756 — Neueintragung — 20. 8. 1980: Teen Challenge e. V. Fulda Brennpunkt in Fulda.
6400 Fulda, 20. 8. 1980
Amtsgericht, Abt. 5

2882

VR 510 — Neueintragung — 20. 8. 1980:
Hessischer Landesverband für die nutztierartige Haltung von Wild e. V. in Bad Orb.
6460 Gelnhausen, 20. 8. 1980 Amtsgericht

2883

Neueintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau
41 VR 866 — 22. 8. 1980: Großkaliber und Schwarzpulver-Schützenverein Langenselbold, Sitz: Langenselbold.
41 VR 867 — 22. 8. 1980: 1. Hanauer Teakwon-Do Club, Sitz: Hanau.
41 VR 868 — 22. 8. 1980: Natur- und Umweltschutzverein Bruchköbel e. V., Sitz: Bruchköbel.
41 VR 869 — 22. 8. 1980: Obst- und Gartenbauverein Roßdorf 1910, Sitz: Bruchköbel-Roßdorf.
6450 Hanau, 22. 8. 1980
Amtsgericht, Abt. 41

2884

41 VR 870 — Neueintragung — 25. 8. 1980:
Tennisclub Mittelbuchen, Sitz: Hanau-Mittelbuchen.
6450 Hanau, 25. 8. 1980
Amtsgericht, Abt. 41

2885

8 VR 631 — Neueintragung — 20. 8. 1980:
Presseverein Tanzsport e. V. in Kelkheim (Ts.).
6240 Königstein im Taunus, 20. 8. 1980
Amtsgericht

2886

VR 67 — Neueintragung — 28. 8. 1980:
Niederkalbacher Carnevalverein in Kalbach 1 — Ortsteil Niederkalbach.
6404 Neuohof, 28. 8. 1980
Amtsgericht

2887

VR 307 — Neueintragung — 28. 8. 1980:
Freundeskreis-Rotenburg Verein zur Hilfe für Suchtkranke und -gefährdete, Sitz: Rotenburg a. d. Fulda.
6442 Rotenburg (Fulda), 28. 8. 1980
Amtsgericht

2888

VR 408 — Neueintragung — 20. 8. 1980:
Bürgerinitiative kontra Schweinemast Essershausen, Weilmünster-Essershausen.
6290 Weilburg, 2. 9. 1980
Amtsgericht, Abt. 6

2889

VR 969 — Neueintragung — 12. 8. 1980:
Der Verein Arbeitsgemeinschaft für Umweltschutz und gegen Atomenergie Leun e. V. in Leun ist heute unter Nr. 969 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 12. Februar 1980 errichtet.
6330 Wetzlar, 27. 8. 1980
Amtsgericht

Liquidation

2890

Die Fa. Esperanza Musik- und Filmproduktion GmbH ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 15. Juli 1980 aufgelöst.
Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Avelke Beber, Panroder Str. 1, 6274 Hünstetten-Strinz-Trinitatis, 2. Brigitte Sczypior, An der Stückwiese 25, 6324 Feldatal 1.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren zu melden.
6274 Hünstetten-Strinz-Trinitatis, 21. 8. 1980
Die Liquidatoren

2891

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins „Haus der Begegnung e. V.“, Königstein, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.
Unser Anschrift lautet: Die Liquidatoren des Vereins „Haus der Begegnung e. V.“ Bischof-Kaller-Str. 3, 6240 Königstein.
Die Aktiva und Passiva des bisherigen Vereins gehen satzungsgemäß auf den Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung e. V., Königstein, über.
6240 Königstein im Taunus, 13. 8. 1980
Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

2892

7 N 31/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **b. r. m. Vertriebsgesellschaft für Büromöbel mbH, Im Rosengarten 25, 6368 Bad Vilbel**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, den 24. Oktober 1980, 14.00 Uhr, Zimmer 1, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, bestimmt. Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.
Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 49 983,68 DM zuzüglich 6,5 Prozent Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Verg.O; seine Auslagen sind auf 3333,50 DM festgesetzt.
6368 Bad Vilbel, 25. 8. 1980
Amtsgericht

2893

61 N 69/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Apothekers **Wilhelm Raida, Heidelberger Landstraße 85 A, Darmstadt-Eberstadt, Löwen-Apotheke Rheinstraße 25, 6190 Darmstadt** — Gemeinschuldner — wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb — des Gemeinschuldners angeordnet. Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Der Gemeinschuldner hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.
Zum Sequester wird der Dipl.-Kaufmann **Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-**

Straße 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2, bestellt.

Zugleich wird heute, 28. August 1980, 13.00 Uhr, gegen den Gemeinschuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO).

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeinschuldner sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an den Gemeinschuldner, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 28. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

2894

61 N 2/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Holzgroßhändlerin **Gerlinde Schwebel geb. Schulz, Im Steinig 8, 6105 Ober-Ramstadt-Hahn** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Darmstadt, Mathildenplatz 12 in 6100 Darmstadt — 61 N 2/79 — niedergelegt.

Die Summen der zu berücksichtigenden Gläubiger betragen: 18 521,33 DM bevorrechtigte Forderungen und 96 679,54 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Es ist ein Massebestand von 2 000,— DM verfügbar.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1980

Der Konkursverwalter
Moufang
Rechtsanwalt und Notar

2895

61 N 67/80 — Beschluß: Der Kaufmann **Reinhard Jung, Schleiermacherstraße 23, 6100 Darmstadt** — Schuldner — hat die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherstellung und Feststellung der Vermögensmasse des Gemeinschuldners wird die Sequestration seines Vermögens angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Der Gemeinschuldner hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.
Zum Sequester wird der Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz**, bestellt.

Zugleich wird heute, 27. August 1980, 9.00 Uhr, gegen den Gemeinschuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeinschuldner sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an den Gemeinschuldner, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

2896

4 N 6/80 — Beschluß: Über den Nachlaß des am 1. Februar 1980 verstorbenen Dachdeckermeisters **Wilhelm Dauber, zuletzt in Allendorf-Battenfeld, Edertalstraße 19**, wohnhaft gewesen, wird heute, am 18. August 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und der Nachlaßpfleger die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dieter Görgens, Fuhrstr. 9, 3552 Wetter**.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1980 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten

oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände am 8. Oktober 1980, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 14. Januar 1981, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Saal 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner avshändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Oktober 1980 anzeigen.

3558 Frankenberg (Eder), 18. 8. 1980

Amtsgericht

2897

7 N 31/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. b. r. m. Vertriebsgesellschaft für Büromöbel mbH, Im Rosengarten 25, 6368 Bad Vilbel**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 120 488,93 DM. Davon sind noch das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und die MwSt. für den Konkursabwicklungszeitraum in Abzug zu bringen. Zu berücksichtigen sind 98 520,90 DM an bevorrechtigten und 333 930,52 DM an nicht bevorrechtigten Konkursforderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer 26, aus.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1980

Der Konkursverwalter
Wolfgang Schultz
Rechtsanwalt

2898

N 12/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rolf Wall, Viehweg 5, 6361 Niddatal 2**, ist nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 8. 1980

Amtsgericht

2899

5 N 22/75: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Friedrich Schmitt OHG, Bekleidungsfabrik, Inhaber H. u. J. Knust und J. Witzel, in Poppenhausen** ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 2100,— DM festgesetzt.

6400 Fulda, 27. 8. 1980

Amtsgericht

2900

24 N 17/80: Über das Vermögen des **Matthias Merkwitsch, Am Atzelberg 34, 6080 Groß-Gerau**, wird heute, am 29. August 1980, 11.55 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Bahnhofstraße 43, 6086 Riedstadt-Goddelau.

Postsperrung wird angeordnet. Anmeldefrist bis 31. Oktober 1980. Erste Gläubigerversammlung am Dienstag, 30. September, 1980, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am Dienstag, 25. November 1980, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle I, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Untergeschoß. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. September 1980.

6080 Groß-Gerau, 29. 8. 1980

Amtsgericht

2901

42 N 24/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Adria oHG Ott & Marcus, Hanau**, soll die

Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 60 000,— DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von noch 76 178,68 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6450 Hanau — Az. 42 N 24/71 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6450 Hanau, 28. 8. 1980

Der Konkursverwalter
Dr. Wollweber
Rechtsanwalt und Notar

2902

42 N 97/80: Über das Vermögen der Firma **SM-Elektronik GmbH u. Co. KG**, diese vertreten durch die Firma **SM-Elektronik GmbH**, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer **Klaus Mutz**, Sitz: 6454 Bruchköbel, Am Heinichenberg 18, Geschäftsräume: 6450 Hanau/Main, Burgallee 10, wird heute, am 25. August 1980, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Michael Frenzel, Friedrichstraße 13, 6456 Langenselbold.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Oktober 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Oktober 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau/Main, Nußallee 17, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. September 1980 anzeigen.

6450 Hanau, 25. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 42

2903

65 N 66/79: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Christian Carl, Inhaber der Firma Georg Carl u. Sohn in Schauenburg II, Raiffeisenstraße 16 (HRA 8113)** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 24. September 1980, 8.15 Uhr, Raum Nr. 023, Untergeschoß im Gerichtsgebäude Kassel.

3500 Kassel, 26. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2904

65 N 1/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hervis Markenkleidung Hermann Visser GmbH & Co. KG in Kassel, Untere Königstraße 66**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. November 1980, 9.15 Uhr, Raum 023, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9.

3500 Kassel, 25. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2905

65 N 57/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fernseh Vesper GmbH, Friedrichsplatz 6, 3500 Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. November 1980, 9.00 Uhr, Raum 023 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9.

3500 Kassel, 25. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2906

9 N 21/80: Das im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Intercine Filmverleih GmbH, Königstein/Ts.**, erlassene Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsverfahrens mangels Masse aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 27. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

2907

9 N 24/80: Das im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Real-Fertigbau AG, Bad Soden/Ts.**, erlassene Veräußerungsverbot ist nach Zurückweisung des Konkursantrages aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 27. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

2908

3 N 40/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Walter Kirschner, früher 6072 Dreieich, derzeit Obere Kreuzacker Straße, 6000 Frankfurt am Main**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind wie folgt festgesetzt: 796,50 DM Vergütung und 301,02 DM Auslagen.

6070 Langen, 27. 8. 1980

Amtsgericht

2909

7 VN 1/80, 7 VN 37/80: Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma **Auto-Teile-Produktion GmbH Dreieich KG, Industriestraße 4, 6072 Dreieich**, vertreten durch die Firma, **Auto-Teile-Produktion GmbH, Dreieich**, diese vertreten durch die Geschäftsführerin **Gloria Reifurth**, am 27. August 1980, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 15. November 1980 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 23. September 1980, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Dezember 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1980 anzeigen.

6070 Langen, 27. 8. 1980

Amtsgericht

2910

7 N 16/80: Über das Vermögen der Firma **Hermann Rathmann, Buch- und Offsetdruckerei, Verlagsbuchhandlung, Lackieranstalt, Cappelstraße 8 in 3550 Marburg**, Alleininhaberin: **Frau Alice Rathmann geb. Martenstein** — eingetragen im Handelsregister HRA 1226 — wird heute, am 2. September 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Kühn, Am Grün 18, 3550 Marburg (Tel. 2 30 77).

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1980 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. Oktober 1980, 15.00 Uhr, Prüfungstermin am 20. November 1980, 15.00 Uhr, vor

dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Oktober 1980 ist angeordnet.

3550 Marburg, 2. 9. 1980

Amtsgericht, Abt. 7

2911

1 VN 1/78: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Baustoff- und Produktenhändlers Walter Ihra, 6479 Ranstadt 1, Bahnhofstraße 16, ist nach Erfüllung des am 16. November 1978 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.

6478 Nidda, 1. 9. 1980

Amtsgericht

2912

3 N 6/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Olav Scholze, früher Naunheim Krs. Wetzlar, Inhaber der Firma Phönix-Steppdeckenfabrik Nachf. Olav Scholze in Naunheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 18 789,04 DM, seine Auslagen sind auf 658,28 DM festgesetzt. Für die Gläubigerausschußmitglieder wurden an Vergütungen und Auslagen festgesetzt: Dr. Röbel = 3 692,70 DM, von Reinersdorff = 9 069,17 DM, Becker = 125,— DM, Keller = 25,— DM.

6330 Wetzlar, 27. 8. 1980

Amtsgericht

2913

62 N 74/80: Über das Vermögen der Häuser Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedrichstr. 41, 6200 Wiesbaden, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Gertrude Häuser geb. Kratz, wohnhaft Simrockstr. 16 b, 6200 Wiesbaden-Biebrich, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 2507 — wird heute am 29. August 1980, 9.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Dipl.-Kaufmann Horst Ohl, Schützenstr. 5, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 6. Oktober 1980. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 15. Oktober 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Oktober 1980.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1980

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen las-

sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2914

K 27/78: Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 17, Blatt 482, eingetragenen Grundstücke Best.-Verz. lfd. Nr. 1 bis 17, Gemarkung Neukirchen und Mauers,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 1, Flurstück 42, Ackerland, Die Herzbachteiler, Größe 149,15 Ar, Wert: 10 500,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 2, Flurstück 66, Ackerland, Hinterm Baumgarten, Größe 139,91 Ar, Wert: 16 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 2, Flurstück 67, Grünland, daselbst, Größe 117,15 Ar, Wert: 13 500,— DM,

lfd. Nr. 4 Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 6, Flurstück 3, Wald (Holzung), Vor der Rittersliede, Größe 27,90 Ar, Wert: 500,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 7, Flurstück 26, Grünland, Im Rasen, Größe 68,73 Ar, Wert: 6100,— DM,

lfd. Nr. 6 Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 7 Flurstück 4 Ackerland Die unter Mast, Größe 77,67 Ar, Wert: 850,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 8 Flurstück 67, Ackerland, daselbst, Größe 59,03 Ar, Wert: 6800,— DM,

lfd. Nr. 8 Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 8, Flurstück 41, Ackerland, Am Kruspiser Wege, Größe 124,24 Ar, Wert: 12 500,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 8, Flurstück 50, Wald (Holzung), Im Erlich, Größe 13,89 Ar, Wert: 300,— DM,

lfd. Nr. 10 Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 3, Flurstück 194, Gartenland, Kirchberg, Größe 10,92 Ar, Wert: 1500,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 3, Flurstück 184, Gartenland, daselbst, Größe 11,53 Ar, Wert: 1600,— DM,

lfd. Nr. 12 Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 3, Flurstück 218, Weg, daselbst, Größe 1,00 Ar, Wert: 1500,— DM,

lfd. Nr. 13 Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 2 Flurstück 111/38, Grünland, Die Stegwiesen, Größe 104,12 Ar, Wert: 10 500,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 8, Flurstück 49/2, Grünland, Im Erlich, Größe 50,81 Ar, Wert: 3500,— DM,

lfd. Nr. 15 Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 3, Flurstück 191/3, Hof- und Gebäudefläche, Kirchberg 8, Größe 14,48 Ar, Wert: 53 400,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 4, Flurstück 32/2, Ackerland, Der Schillersberg, Größe 181,79 Ar, Wert: 16 300,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Mauers, Flur 4, Flurstück 105, Ackerland, daselbst, Größe 23,11 Ar, Wert: 1000,— DM

Lieg.-B.-Nr. lfd. Nr. 1—16: 52

Lieg.-B.-Nr. lfd. Nr. 17: 53,

sollen am 18. Februar 1981 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl-Heinz Brandau, seine Ehefrau Elise Margarethe Brandau geb. Hofmann in Haunetal-Neukirchen in Gütergemeinschaft.

Festgesetzter Wert nach § 74a ZVG für die Grundstücke insgesamt: 164 000,— DM; für das Zubehör (Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte): 42 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 20. 8. 1980 Amtsgericht

2915

K 2/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 66, Blatt 1936, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 17, Flurstück 9, Bauplatz (jetzt bebaut), Röderweg, Größe 17,03 Ar,

soll am 21. November 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Edgar Bodenheimer, 6204 Taunusstein 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 720 445,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 8. 1980

Amtsgericht

2916

K 16/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wega, Band 10, Blatt 287, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wega, Flur 1, Flurstück 277/19, Lieg.-B. 226, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbachweg 6, Größe 1,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wega, Flur 1, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbachweg 6, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wega, Flur 1, Flurstück 25, Gartenland, Im Dorfe, Größe 0,95 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Emil Bischoff, Bad Wildungen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, und zwar auf zusammen 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 24. 7. 1980

Amtsgericht

2917

4 K 14/80: Das im Grundbuch von Kleinhausen, Band 54, Blatt 2306 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 332, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Str. 9, Größe 5,54 Ar, soll am Mittwoch, 12. November 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Maria Knaup geb. Glanzner,

geb. 11. 2. 1927, Einhausen,

b) Gertrude Luise Mohnke geb. Glanzner, geb. 15. 1. 1928, Einhausen,

c) Margareta Glanzner, geb. 20. 2. 1940, Modautal-Asbach,

d) Gerlinde Gertrude Ritzert geb. Knaup, geb. 30. 12. 1956, Bensheim-Zell, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 8. 1980

Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

2918

4 K 27/80: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 224, Blatt 9734, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 102 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 172/7, Hof- und Gebäudefläche, Giesener Str. 15, Größe 22,02 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichneten Räumen (Wohnung im 12. Obergeschoß nebst Kellerraum), soll am Mittwoch, dem 26. November 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter Theophil Czok, geb. 22. 6. 1928, Heppenheim, zu drei Vierteln,
b) Claus Heinz Erich Bernhard Czok, geb. 7. 5. 1958, Heppenheim, zu einem Viertel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 8. 1980 **Amtsgericht**

2919

4 K 12/79: Das im Grundbuch von Bottenhorn, Band 44, Blatt 1581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bottenhorn, Flur Nr. 20, Flurstück 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 11, Größe 3,43 Ar, soll am Dienstag, dem 11. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Rentner Willi Goßler,
b) seine Ehefrau Elfriede Goßler geb. Fischer,
beide in Bad Endbach-Bottenhorn, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 18. 8. 1980 **Amtsgericht**

2920

4 K 41/79: Folgender Grundbesitz A) eingetragen im Grundbuch von Steinperf, Band 27, Blatt 944,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinperf, Flur 9, Flurstück 103/66, Lieg.-B. 1108, Hof- und Gebäudefläche, Grenzhaus, Größe 9,72 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinperf, Flur 9, Flurstück 106/66, Grünland, Vor dem Primmscheid, Größe 9,30 Ar,

B) eingetragen im Grundbuch von Niedereisenhausen Band 39, Blatt 1371,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 13, Flurstück 29/22, Lieg.-B. 1597, Bauplatz, Bergstraße 40, Größe 10,37 Ar, soll am Dienstag, dem 28. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27./29. 11. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke): Wolfgang Erhard Kohl, geboren am 20. Mai 1947,

dessen Ehefrau Anneliese Kohl geborene Dietrich, geboren am 13. September 1949,
beide in Steffenberg-Steinperf, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 15. 8. 1980 **Amtsgericht**

2921

2 a K 45/79: a) Das im Grundbuch von Wenings, Band 19, Blatt 1066, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenings, Flur 1, Flurstück 286,

b) das im Grundbuch von Wenings, Band 19, Blatt 1066, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wenings, Flur 1, Flurstück 20/2,

c) das im Grundbuch von Wenings, Band 19, Blatt 1066, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 48/1, soll am Montag, 8. Dezember 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1979: (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) bis c) Karin Kempel geb. Neun, Gedern/Wenings.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 festgesetzt auf

Flur 1 Nr. 286 auf	580,50 DM
Flur 1 Nr. 20/2 auf	480 516,— DM
Flur 15 Nr. 48/1 auf	7 753,50 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 19. 8. 1980 **Amtsgericht**

2922

61 K 19/79: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 59, Blatt 2485, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bickenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Pfungstädter Straße 14, Größe 5,59 Ar,

soll am 3. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Weißbinder Karl Jährling in Bickenbach,
2. dessen Ehefrau Henriette Jährling geb. Ewald, daselbst,
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 8. 1980 **Amtsgericht, Abt. 61**

2923

61 K 145/79: Der im WE-Grundbuch von Schneppenhausen, Band 39, Blatt 1689, eingetragene 133 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schneppenhausen, Flur 1, Flurstück 203/1, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 5, 7, 9, 11, Größe 57,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Lessingstraße 7 im 1. Obergeschoß und dem dazugehörigen Kellerraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet)

soll am 17. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Pelster, Schneppenhausen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 8. 1980 **Amtsgericht, Abt. 61**

2924

8 K 9/80: Die im Grundbuch von Oberroßbach, Band 20, Blatt 700, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberroßbach, Flur Nr. 30, Flurstück 213, Grünland, Kronberggrain, Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberroßbach, Flur Nr. 37, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Struthstraße 13, Größe 5,81 Ar, sollen am Montag, dem 10. November 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schweißer Herbert Biener in Oberroßbach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3	1 736,— DM.
lfd. Nr. 4	149 264,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 8. 1980 **Amtsgericht**

2925

3 K 17/80: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 224, Blatt 8675, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschwege, Flur 50, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Steinweg 1, Größe 1,05 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. März 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Frieda Amalie Berta genannt Friedel Sandrock geb. Luft, Herrengasse 9, 3440 Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 13. 8. 1980 **Amtsgericht**

2926

K 3/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dainrode, Band 9, Blatt 296,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Dornheckenstr. 4, Größe 2,65 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 35/2, Hof- und Gebäudefläche, Dornheckenstr. 4, Größe 8,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Dornheckenstr. 4, Größe 4,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1980, 10.00 Uhr, Raum 8, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rentner Emil Flötenmeyer in Frankenu-Dainrode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
121 000,— DM für lfd. Nr. 4,
43 000,— DM für lfd. Nr. 6,
22 000,— DM für lfd. Nr. 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 8. 1980 **Amtsgericht**

2927

84 K 70/79 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main — Abt. Höchst —, Bezirk 63 (Sossen-

heim), Band 105, Blatt 3071, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus neun Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Sössenheim, Flur 15, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Siegener Straße 42—54, Größe 76,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 14 bezeichneten Wohnung im Hause B 1, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 3031 bis 3117), die Wohnung hat nach der Teilungserklärung eine Wohnfläche von 62,94 qm,

soll am Montag, dem 12. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, I, Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Bankkaufmann Ulrich Blank in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 125 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2928

84 K 28/80 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Niederhönstadt, Band Nr. 74, Blatt 2414, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederhönstadt, Flur 1, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 28, Größe 5,08 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederhönstadt, Flur 1, Flurstück 81, Hofraum, Hauptstr. Nr. 28 Größe 10,72 Ar (tatsächliche Hausnummer 293),

sollen am Donnerstag, dem 4. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Maria Herzog geb. Adam in 6236 Eschborn 2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM (für Nr. 1 auf 147 800,— DM, für Nr. 2 auf 32 200,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

2929

42 K 1/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lich, Band 121, Blatt 4938, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 1278, Lieg.-B. 1119, Hof- und Gebäudefläche, Garbenteicher Straße 30, Größe 26,11 Ar,

soll am 13. November 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Alexander Clauß, geb. 2. 5. 1929, Fahrlehrer, Lich

b) dessen Ehefrau Sigrid Inge geb. Steinmüller, geb. 27. 12. 39, daselbst — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 8. 1980

Amtsgericht

2930

42 K 43/80 — **Beschluß:** Der im Wohnungsgrundbuch von Lang-Göns, Band 117, Blatt 4491, eingetragene 14,95 Hunderstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lang-Göns, Flur 25, Flurstück 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße 23, Größe 7,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten und besonders farblich gekennzeichneten Wohnung im Souterrain gelegen, nebst Kellerraum,

soll am 13. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Hermann Sima, geb. 11. 9. 1939, Lollar-Ruttershausen.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 8. 8. 1980

Amtsgericht

2931

42 K 45/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rodheim, Band 90, Blatt 3313, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim, Flur 18, Flurstück 132, Ackerland, Auf dem langen Stein, Größe 22,57 Ar,

soll am 6. November 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Schweitzer, Lich, Schnorrenberg 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 8. 8. 1980

Amtsgericht

2932

2 K 6/80: Das im Grundbuch von Dörnhagen, Band 18, Blatt 635, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Bitz, Größe 13,70 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Hummer geb. Quernheim, geb. am 29. 12. 1937, Elbtal-Dörchheim; Zum Lindenhof 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 8. 1980, Amtsgericht

2933

42 K 4, 5/80: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 60, Blatt 2181, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 9, Flurstück 9/1, Gartenland, Kilianstädter Straße, Größe 3,28 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 9, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Planstraße, Größe 0,41 Ar,

sowie die im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 70, Blatt 2475, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 9, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Planstraße 1a, Größe 5,76 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 9, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Planstraße 1a, Größe 0,48 Ar,

am 6. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Hedwig Puth geb. Keim in 6450 Hanau 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a 5 ZVG festgesetzt:

Blatt 2181 GS Nr. 2 auf 36 000,— DM, GS Nr. 3 auf 100 000,— DM,

Blatt 2475 GS Nr. 1 auf 1 425 000,— DM, GS Nr. 2 auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 42

2934

42 K 97/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 218, Blatt 8987, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Hanau, Flur DD, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. 30, Größe 41,27 Ar,

am 10. Februar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Mosch Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandunternehmen für Wohn- und Geschäftshausbau in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 822 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 42

2935

64 K 189/80: Die im Grundbuch von Dörnhagen, Band 44, Blatt 1190, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dörnhagen, Flur Nr. 9, Flurstück 3, Ackerland, Die goldene Aue, Größe 11,30 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dörnhagen, Flur Nr. 9, Flurstück 65/5, Ackerland, Die goldene Aue, Größe 13,50 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dörnhagen, Flur Nr. 9, Flurstück 66/6, Ackerland, Die goldene Aue, Größe 5,36 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Dörnhagen, Flur Nr. 9, Flurstück 64/53, Lieg.-B. 838, Ackerland, Die goldene Aue, Größe 2,44 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Dörnhagen, Flur Nr. 9, Flurstück 2/4, Lieg.-B. 838, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 5,26 Ar, Flurstück 2/6, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 4,11 Ar, Flur 13, Flurstück 49/2, Straße, Goldene Aue, Größe 0,89 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Dörnhagen, Flur Nr. 9, Flurstück 2/5, Lieg.-B. 838, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 15,80 Ar, Flurstück Nr. 2/7, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 15,87 Ar, Flurstück 2/8, Ackerland, Goldene Aue, Größe 63,52 Ar, Flur 13, Flurstück 144/10, Straße, Teichstraße, Größe 0,01 Ar,

sollen am 13. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. bzw. 9. 7. 1980 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Kraftfahrzeugmechaniker Bernhard Knöpfel, Fuldaerbrück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

2936

64 K 78/79 — Berichtigung — (StAnz. Nr. 30 vom 28. 7. 1980, S. 1355, lfd. Nr. 2490): In Zeile 12 muß es statt „16. September 1980“ richtig heißen „16. Dezember 1980“.

3500 Kassel, 29. 8. 1980

Amtsgericht

2937

64 K 5/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9640, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene 60,0484 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 in der II. Etage links, im Aufteilungsplan mit Nr. II 2 gekennzeichnet, wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums unter Bezug auf die Bewilligungen vom 15. 1., 6. 6., 22. 6. 1973,

soll am 12. November 1980, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 23. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Kurt Köther in Espenau.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383, Blätter 9623 bis 9639, 9641 bis 9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

2938

64 K 172/80: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 109, Blatt 3256, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 378/12, Lieg.-B. 1563, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Str. 75, Größe 6,86 Ar,

soll am 7. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Rolf Brensell, geb. am 28. Februar 1926,

b) dessen Ehefrau Helga Brensell geb. Weidemann, geb. am 19. Oktober 1928, beide Kassel — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

2939

64 K 18/79: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 104, Blatt 3031, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bettenhausen, Flur 19, Flurstück 11/5, Lieg.-B. 1254, Hof-

und Gebäudefläche, Helsaer Straße 37, Größe 4,96 Ar,

soll am 4. Februar 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Karla Elli Weber geb. Kel' in Kassel-Bettenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

2940

64 K 191/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt 4022, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil zu 97,88 Tausendstel am Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 888/283, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung in der IV. Etage rechts im Aufteilungsplan bezeichnet mit 9; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23. März 1975;

soll am 28. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 28. 8. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther, Haina/Kloster.

Der zu versteigernde Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4014 bis 4023 Kirchditmold) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

2941

5 K 3/80: Am 22. Oktober 1980, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 4948, auf den Namen des Hans Jürgen Friese, 3575 Kirchhain-Anzefahr, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 167, Hof- und Gebäudefläche, Am Brauhaus 1, Größe 3,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Brauhaus 1, Größe 2,60 Ar, versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 143 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 27. 8. 1980 Amtsgericht

2942

1 K 19/80: Das im Grundbuch von Hillershausen, Band 8, Blatt 215, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 26, Wald, Am Nackenkopf, Größe 17,14 Ar,

soll am Montag, dem 10. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Rolf Hesse in 4660 Gelsenkirchen-Buer-Scholven, Sommerhofsweg 49. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2860,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 8. 1980 Amtsgericht

2943

7 K 1/80: Die ideelle Eigentums Hälfte des im Grundbuch von Viernheim, Band 172, Blatt 7200, eingetragenen 1/32 Miteigentumsanteils an dem Grundstück

Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück Nr. 1770, Lieg.-B. Nr. 5613, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 9,98 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Garage Nr. 32,

soll am Dienstag, 2. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sigrd Furmanek geb. Eisenhut, Hausfrau in Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 8. 1980 Amtsgericht

2944

7 K 43/79: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 98, Blatt 4513, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1869/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 4, Größe 15,87 Ar,

soll am 14. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Friedrich Mäncher — je zur Hälfte — und Emmi Mäncher geb. Benz in Egelsbach

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 022 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 8. 1980 Amtsgericht

2945

1 K 5/79: Das im Grundbuch von Hungen, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 16, Blatt 985, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hungen, Flur 8, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Horlofftalstraße 3, Größe 10,16 Ar,

soll am 4. Dezember 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Robert Jiskra in Hungen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 8. 1980 Amtsgericht

2946

1 K 4/80: Das im Grundbuch von Echzell, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 37, Blatt Nr. 2185, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Echzell, Flur 1, Flurstück 375, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 6,74 Ar, soll am 11. Dezember 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3a) Friseur Wilhelm Schwing in Echzell, b) dessen Ehefrau Elli geb. Stoll, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 22. 8. 1980

Amtsgericht

2947

7 K 48/80: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 175, Blatt 5862, eingetragene 27,575 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Flurstück 631, LB 3236, Hof- und Gebäudefläche, Hohebergstraße, Größe 28,60 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung und dem Keller im Haus Nr. 4, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 28. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, 6050 Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Holger Reher, Heusenstamm, b) Frau Karin Reher, geb. Winter, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 8. 1980

Amtsgericht

2948

7 K 27 und 28/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 416, Blatt Nr. 12 349 und 12 350, eingetragenen je 430 Hunderttausendstel Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 349 und Nr. 350 bezeichneten Wohnungen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 21. November 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, 6050 Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Zimmer 824, durch das Amtsgericht Offenbach am Main versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kfm. Hans Brummermann, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für die Wohnung Nr. 349 auf 140 000,— DM, für die Wohnung Nr. 350 auf 152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 8. 1980

Amtsgericht

2949

7 K 64/80: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 406, Blatt 12 048, eingetragene 277 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück Nr. 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—290, Größe 113,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 30. Oktober 1980, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marianne Schönborn geb. Unkel, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 8. 1980

Amtsgericht

2950

K 6/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 170, Blatt 5180, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 15, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Herbstgasse 11, Größe 2,95 Ar,

soll am Montag, dem 27. Oktober 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 12, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Etzel, Hersfelder Str. 24a, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 21. 8. 1980

Amtsgericht

2951

2 K 1/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rod a. d. Weil, Band 25, Blatt 818, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Rod a. d. Weil, Flur 3, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Weilstraße 31, Größe 8,65 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Rod a. d. Weil, Flur 9, Flurstück 32, Grünland, Drüscher, Größe 9,68 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Rod a. d. Weil, Flur 13, Flurstück 173, Ackerland, Hasenkippel, Größe 33,01 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Rod a. d. Weil, Flur 1, Flurstück 33, Ackerland, Hölle, Größe 4,67 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Rod a. d. Weil, Flur 10, Flurstück 48, Ackerland, Cratzenbacher Berg, Größe 4,94 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Rod a. d. Weil, Flur 5, Flurstück 85, Gartenland, Höllwiese, Größe 2,39 Ar,

Ifd. Nr. 21, zu 15, Zugangsrecht an dem Grundstück Rod an der Weil, Flur 3, Flurstück 15, eingetragen im Grundbuch von Rod an der Weil, Blatt 892, Abteilung II Nr. 1,

sollen am Donnerstag, dem 13. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Rübsamen in Weilrod 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück Ifd. Nr. 15 auf 244 182,30 DM, Grundstück Ifd. Nr. 16 auf 580,80 DM, Grundstück Ifd. Nr. 17 auf 1 980,60 DM, Grundstück Ifd. Nr. 18 auf 1 634,60 DM, Grundstück Ifd. Nr. 19 auf 1 729,— DM, Grundstück Ifd. Nr. 20 auf 8 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 22. 8. 1980

Amtsgericht

2952

2 K 34/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Heizenberg, Band 17, Blatt 545, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Heizenberg, Flur 1, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzstraße 14, Größe 7,63 Ar, soll am Donnerstag, dem 20. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Schultheis in Heizenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 25. 8. 1980

Amtsgericht

2953

2 K 11/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Breuna, Band 48, Blatt 2027, eingetragene Grundstückshälfte

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Breuna, Flur 10, Flurstück 36/2, Hof- und Gebäudefläche, Volkmarser Straße 31, Größe 4,00 Ar,

soll am Montag, dem 10. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Insoweit eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Rudolf Götte, Volkmarser Str. Nr. 31, Breuna 1.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 26. 8. 1980

Amtsgericht

2954

2 K 5/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 59, Blatt 2177, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 11, Flurstück 334/196, Gartenland, Die Worthöfe, Größe 2,96 Ar,

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Heinrich Wilhelm genannt Andreas Stöhr, Zierenberg, verstorben am 22. 6. 1945.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 3000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 8. 1980

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der für den Angestellten Willi Leinberger vom Magistrat der Stadt Dillenburg am 17. Januar 1980 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 23 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6340 Dillenburg, 26. 8. 1980

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen

Auf Grund des § 114 Abs. 2 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 7. 1980 (GVBl. S. 219), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des KGRZ Gießen in einer Sitzung am 26. August 1980 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1978 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1978 mit Erläuterungsbericht liegt vom 15. September bis 19. September 1980 und vom 22. September bis 23. September 1980 während der Dienststunden des KGRZ Gießen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, 1. Stock, Zimmer 112, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

6300 Gießen, 27. 8. 1980

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Gießen
Der Direktor
gez. M a n k

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main für die Stadtteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach

Aufgrund § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Sitzung am 25. Juni 1980 die Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main für die Stadtteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit: Erlaß vom 22. August 1980 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 2/80)

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. D r. D a u m

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer Nr. 609, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 155a BBauG weisen wir darauf hin, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. D r. v o n H e s l e r
Beigeordneter

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar findet am

Mittwoch, den 24. September 1980, 10.30 Uhr,

in der Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Kochsberg in 3441 Meinhard-Grebendorf, Werra-Meißner-Kreis, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Genehmigung unerheblicher überplanmäßiger Ausgaben
2. Beratung der Jahresrechnung 1979 und Entlastung des Vorstandes
3. Übernahme einer Bürgschaft für ein von der Betreiberin der TBA aufzunehmendes Darlehen
4. Bericht über den Stand des Ausbaues der TBA.

3588 Homberg, 28. 8. 1980

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlar
gez. L a b s
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3102 in der OD Fischbachtal, OT Niedernhausen (km 4,466 bis km 3,500), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 200 cbm	bit. Befestigung aufnehmen
2 400 cbm	Boden lösen
8 000 qm	Bodenverfestigung mit Zement
4 000 t	Tragschicht 0/32 mm
800 t	Asphaltbinder 0/16 mm
850 t	Asphaltbeton 0/11 mm
400 cbm	Unterbeton für Gehwege
2 200 m	Hochbordsteine
2 300 m	Rinnenplatten
850 m	Tiefbordsteine

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage einschl. Gemeindeanteil.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-002 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3102 OD Niedernhausen“.

Eröffnung: Mittwoch, den 24. September 1980, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 26. 8. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Wettenberg: Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wettenberg schreibt die nachfolgend genannten Bauleistungen einschl. Lieferung, aus. Los 1 Verbindungskanal „Am Weidacker“ bis „Gießener Straße“, Los 2 Kanalisation im Gewerbegebiet Launsbach.

Zur Ausführung kommen unter anderem:

Los 1	
225 lfd. m	SB-Rohre DN 500
1 100 cbm	Rohrgrabenaushub
550 qm	Schwarzdecken
1 370 qm	Verbau der Rohrgräben
Los 2	
175 lfd. m	SB-Rohre DN 500+600
585 lfd. m	SB-Rohre DN 700+800
470 lfd. m	SB-Rohre DN 1400
190 lfd. m	SB-Rohre DN 1600
895 lfd. m	Stz.-Rohre DN 250+300
105 lfd. m	SP-Rohre DN 400
11 900 cbm	Rohrgrabenaushub
1 St.	Regenüberlaufbauwerk
3 850 qm	Rohrgrabenverbau

Ausführungszeit:

Los 1 100 Arbeitstage

Los 2 200 Arbeitstage

Die Vergabeunterlagen können ab sofort umgehend während der Öffnungszeiten der Verwaltung abgeholt werden oder werden gegen Nachweis der Kostenerstattung portofrei zugestellt.

Die Selbstkostenbeteiligung beträgt 60,— DM. Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf dem Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 944 11-601 (BLZ 500 100 60) einzuzahlen.

Die Angebote sind unterschrieben und in verschlossenem Umschlag unter der Bezeichnung „Kanalbau Launsbach“ bis 3. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Wetttenberg, Krofdorf-Gleiberg, Sorguesplatz 2, Sitzungszimmer, 6301 Wetttenberg 1, einzureichen. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten. Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrung im Kanalbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 3. November 1980 aus.

6301 Wetttenberg, 26. 8. 1980

Der Gemeindevorstand
— Bauamt —

Aschaffenburg: Die Stadt Aschaffenburg — Hochbauamt —, Postfach 63, 8750 Aschaffenburg, beabsichtigt für den Neubau einer Eissporthalle die Erschließungs-, Erd-, Stahlbeton-, Mauer- und Entwässerungsarbeiten zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen die aufgeständerte Eissporthalle samt den zugehörigen Neben- und Restaurationsräumen mit insgesamt ca. 44 000 cbm umbauten Raum.

Hauptmassen:

ca. 900 cbm	Aushub
ca. 90 cbm	Mauerwerk
ca. 1 900 cbm	Stahlbeton
ca. 3 000 cbm	Teilfertigteildecke
ca. 250 m	Fertigteilstützen
ca. 530 qm	Fertigteilfassade
ca. 150 t	Betonstahl
ca. 230 lfd. m	Entwässerungsröhre

Baufrist: ca. 120 Werktage ab Mitte Oktober 1980.

Die Verdingungsunterlagen können bis zum Freitag den 12. September 1980 beim eingangs genannten Amt gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von 50,— DM auf das Konto-Nr. 10 751 bei der Sparkasse Aschaffenburg BLZ 795 500 00 angefordert werden. Die Verteilung erfolgt durch Postversand. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Abgabe: Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 605, 6. Obergeschoß, Dienstag, 7. Oktober 1980 bis 9.00 Uhr.

Eröffnung: Kleiner Sitzungssaal, Zimmer Nr. 313, 3. Obergeschoß, Dienstag, 7. Oktober 1980 ab 9.00 Uhr.

Firmennachfragen sind zu stellen an: Architekturbüro Dipl.-Ing. H. Nedden, Ferdinandstraße 3, 3000 Hannover 1, Tel. 05 11/1 84 83.

Es ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme zu leisten.

Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.

Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach VOB/B.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Jahre Leistungen gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Die Bieter sind bis zum 3. November 1980 an ihre Angebote gebunden.

8750 Aschaffenburg, 28. 8. 1980

Hochbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung L 3193 zwischen Erlensee/Langendiebach und der B 40 (NK 5819 052 — 5819 050), eine Fahrbahn ca. 1 000 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 8 000 qm	Decke fräsen 2—5 cm
ca. 9 000 qm	Asphaltbeton 0/11 100 kg/qm einbauen
ca. 2 000 qm	Seitenstreifen anpassen mit
ca. 120 t	Steinerde liefern

Bauzeit: 52 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3193 Deckenerneuerung nach Fräsen Langendiebach — B 40“.

Eröffnungstermin: 17. September 1980, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 29. 8. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau (U-I) der OD Sinntal OT Oberzell im Zuge der L 3141 von Bau-km 0+104 bis Bau-km 0+308 = 204 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 300 cbm	Bodenabtrag einschl. Fahrbahnaufbruch
ca. 350 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 1 000 qm	Bit. Tragschicht 10 cm
ca. 1 000 qm	Asphaltbinder
ca. 1 500 qm	Asphaltbeton
450 m	Bordsteine
450 m	Rinnenplatten

Bauzeit: 4 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau OD Sinntal — OT Oberzell“.

Eröffnungstermin: 23. September 1980, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 27. 8. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Erd-, Entwässerungs- und Deckenarbeiten im Knotenbereich „Eiserne Hand“ (Verlegung B 40) bei Bad Orb sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 40 000 cbm	Erdbewegung
ca. 1 680 m	Kanalarbeiten Betonrohre NW 300—800
ca. 7 600 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 18 600 qm	bit. Tragschicht
ca. 19 900 qm	bit. Binderschicht
ca. 21 700 qm	bit. Deckschicht
ca. 600 qm	Verbundsteinpflaster
ca. 2 800 qm	Wirtschaftswege

Bauzeit: 9 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 30. September 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Erd- und Deckenbau Eiserne Hand“.

Eröffnungstermin: 16. Oktober 1980, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

6450 Hanau, 28. 8. 1980

Hessisches Straßenbauamt

**Helfen Sie dem Glück
auf die Scheine**



Spielen Sie System

im **TOTO** ^{5/9}
LOTTO RennQuintett

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Technische Hochschule Darmstadt

An der Technischen Hochschule Darmstadt ist zum 1. 1. 1981 die Stelle eines

Sachgebietsleiters — Personalwesen

(Kenn-Nr. 196)

zu besetzen.

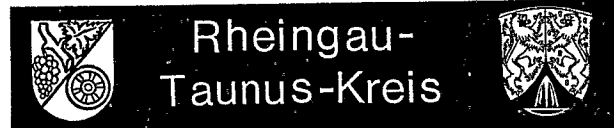
Der Stellenbewerber soll Erfahrungen in der Personalverwaltung und/oder im Bereich von Sonderverwaltungen haben und ein abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft) aufweisen.

Die Besoldung erfolgt bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach A 13/14, andernfalls nach dem BAT.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen bis zum 20. September 1980 unter der Kenn-Nr. 196 an den

Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt.



Rheingau-Taunus-Kreis

Bei unserem Gesundheitsamt — Außenstelle Rüdesheim —

ist sofort die Stelle eines

Oberinspektors

(Besoldungsgruppe 10 BBesO A)

zu besetzen.

Verwendung erfolgt als Sachbearbeiter in der Verwaltungsabteilung. Das Aufgabengebiet umfaßt alle im Gesundheitsamt anfallenden Verwaltungsangelegenheiten.

Für die Besetzung der Stelle kommen nur Bewerber in Frage, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Verwaltungsprüfung II).

Erwartet werden: Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten, sicheres Auftreten; Erfahrungen in der Verwaltung eines Gesundheitsamtes sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisablichtungen, Paßbild) richten Sie bitte bis spätestens 22. September 1980 an den

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, — Hauptamt —

Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach 1.

Telefonische Auskünfte unter (0 61 24) 89-2 50, persönliche Vorstellung bitte nur nach Terminvereinbarung.

000900 00 6432

KIRCHENWERV.EV. K.HESSEN POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG. Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Bei der GEMEINDE BRACHTTAL (Main-Kinzig-Kreis)

4 700 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

büroleitenden Beamten bzw. Angestellten

nach Bes.-Gr. A 11 (Amtmann) / BAT IV a zu besetzen.

Wir suchen einen jüngeren Kollegen, der möglichst in einer Kommunalverwaltung ausgebildet wurde, praktische Erfahrungen und Interesse an einem sehr interessanten, breitgefächerten und verantwortungsvollen Arbeitsgebiet hat.

Zu Ihren Aufgaben gehören alle Grundsatzangelegenheiten der gemeindlichen Verwaltung, Organisation, Satzungs- und Ortsrecht sowie die zahlreichen Probleme, die Sie zusammen mit dem Bürgermeister Hand in Hand lösen sollen. Kenntnisse im Erschließungs- und Beitragsrecht sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Falls Sie erst jetzt Ihre II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, können Sie innerhalb kurzer Zeit befördert werden. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühesten Antrittstermins bis spätestens 25. September 1980 an den

Gemeindevorstand, 6486 Brachtal

Dieser Ausgabe ist der Prospekt der Karl Lösch KG Betonwerke „Ein besonderer Pflasterstein schafft die Harmonie zwischen Alt und Neu“ beigelegt.